

A. DE VITI DE MARCO

DIE FUNKTION  
DER BANK

VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN · 1935

# DIE FUNKTION DER BANK

EINFÜHRUNG IN DIE GEGENWÄRTIGEN  
GELD- UND BANKPROBLEME

VON

ANTONIO DE VITI DE MARCO

AUS DEM ITALIENISCHEN ÜBERSETZT

VON

HANS FRIED



---

VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN · 1935

ISBN 978-3-7091-5861-6  
DOI 10.1007/978-3-7091-5911-8

ISBN 978-3-7091-5911-8 (eBook)

**ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG  
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN**

## Vorwort.

Der Grundgedanke der vorliegenden Arbeit über die Aufgabe und das Wesen der Bank war bereits in einem Aufsatz von mir enthalten, welcher in den Veröffentlichungen der R. Accademia dei Lincei zu Rom im Jahre 1898 erschienen ist. Ich halte es nicht für ganz unfruchtbar, den Gedanken wieder aufzunehmen und diesen meinen bescheidenen Beitrag zur Theorie der Bank, nicht unbeträchtlich ausgebaut, nunmehr zu veröffentlichen — angesichts der Ausgefallenheiten, die man in der sogenannten „modernen“ Literatur zur Geldtheorie zu lesen bekommt, wie sie der Weltkrieg und die lange Übung der Papiergeldinflation hervorgebracht hat.

Der Untertitel wurde von Luigi Einaudi, dem ich für seine Mitarbeit vielmals danke, eingesetzt. Es wäre mir eine große Freude, wenn meine Schrift wirklich als Einführung in das Studium der gegenwärtigen Geld- und Bankprobleme, die neu scheinen und doch ganz dieselben sind, wie sie von der Theorie schon seit langen Zeiten untersucht werden, dienen könnte.

Wenn es aber — wie dies jedem Autor geschehen kann — ein Fehler von mir ist, so große Hoffnungen zu hegen, dann bitte ich den geneigten Leser (der auch ein engerer Fachgenosse sein könnte), diesen schmalen Band als einen Tribut aufzufassen, gezollt der Lehre unserer großen Vorfahren in der Nationalökonomie, die die Theorie des Bankwesens bereits zu beträchtlicher Vollendung geführt haben.

Rom, im November 1934.

A. De Viti de Marco.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Abschnitt

### Bankdepot und Bankanweisung

	Seite
1. Absteckung des Problems .....	1
2. Die geschichtliche Wurzel des Bankgewerbes .....	2
3. Institute zur Gewährung von Darlehen an den Staat .....	4
4. Die Zahlungsfunktion der Bank .....	5
5. Das Bankgeld auf Grund vorhandener Depots .....	7
6. Die Investition der Depots .....	9
7. Der Grundsatz des „brachliegenden“ (d. h. unberührbaren) Depots ....	10
8. Gesetzwidrige Anleihebeschaffung durch den Staat .....	12
9. Die Vorteile der Giroverrechnung .....	17
10. Rückkehr zum Bank-Darlehen .....	20
11. Die grundlegende Bedeutung der bankmäßigen Aufrechnung .....	22
12. Die Verselbständigung der Bank und ihrer Kreditgewährung .....	24
13. Die Grenzen der Kreditgewährung sind theoretisch nicht angebbbar ....	25
14. Die Qualität des Bankportefeuilles und ihre Bedeutung .....	27
15. Das Anfangskapital .....	29
16. Das Clearing House — unentbehrliches Organ der Kreditbanken .....	30

## Zweiter Abschnitt

### Die Ausgabe der Banknoten

1. Die Banknote und ihre Funktion .....	33
2. Unterschied zwischen Banknote und Anweisung (Scheck) .....	36
3. Emissionsbank und staatliche Anleihen .....	38
4. Metallisch gedeckte Wertscheine und papierene Wertscheine .....	41
5. Unterordnung der Depositenbanken unter die Zentralbank .....	43
6. Die Überwachung der Emissionsbank durch den Staat .....	45
7. Die wirksamere Kontrolle der Bankgebarung .....	47
8. Die Verteidigung der Edelmetall-Reserve durch die Eskomptepolitik ..	49
9. Banknoten mit Zwangskurs .....	51

## Dritter Abschnitt

### Ergebnisse

1. Die wesentliche Funktion der Bank .....	53
2. Der grundsätzliche Unterschied zwischen „Banknotenemission“ und anderen Geldoperationen, z. B. Geldwechsel, Handel mit Münzmetallen, Pfanddarlehen usw. ....	54

	Seite
3. Unterschied zwischen der Bank, die „Zahlungsorgan“ ist, und den Kreditinstituten, die „Investitionsorgane“ sind .....	58
4. Die Bank ist kein Finanzierungsinstitut .....	60
5. Wirtschaftlicher Umlauf und fiskalischer Umlauf .....	63
6. Kann die moderne (Depositen- oder Emissions-) Bank zusätzlichen Kredit schaffen? .....	64
7. Das Problem der Kreditschaffung .....	65
8. Die Bank gewährt Kredit, soweit sie Kredit erhält .....	69
9. Kreditschaffung und Notenausgabe mit Zwangskurs .....	70
10. Wirkt die Bank durch Kreditgewährung auf eine Erhöhung des Preisniveaus hin? .....	72
11. Weiterer Ausbau des Kompensations-Zahlungssystems tut not .....	74

Erster Abschnitt.

## Bankdepot und Bankanweisung.

### I. Absteckung des Problems.

Welches ist die — geschichtlich unveränderliche — Funktion der Bank?  
Geschichte und Theorie der Bank.

Ehe wir eine „Theorie der Bank“ aufstellen können, muß es zuerst möglich sein, aus der Verschiedenheit der heute bestehenden Bankinstitute zu dem Begriff eines „Bankorganismus“ und daher aus der Verschiedenheit der Operationen, welche von den Banken vorgenommen werden, zu dem Begriff einer „organischen allgemeinen Bankfunktion“ aufzusteigen.

Das moderne Banksystem ist das Ergebnis einer langsamen, viele Jahrhunderte dauernden geschichtlichen Entwicklung. Aus überaus bescheidenen Anfängen und nebensächlichen Funktionen gelangte es zur gegenwärtigen Größe und Bedeutung, da es den immer steigenden Ansprüchen der inner- und zwischenstaatlichen Entwicklung von Industrie und Handel sowie den technischen Ansprüchen der Arbeitsteilung gerecht werden mußte.

Es genügt daher, das Banksystem in seiner geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen, um zu ersehen, ob sich bei den Veränderungen, welche seine ursprünglichen Funktionen erlitten haben, einheitliche Prinzipien auswirkten.

So gesehen, wird die Geschichte selbst zur Theorie.

Darum soll unterstrichen werden, daß die vorliegende kurze Untersuchung sich bloß die Aufgabe stellt, die „Funktion der Bank“ insoweit genauer zu umschreiben, als diese Funktion unveränderlich bleibt — mag die Untersuchung sich hiebei auf das einfache Organ der Vergangenheit, mag sie sich auf den verwickelten Organismus unserer Zeiten beziehen.

Ebenso wollen wir von Anfang an klarstellen, daß die Funktion der Bank abgesehen untersucht werden muß a) im Verhältnis zu privaten Personen und Körperschaften, und b) im Verhältnis zum Staat.

Mit dieser letzteren Unterscheidung soll auf die verschiedenartige Natur der Bankleistungen hingewiesen werden, je nachdem, ob dem Staat oder aber Privaten Leistungen erbracht wurden oder werden; nicht jedoch auf das Verhältnis zwischen Regierung und Banken, insofern die Regierung eine Funktion der Vormundschaft und Überwachung über die Banken ausübt. Ebenso versteht sich von selbst, daß es theoretisch keinerlei Unterschied macht, wenn der Staat selbst, zu den gleichen Bedingungen wie irgend ein Privatmann, Bankkunde ist.

## 2. Die geschichtliche Wurzel des Bankgewerbes.

Die Rolle des Aufbewahrungsdepots. Privatbanken und Staatsbanken.

Dies vorausgeschickt, wollen wir einen Blick auf einige der bedeutsamsten geschichtlichen Tatsachen werfen.

Die ersten Banken wurden von Kaufleuten, Geldwechslern und Goldschmieden gehalten, welche durch den Handel mit Kolonialerzeugnissen, Seide, Kupfer, Edelmetallen und Geld großen Reichtum und allgemeines Vertrauen errungen hatten. Diese großen Kaufhäuser waren es, an welche sich die Bürger zunächst wandten, um ihnen ihr Münzgeld zur Aufbewahrung anzuvertrauen. Daß dem Depotgeschäft, verstanden als Aufbewahrung von Münzgeld, das Bankgewerbe seine Entstehung verdankt, steht außer Zweifel.<sup>1</sup> Demnach handelt es sich um die Einführung eines Geschäftszweiges, welcher mit einer anderen, schon vorher bestandenen, privaten Gewerbe- oder Handelstätigkeit dadurch verknüpft wird, daß er auf sie aufgepfropft und als ihr Akzessorium betrachtet wird. Die Aufpfropfung geschah durch das „Aufbewahrungsdepot“.

Das Haus, welches in Kolonialerzeugnissen, in Tuchen, in Ölen,

---

<sup>1</sup> F. Ferrara, *Gli antichi banchi di Venezia*, „Nuova Antologia“, 1871; E. Lattes, *La libertà della banca a Venezia* usw., Kap. II; P. Rota, *Storia delle banche*, Kap. IIff.; V. Cusumano, *Storia dei banchi della Sicilia*, Kap. Vff.; W. J. Lawson, *The history of Banking*, Kap. VI, London 1850; Maberley Phillips, *History of Banks* usw., Kap. I, London 1894; Galiani, *Della moneta*, Bd. IV, S. 208 (in der „Collezione Custodi“); C. A. Broggia, *Trattato delle monete*, Bd. V, S. 264 (in der „Collezione Custodi“) und ebenso noch viele andere.



Getreiden usw. Handel trieb, nahm z. B. 100.000 Lire ins Depot und verpflichtete sich, diese Summe zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Verlangen des Einlegers zurückzugeben. Aber gleichzeitig investierte es die 100.000 Lire in seinem Kolonial-, Tuch-, Getreide- usw. Handel; das heißt, es investierte sie auf lange Sicht.

Dieser Vorgang war durchführbar, weil die 100.000 Lire einen verhältnismäßig kleinen Teil des in dem Hauptgeschäfte investierten Betriebskapitals darstellten, so daß das Handelshaus damit rechnete, die 100.000 Lire, sobald sie zurückverlangt werden sollten, unter seinen flüssig verfügbaren Geldern immer finden zu können.

In der Folge aber wurde in dem Maße, als der Umfang der Depots zunahm, das Nebengeschäft zum Hauptgeschäft; und das Handelshaus mußte entweder darauf verzichten, auf Sicht rückzahlbare Depots anzunehmen, oder es mußte auf seinen Handelsbetrieb verzichten und sich in eine „Privatbank“ verwandeln. —

Eine Beziehung zum Staate findet sich dort, wo die Regierungen ihre Einnahmen ebenso wie die Privatleute bei den Privatbanken ins Depot gaben, womit sie etwas ins Leben riefen, was man heute die — den Banken anvertraute — Funktion des Schatzamtes nennen würde.<sup>1</sup>

Dadurch wird der Charakter der Privatbank noch nicht verändert, denn sie erbringt dem Bürger wie dem Staate dieselben Leistungen.

Aber sehr bald kamen neben den privaten die Staatsbanken, sogenannte „öffentliche“ Banken, auf, welche nicht nur unter die Kontrolle und die Garantie des Staates gestellt wurden, sondern auch unmittelbar oder mittelbar vom Staate betrieben wurden.

Die ursprüngliche und offenbare Veranlassung zur Gründung der Staatsbanken lag darin, gegenüber den Mißbräuchen der Privatbankiers den Bürgern die tatsächliche Verfügbarkeit der anvertrauten Depots besser zu gewährleisten. Freilich traten an die Stelle der Mißbräuche der Privatbankiers die Mißbräuche des Staates.

<sup>1</sup> Eine von Prof. Dunbar im Quarterly Journal of Economics, April 1892, S. 380, veröffentlichte Urkunde besagt: „Die Republik läßt alle ihre obrigkeitlichen Einnahmen in die Bank tragen und figuriert bei der Bank wie ein privater Handelsmann.“ — Ähnliche Beispiele bei Cusumano, a. a. O., S. 87 und insbesondere S. 167—174, wo das Finanzverwaltungs- und Rechnungssystem der Stadt Palermo dargestellt wird; es bestand darin, daß der Ertrag der Gemeindecinnahmen bei den Privatbanken ins Depot gegeben und mittels Zahlungsordres, genannt „polizze“, darüber verfügt wurde. Ebenso verfuhr die Regia Corte mit den Erträgen des Fiskus.

Denn während der Staat dafür eintrat, die mißbräuchliche Umwandlung der privaten Depots in vorübergehende Anleihen für Private zu verhindern, tat er das seine, um sie für öffentliche Anleihen zu verwenden.

Die Geschichte des Mittelalters bringt ferner Beispiele von Instituten, welche geradezu zu dem Zwecke oder mit der ursprünglichen Bestimmung gegründet oder entwickelt wurden, um dem Staat unmittelbar Anleihen zu geben.

### 3. Institute zur Gewährung von Darlehen an den Staat.

Die Finanzkompagnie „Compera“ in Genua und „Monte“ in Venedig.

Die Regierungen waren nämlich bereits in Schulden verstrickt, sie sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, neue Schulden aufzunehmen oder alte zu vereinheitlichen; um ihren Gläubigern bessere Garantien zu geben, konstituierten sie diese Institute als „Korporationen“, die sie mit Privilegien ausstatteten und denen sie gewisse Gruppen öffentlicher Einnahmen abtraten, welche von der Korporation selbst verwaltet und unter die einzelnen Mitglieder aufgeteilt wurden, bis das Kapital samt der vereinbarten Verzinsung getilgt war.<sup>1</sup>

Berühmte Beispiele solcher Institute sind die beiden in sehr frühe Zeit zurückgehenden Finanzgesellschaften von Genua und Venedig, jene unter dem Namen Compera, diese unter dem Namen Monte bekannt, welche später als Vorbild für zahlreiche analoge Anstalten des Mittelalters dienten.<sup>2</sup>

Sie wurden irrtümlich als ursprüngliche Formen von Banken angesehen. Die Operation, in welcher sich ihr Wirken erschöpfte und welche für sie charakteristisch war, war die Anleihe an den Staat. Sie waren wirkliche Organe der Verwaltung der öffentlichen Schuld. Erst in der Folge nahmen sie Bankoperationen vor, indem sie das Geld von Privatleuten ins Depot nahmen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Siehe auch E. Morpurgo, *Atti dei Lincei* (Sitzung vom 18. März 1877), Urkunden bei Fußnote S. 148 und im Anhang, S. 151f.

<sup>2</sup> E. Ferrara, *Raccolta delle prefazioni usw.*, Bd. II, S. 456f., Turin 1890; H. D. Macleod, *Theory and Practice of Banking*, Kap. VI, London 1879; P. Rota, *Storia delle banche*.

<sup>3</sup> Die Compera di S. Giorgio hatte z. B. die besondere Erlaubnis, eine Bank zu halten.

Ohne Zweifel entsteht der Bankcharakter erst durch das private Depot und nicht durch die öffentliche Anleihe.

Freilich vermengten sich die beiden Operationen miteinander in der nun zu besprechenden Weise.

#### 4. Die Zahlungsfunktion der Bank.

Zahlungen vermittelt der Bank. Die Entstehung von Kreditdepots.

Die den Privaten gehörigen Geldmünzen können ein Sparkapital darstellen, welches eine stabile Anlage sucht; oder aber einen Geldvorrat, welcher für die täglichen Zahlungen benötigt wird. In beiden Fällen sind die Geldmünzen dazu bestimmt, sich in Zahlungen zu verwandeln.

Nun finden wir schon seit ältesten Zeiten mit dem Bankdepot ein System von Zahlungen vermittelt der Bank in Verbindung gebracht.<sup>1</sup> Die Depotinhaber beauftragen, ohne ihr Geld zurückzuziehen, die Bank, ihre (der Depotinhaber) Zahlungen auszuführen, indem sie ihr Depot oder einen Teil davon ihren Gläubigern zedieren. Die Zession erfolgt auf zweierlei Weise: a) entweder durch Giro in den Büchern der Bank, wobei es genügte, den Namen eines anderen Gläubigers einzusetzen,<sup>2</sup> sobald Zahler und Bezahler Depotinhaber derselben Bank sind; b) oder geschieht die Überweisung, wo sie nicht durch einfache Einschreibung in den Büchern der Bank vollzogen wird, durch Zession einer vom Depotinhaber ausgestellten Quittung oder Urkunde.<sup>3</sup>

Heute wird eine Zahlungsordre mittels Schecks oder Anweisung gegeben.

Es ist nun bedeutsam, daß mit dem Anwachsen der Finanz-

---

<sup>1</sup> Bloß bei jenen Banken, welche in verhältnismäßig moderner Zeit gegründet wurden, wie bei der Amsterdamer und den ihr analogen, wurde die Durchführung von Zahlungsoperationen gleichzeitig mit dem Einlagengeschäft eingeführt, oder kann sogar als die ursprüngliche Operation betrachtet werden.

<sup>2</sup> Ursprünglich nahm man die Girierung bei beiderseitiger Anwesenheit vor, d. h. der Zahler und der Bezahlte mußten sich persönlich zur Bank begeben, um die Operation durchzuführen. Später genügte die schriftliche Zahlungsordre, ein Scheck oder eine Anweisung, wie dies bereits bei dem Banco di S. Ambrogio in Mailand praktiziert wurde. Mit Bezug auf diese Art der Zahlungsdurchführung bekamen solche Banken den Namen „Giro-Banken“ („Banchi-giro“ oder „Banchi del giro“).

<sup>3</sup> Diese Urkunden trugen verschiedene Namen, z. B. in Neapel „polizza“ oder „fede di credito“; in Genua „biglietto di cartulario“ usw.

banken in der Folge dieses selbe Zahlungssystem mit der Aufnahme öffentlicher Anleihen in Verbindung gebracht wurde. Es bürgert sich nämlich völlig ein, daß der Staat, welchem eine bestimmte Summe Geldes geliehen worden ist, sie bei der anleihegebenden Bank ins Depot gibt; und dies führt keinerlei Veränderung des Systems der Metallgeld-Depots herbei.

Die Neuerung betrifft hingegen die einzelnen Mitglieder der Korporation; denn jeder einzelne von ihnen wurde nun berechtigt, die auf ihn entfallende Quote des dem Staate gewährten Kredits sich in den Büchern der Bank auf sein Konto eintragen zu lassen, um bei seinen eigenen Zahlungen über die Quote so zu verfügen, als ob es sich um einen ihm aus einem „Metallgeld-Depot“ zustehenden Kredit gehandelt hätte.<sup>1</sup> Es ist dies der erste Fall eines „Kreditdepots“.

---

<sup>1</sup> P. Rota, *Storia delle banche*, S. 114, 134. Neuerdings hat die Kritik versucht, die geschichtliche Übung zu belächeln, wonach die öffentliche Schuld vermittels dieser Staatsbanken als Zahlungsmittel verwendet wurde. Die von Lattes und Ferrara gesammelten Urkunden haben bewiesen, daß der Banco di Rialto in Venedig nicht aus dem alten Monte hervorgegangen ist. Der Monte von Venedig ist, oder richtiger: die Monti von Venedig sind dasselbe gewesen wie die Compere von Genua, welche sich später mit der Compera di S. Giorgio vereinigten. Es handelt sich um „Korporationen“ von Gläubigern oder Darlehensgebern des Staates. Die Frage über das historische Verhältnis zwischen dem Monte und dem Banco di Rialto in Venedig ist ebenso zu beantworten wie jene über das Verhältnis zwischen der alten Compera di S. Giorgio und dem Banco di S. Giorgio in Genua. Die „Compera“ hatte erst nachträglich die Erlaubnis erhalten, einen „Banco“ zu halten, worauf sie also diese beiden verschiedenen Operationen ausübte. Ich stehe nicht an, notgedrungen zuzugeben, daß der Banco di Rialto keinerlei Verbindung mit dem alten Monte oder mit der Korporation der Gläubiger der Republik Venedig gehabt habe. Dies ist aber für die Theorie nicht der wichtigste historische Punkt. Der ausschlaggebende Punkt ist vielmehr dieser, daß die Finanzbanken gegenüber ihren Kunden den Kredit, der auf den Kunden-Metallgelddepots beruht, vermengten mit dem Kredit, der auf der dem Staat durch Vermittlung der Bank gegebenen Anleihe beruht.

Das Privatbankgewerbe hatte das System der Depots und der Zahlungen mittels Giro bereits entwickelt, aber zu den wichtigsten Beweggründen, welche zur Einrichtung von Staatsbanken geführt haben, um die Privatbankgewerbe zu verdrängen, gehört es, daß man die öffentliche Schuld als Zahlungsmittel ausnutzen wollte, sei es, indem man die schon vor Gründung der Bank bestehende Schuld in Depots umwandelte, sei es, indem man die nach Gründung der Bank einlaufenden Depots in öffentliche Schuld umwandelte. In § 9 wird diese Erscheinung theoretisch begründet werden; hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß der Banco-Giro in Venedig, welcher den Banco di Rialto in sich aufnahm, ausdrücklich mit der Absicht ins Leben gerufen wurde, die Schulden des Staates zu bezahlen, indem den Gläubigern Anteile an der Bank

Wenn wir für den Augenblick alle minder wichtigen Fragen beiseite lassen, müssen wir also schon hier auf die grundlegende Tatsache hinweisen, daß die alten Banken, die vorerst einfache Hüter des Münzgeldes oder Organe der ersten öffentlichen Anleihen gewesen waren, zu „Zahlungsorganen“ werden.<sup>1</sup> Diese Funktion, welche sich immer mehr verdeutlicht und verallgemeinert, und welcher sich sämtliche anderen Operationen unter- und beordnen, ist für die zweite Periode der Bankgeschichte und -theorie bezeichnend. Sie ist es, derentwegen bei den Staatsbanken die Staatsanleihe dem Gelddepot gleichgestellt wird; denn auf diese Weise können beide als Kredit an die Bank betrachtet und für Zahlungen benützt werden. —

## 5. Das Bankgeld auf Grund vorhandener Depots.

Die Durchführung von Zahlungen tritt in den Vordergrund.

Die Umstände, welche es mit sich brachten, daß man der Bank die Durchführung von Zahlungen überließ, sind genau dieselben wie diejenigen, welche zu dem „Verwahrungsdepot“ geführt hatten: es war die höhere materielle Sicherheit, welche der Zahler wie der

---

guteschrieben wurden, die keine effektiven Depots darstellten. (Lattes, a. a. O., S. 183; Rota, a. a. O., S. 114; Dunbar, *The Bank of Venice*, im *Quarterly Journal of Economics*, April 1892, S. 324.)

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß der Mailänder Banco di S. Ambrogio denselben Ursprung gehabt hat (Rota, a. a. O.); ebenso wie viele Banken verschiedener deutscher Städte diesen Ursprung gehabt haben (Pöschinger, *Bankwesen und Bankpolitik*, Bd. I).

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Übung, daß der alte venetianische Monte ein System von Zahlungen organisiert hat, indem er die in seinen Büchern eingetragenen Anteile der öffentlichen Schuld transferibel gestaltete, ist zwar nicht urkundlich belegbar; es besteht aber kein Zweifel, daß dieses System von den Banken in aller Regel gehandhabt wurde. Und diese ganz allgemein geltende Feststellung ist die einzige, welche für den Aufbau der Banktheorie von Belang ist.

<sup>1</sup> Es ist dies die grundlegende Auffassung, die die alten italienischen Theoretiker von der Bank haben. So sagt Broggia zu Beginn des Kap. XXX seines angeführten Werkes: „Damit nun die Herren Stadtbürger ihr Geld in grösserer Sicherheit wissen können denn in ihren Häusern, und auf dass dieselbigen auch von der Mühe und der Fährlichkeit es aufzubewahren befreit würden, und auf dass dieselbigen ihre Zahlungen zu tun vermögen ohne die Mühewaltung die Gelder abzuführen, und um mit grösserer Sicherheit zahlen zu können, dazu haben sie sich die Banken erfunden.“ Nicht anders Contarini in seiner bei Lattes abgedruckten Rede, ferner Galiaani (a. a. O., S. 211) und viele andere.

Bezahlte bei der Regelung ihrer Rechnungen fanden, wenn sie das Geld in der nicht unterbrochenen Verwahrung der Bank beließen.

Zu dieser materiellen Sicherheit kam die wirtschaftliche Gewährleistung hinzu, die die Bank auf sich nahm, indem sie für den Metallwert der Gelder, das heißt die in ihnen enthaltene Feinmetallmenge, haftete. Es ist bekannt, wie im Mittelalter die Münzunordnung zu einem Hindernis für den Verkehr geworden war; die Münzen wurden durch den Gebrauch abgenützt, betrügerisch mit Kupfer vermenget, nach Willkür vom Fürsten entwertet, ihr Wert wurde durch Gesetz jeden Augenblick verändert; ihre Verschiedenheit war durch die Zerteilung der kleinen souveränen Staaten außerordentlich gewachsen. So wurde es schon überaus schwierig, bei jeder Zahlung einfach die Ausgleichung zwischen den Währungen der verschiedenen Länder sowie zwischen der guten und der schlechten Währung im gleichen Lande zu finden. Noch schwerer gelang es, im Falle von Zahlungen auf entfernte Plätze sich zur Fälligkeit die ursprüngliche Menge Metallgeld zu sichern. Es gab also genügend Arbeit für einen eigenen Mittler, und diese Arbeit wurde von den Banken übernommen und vervollkommenet. Sie schufen ein Rechnungsgeld, das heißt ein Geld, das gemünzt nicht existierte, das aber ein bestimmtes Feinmetallgewicht darstellte und daher weder von Privatleuten noch von Fürsten gefälscht werden konnte.<sup>1</sup>

Anfänglich nahmen die Banken nur die guten Münzen ins Depot; später nahmen sie jedoch, um ihre Zahlungsfunktion auszubauen, auch die schadhafte und die schlechten Münzen, welche sie je nach ihrem Feingehalt bewerteten.

Auf diese Art wurden alle Depots, die faktisch in verschiedenen Währungen angelegt worden waren, in Rechnungsgelder verwandelt, das heißt auf einen gemeinsamen Nenner gebracht und untereinander verrechenbar. Die Privatleute verrechneten in Rechnungsgeldern, und in demselben Geld führten die Banken die Verrechnung der Zahlungen durch.

Mit der Schaffung des Rechnungsgeldes haben die Banken dem Publikum in der Tat einen großen Dienst erwiesen und sich selbst von einer gewichtigen Verrechnungsschwierigkeit befreit; wobei aber klar betont werden muß, daß die Bank ihre Funktion je nach

<sup>1</sup> Der von der Bank von Amsterdam eingeführte „Bankgulden“ hatte einen pari-Kurs von 211,91 As Feinsilber, während der gemünzte Gulden von 396 $\frac{1}{2}$  As nach und nach auf 200,21 As Feinsilber gesunken war.

dem in derjenigen Wahrung erfullt, die der Markt fur Zahlungen verwendet. —

Wir gelangen also zu dem Ergebnis, da die Zahlungen, die von der Bank ausgefuhrt wurden, und zwar sei es durch Giro in ihren Buchern, sei es von den Depotinhabern selbst durch Zession der deponierten Betrage, zur eigentlichen Aufgabe wurden, — wahrend das Verwahrungsdepot die Rolle einer notwendigen Voraussetzung erhielt.

Dieses Verhaltnis der Unterordnung des Depots gegenuber den Zahlungsordres setzte aber freilich voraus, da die Depotinhaber der Bank die tatsachliche Verfugbarkeit uber das Depot ohne mengenmaige oder zeitliche Beschrankung belieen.

## 6. Die Investition der Depots.

Dieser Tatbestand, welcher so klar erscheint, ist von Praxis und Lehre lange Zeit bestritten worden. Die ersten Privatbankiers haben die Depots als ein Kapital betrachtet, auf das sie Zinsen zahlten<sup>1</sup> und uber das sie verfugen durften.

In der Regel investierten sie sie, wie gesagt, in ihrem eigenen Geschaft, was die Kunden wuten. In dem Mae aber, in dem sich der Bankier als solcher spezialisierte und nicht mehr selbst Handel trieb, hat er die Depots in den Betrieben von Dritten investiert; das heit, er gewahrte private Darlehen.

Genau genommen hatte das Spardepot von dem Depot auf laufende Rechnung (Kontokorrent-Depot) getrennt werden mussen. Aber diese Teilung und die Spezialisierung beider Zweige wurden erst in jungster Zeit durchgefuhrt; infolge der Vermischung dieser beiden Zweige kam es, da die Bankiers einerseits sich verpflichteten, die Depots auf Verlangen der Depotinhaber zuruckzugeben und die Depots andererseits gleichzeitig rechtlich oder faktisch in risikanten Geschaften verwendeten, sie immobilisierten und auf lange

---

<sup>1</sup> In Venedig 3%; siehe Lattes, a. a. O., S. 15f. In London gaben die gold-smiths auf die Depots sogar 6%; siehe Macleod, a. a. O., Bd. I, S. 271. Cusumano verweist auf einige Urkunden, aus denen hervorgeht, da einzelne sizilianische Banken Zinsen fur die Depots zahlten; es ist aber nicht sicher, ob die ubung allgemein war. Hingegen steht es fest, da die Verwahrungen als *deposita irregolaria* betrachtet wurden, da die Bankiers uber sie verfugen konnten und da den Bank-Kunden die Geschafte der Handler-Bankiers mit dem fremden Geld bekannt waren (Cusumano, a. a. O., S. 183—184).

Sicht ausliehen.<sup>1</sup> Daraus ergaben sich Verluste und Zusammenbrüche.

In Wirklichkeit betrachteten die Bankiers das Depot als ein Darlehen, welches sie von ihrem Kunden erhielten; daher kam auch der Brauch, daß man auf dem Markte mit Depotscheinen handelte, ohne daß die bezüglichen Depots jemals eingeflossen wären. Wir haben es da zu tun mit der Ausgabe einer Art von Verpflichtungsscheinen zwecks Abschlusses eines Darlehens, wobei sich der Bankier verpflichtete, dieses Darlehen unter denselben Bedingungen zurückzuzahlen wie ein Depot.

## 7. Der Grundsatz des „brachliegenden“ (d. h. unberührbaren) Depots.

### Reaktion auf übermäßige Investitionen.

Die Mißbräuche<sup>2</sup> bei diesen Vorgängen versetzten die Bankiers oft in die Unmöglichkeit, ihren Gläubigern, die alle im Gewand von Depoteinlegern erschienen, zurückzuzahlen. So trat der Widerspruch, der zwischen der Funktion der Geldinvestierung und der Funktion der Vornahme von Zahlungen lag, durch praktische Erfahrung in Erscheinung; denn es bestand ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Pflicht, das Depot auf Sicht zurückzugeben, und dem Recht, es auf lange Frist anzulegen.

<sup>1</sup> Galiani, Della Moneta, Bd. IV, S. 208f. (Sammlung Custodi): „Viele blieben in bitterster Armut zurück, die wertlosen Kreditpapiere in Händen.“ Siehe ferner die bei Lattes, a. a. O., Kap. II, angeführten Urkunden; ebenso Ferrara, Gli antichi banchi di Venezia, und Cusumano, a. a. O., Kap. VI.

<sup>2</sup> Wenn wir „Mißbräuche“ sagen, so gehen wir davon aus — was zu begründen wir uns für den weiteren Teil dieser Untersuchung vorbehalten —, daß es hier eine Frage der Grenzen gibt. Diese Frage wurde aber weder von der Lehre der alten Nationalökonomien, noch von der Gesetzgebung der alten Staaten gelöst. Broggia bekämpft z. B. das System, Depots „faul“ liegen zu lassen, und meint, die Depots könnten zum Nutzen des Staates und des Handels verwendet werden, „ohne daß die Eigentümer entblößt würden und ohne daß der Kredit zurückginge“. Er stellt sich aber eben nicht das „Problem der Grenze“, welches das eigentliche Bankproblem ist; und von der Kritik der brachliegenden Depots gelangt er ohne Übergang zu dem formalen Schluß, daß es überhaupt keines Depots brauche, sofern die Bank vom Fürsten garantiert wird.

Das bedeutet also schlicht und einfach Umlauf von Papiergeld.

Den extrem entgegengesetzten Weg gingen der Senat von Venedig und die Verfechter der „Geld-Bank“, von welcher in diesem Paragraphen die Rede ist.



Der Widerspruch verschärfte sich, je stärker sich die Übung verbreitete, die Zahlungen vermittle der Bank vorzunehmen, und je mehr auch die Depots eher zu diesem Zwecke errichtet wurden als zu dem Zwecke, für sie eine gewinnbringende Anlage zu finden.

Depots zur tatsächlichen Verfügung der Depotinhaber und ihrer Zahlungsnehmer zu halten, wurde infolgedessen eine immer unentbehrlichere Vorbedingung für ein erfolgreiches Bankgewerbe. Und so wurde dessen weitere Entwicklung nun von diesem Grundsatz beherrscht, und zwar in seinem strengen Sinn, wonach die Depots, unbeweglich gemacht, in den Kellern der Banken liegen müssen.

Der Grundsatz des brachliegenden Depots (*deposito ozioso*), wie das die alten italienischen Nationalökonomten nannten, wurde zum Gegenstand heftigster Kämpfe in Literatur und Gesetzgebung.

In manchen Gegenden unterwirft sich das Privatbankgewerbe diesem Grundsatz; es gibt Beispiele für Banken, die die Depots geradezu mit religiösem Eifer bewahren.<sup>1</sup> Die Regel ist aber, daß die Bankiers dem gewinnbringenden, jedoch riskanten System, die Einlagen im Wirtschaftsverkehr zu verwenden und ungedeckte Depozertifikate auszugeben, nicht widerstehen konnten.

Da diese Übung anhält, wendet sich schließlich die Gesetzgebung gegen sie. Die gesetzlichen Vorkehrungen beziehen sich auf die zwei Arten von Mißbräuchen, von denen oben die Rede war. Einerseits werden also die Bankiers verhalten, vor Beginn ihrer Geschäftstätigkeit eine Kautio zu stellen und sodann nur das Einhalbfache oder das Zweifache der gestellten Kautio zu investieren; ferner durften sie in gewisse allzu gewagte Geschäfte nicht eintreten. Andererseits verbietet man ihnen, Bankgeld zu verkaufen oder fingierte Depots zu errichten; das heißt, man steuert unmittelbar darauf hin, daß die ausgegebenen Schuldverschreibungen und überhaupt alle Operationen auf effektiven Depots und Zahlungen beruhen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> In Sizilien herrschte nach Broggia das alte System der brachliegenden Depots vor, während in Neapel die Depots „zum Nutzen des Staates und des Handels verwendet wurden“ (a. a. O., S. 283). Broggia verurteilt das sizilianische und lobt das neapolitanische System.

<sup>2</sup> Zahlreiche Belege für diese gesetzgeberische Bewegung finden sich bei Lattes, a. a. O., Kap. II, und bei Cusumano, a. a. O., S. 92 f. Dieselbe Tendenz verfolgen die Hamburger Kaufherren gegen die systematischen Mißbräuche der Bank; siehe Soetbeer, Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, Hamburg 1855, § 4 f.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche um so zahlreicher eingeführt werden, je länger sie von den Bankiers verletzt werden, führen schließlich folgerichtig zur Aufsaugung der Privatbank und zu deren Ersetzung durch eine Staatsbank oder, wie man damals sagte, eine „öffentliche Bank“.

Die „öffentliche Bank“, welche unter Aufsicht der Regierung die Depots der Privaten mit religiösem Eifer verwahrt und die Zahlungsoperationen auf die wirklich vorhandenen Metallvorräte und ihre Zusammensetzung beschränkt, muß selbst als geschichtliches Ergebnis betrachtet werden, geschaffen oder begünstigt durch die „Zahlungsfunktion der Banken“, welche in den Vordergrund getreten war und der das Privatbankengewerbe sich nicht sogleich gewachsen gezeigt hatte.

Das Eingreifen von Gesetzen, die zur Ablösung der privaten durch öffentliche Banken führen, beweist — ohne daß dies irgend ein Werturteil bedeuten würde — das Vorhandensein der Tendenz, die Grundsätze des Verwahrungsdepots und damit das System der Zahlungen mit Metallmünzen immer stärker zu unterstreichen.

## 8. Gesetzwidrige Anleihebeschaffung durch den Staat.

### Klärung der Bankfunktionen und des Bankbegriffs.

Nichtsdestoweniger bot die Aussicht, die Depots für die Bedürfnisse des Fiskus auszunützen, einen weiteren Anlaß, der zur Umbildung der Privatbanken in öffentliche Banken beitrug. Mit anderen Worten: es ist geschichtlich nicht ausgeschlossen, daß die öffentlichen Banken außer dem Zweck, den Depotinhabern die Verfügbarkeit über ihre Depots durch das Verbot oder die Beschränkung von Darlehensgewährungen zu sichern, auch den Zweck verfolgten, die Depots in Anleihen für den Staat anzulegen.<sup>1</sup> Deshalb könnte es den

---

<sup>1</sup> Einzelne Kritiken neigten dazu, die Möglichkeit, daß fiskalische Erwägungen die Regierungen zur Gründung von öffentlichen Banken bewegen haben, auszuschließen. Und dies sicherlich mit Recht, solange sie bloß die in den Präambeln der Gesetze angegebenen offiziellen Begründungen für das Einschreiten der öffentlichen Gewalt im Auge hatten. Aber diese Begründungen stehen in Widerspruch zu den Tatsachen. Denn sämtliche Banken, auch jene, welche in ihren Statuten die Gewährung von Anleihen an den Staat ausschlossen, haben sie tatsächlich gewährt. Dies gilt für die Bank von Genua ebenso wie für jene von Venedig und für jene von Amsterdam. Als sie geschlossen wurden, stellte es sich heraus, daß die Gläubiger der Bank in

Anschein haben, als ob zwischen der privaten und der öffentlichen Bank ein wirklicher prinzipieller Unterschied nicht vorhanden sei, sondern daß es sich bloß um einen solchen der Form, des Grades und der Person handle. Tatsächlich tritt an die Stelle des Bankiers,

Wahrheit Gläubiger der Regierung waren, weil sie mit Teilverschreibungen auf die öffentliche Schuld bezahlt worden waren.

Der Banco-Giro von Venedig sah sich wiederholt gezwungen, die Rückzahlung an seine Depotbesitzer für eine gewisse Zeit einzustellen (Dunbar, *The Bank of Venice*, a. a. O., S. 327 f.), da er der Republik Darlehen gewährt hatte, die für lange und unheilvolle Kriege verwendet worden waren.

In engem Zusammenhang mit dieser Bankpolitik stehen die allgemein angewendeten Maßnahmen, um das Bank-Geld zum gesetzlichen Geld für geschäftliche Zahlungen zu machen.

Niemand durfte eine Zahlung auf den Banco-Giro von 100 Dukaten aufwärts verweigern. In Amsterdam mußten sämtliche Wechselbriefe von 300 Gulden aufwärts über die Bank bezahlt werden. In Hamburg von 400 Talern und eine Zeitlang von 200 Talern aufwärts. Aber diese Bestimmungen reichen weiter zurück. Als in Venedig die erste Geldbank, der Banco di Rialto, gegründet wurde, gab es eine derartige Verpflichtung nicht. Es kam vor, daß die Kaufleute sich nicht der Bank bedienten, um ihre Zahlungen durchführen zu lassen, sondern daß sie das System anwandten, einander die Wechsel hintereinander zu girieren (siehe Anm. zu § 11, S. 22). Dies erschien als Mißbrauch und wurde verboten; und so wurde das Bankgeld zum gesetzlichen Umlaufmittel erklärt. Hingegen hatte die Privatbank von Contarini, welche ebenfalls eine Geldbank im engsten Sinne des Wortes war, dieses Privileg nicht. Ja, ihre Konzession enthielt sogar die Bedingung, „daß die Annahme der Schuldverschreibungen dieser Bank frei sein solle ohne irgend welche Bindung und es im Belieben eines jeden stehen solle, sie anzunehmen oder nicht“ (Lattes, a. a. O., S. 179). Alle diese Tatsachen zusammen zeigen ganz klar, daß der Grund für derlei Vorschriften in dem fiskalischen Zweck liegt, die Depots der Geldbanken für die Bedürfnisse der öffentlichen Hand zu benützen.

Mit Fug kann man an der von A. Smith (*Wealth of Nations*, Bd. IV, Kap. III) gegebenen Erklärung zweifeln, wonach die Verpflichtung zur Bezahlung der Wechselbriefe durch Vermittlung der Bank deshalb auferlegt worden sei, um die Kaufleute vor den Schwankungen des Wechselkurses, dem sie angesichts der Verschiedenheit und der Veränderlichkeit der Währungen ausgesetzt waren, zu schützen. Dieser Schwierigkeit Herr zu werden, dazu wurde ja die Bank gegründet und darin lag ihr eigentlicher Nutzen. Tatsächlich war die Amsterdamer Bank aus privater Initiative entstanden, und erst später bemächtigte sich ihrer die Regierung der Stadt. Die Verpflichtung, sich der Bank zu bedienen, macht die Einlegung der Gelder ins Depot obligatorisch, erhöht die Menge der Depots, immobilisiert sie in den Kassen der Bank und bildet daher eine leichtere und beträchtlichere Auffüllung der öffentlichen Schuld.

Prof. Dunbar (*Bank of Venice*, a. a. O., S. 322) verfällt in denselben Fehler: denn er zieht aus der These, daß die Gründung des Banco di Rialto keineswegs von fiskalischen Zielen beeinflusst war, übertriebene Schlüsse und will daher nicht zugeben, daß die den Kaufleuten auferlegte Verpflichtung, ihre Zahlungen durch Vermittlung der Bank zu leisten, möglicherweise in irgend einer Beziehung zur öffentlichen Schuld oder zur allfälligen Benützung des eingelegten Geldes durch den Staat stehe. Er meint daher, daß das Verbot an

der die Einlagen für Handelsgeschäfte verwendete, der Staat, der sie für Kriege oder ähnliche Unternehmungen verwendet; und der Depotinhaber läuft Gefahr, daß der Staat zahlungsunfähig werde, wie er vordem Gefahr lief, daß die Privaten zahlungsunfähig würden.<sup>1</sup> Jedenfalls verliert er durch Darlehensgewährung an den Staat faktisch die Verfügbarkeit über seine Einlage.

Nun wird darauf hingewiesen, daß auch die Verwendung der Einlagen für Anleihen an den Staat, also für öffentliche Schuldverschreibungen, eine vom Gesetz nicht zugelassene Operation darstellte; ja, daß gerade die Satzungen der berühmtesten Geldbanken dies ausdrücklich verboten; und daß, wenn man nichtsdestoweniger

---

die Privaten, girierte Wechsel als Zahlung zu nehmen, sich von dem Grundsatz der Metallzahlungen ableite, auf welchem der Banco di Rialto aufgebaut war.

Hier ist aber ein Mißverständnis: denn aus dem Grundsatz der Metallzahlung, auf welchem der Banco di Rialto aufgebaut war, folgt logisch, daß man keine „Zahlungen auf Kredit durch Vermittlung der Bank“ durchführen hätte dürfen, da ja Zahlungen auf Kredit nicht einmal unmittelbar zwischen Privaten zulässig sind, obwohl die Bank von diesem Verbot nicht betroffen wird.

Der Schwerpunkt der Frage liegt also anderswo: es handelt sich darum, zu wissen, warum die privaten Kaufleute sich nicht vom Banco di Rialto ebenso unabhängig machen durften, wie sie sich vom Banco Contarini unabhängig machen durften, welcher ebenfalls auf dem strengen Grundsatz der Metallzahlungen aufgebaut war. Und die Ursache — eingestanden oder nicht — war, daß die Depots als eine Reserve für die allfälligen Bedürfnisse der Republik, als eine Art Kriegsschatz betrachtet wurden, den man mästen wollte.

<sup>1</sup> Es ist schwer, zu sagen, welche dieser beiden Gefahren größer sein mag. Die von Lattes auf S. 140f. seines Buches angeführte Rede gegen die Gründung der Staatsbank in Venedig gibt ein vielleicht übertriebenes aber vollständiges Bild der Gefahren, denen man entgegenging. Der Redner erinnert an die Untreue der Funktionäre, denen die Gebarung der öffentlichen Gelder anvertraut war, und an das Ungenügen all der sehr strengen, vorbeugenden wie vergeltenden, Gesetze, die im Hinblick darauf gemacht worden waren; er verweist darauf, daß die Republik, allen Verboten zum Trotz, sich der privaten Depots zur Deckung des öffentlichen Geldbedarfs um so eher bedienen werde, je größer die Hoffnung sein werde, die Sache geheimhalten zu können; und daher werde bei dem ersten Gerücht von Krieg oder Mißerfolg die große Masse der Einleger viel größere Abhebungen vornehmen, als dies bei privaten Banken je vorgekommen wäre; und überdies „können zwar auch bei Kaufleuten oder Privatbanken Fallimente eintreten, die dem Eigentümer des Geldes Schaden zufügen; aber nichtsdestoweniger kann man mit der Zeit durch gütliche Übereinkunft oder mit Hilfe der Gerechtigkeit immer einen Teil zurückbekommen: nimmt es aber der Fürst, dann verliert man alles“. Für diese Wahrheit gibt es verschiedentlich geschichtliche Beispiele; wenige aber sind so evident wie die Entnahmen Karls des Ersten und Karls des Zweiten von den bei der Münze und beim Exchequer eingeleigten Geldern. (Lawson, History of Banking, Kap. VI.)

in Augenblicken außerordentlicher fiskalischer Erfordernisse hiezu seine Zuflucht nehmen mußte, man dies im geheimen wie eine unerlaubte Tat durchführte, die man vor den Einlegern verbergen mußte. Infolgedessen sei dies auch von der Praxis nach und nach eingestellt worden.

Die Auffassungen über die staatliche Bank und die Unberührbarkeit der Depots wurden mit aller Strenge von Contarini vertreten und zum erstenmal in dem Banco di Rialto verwirklicht.<sup>1</sup>

In der Folge erfuhren sie in dem späteren Banco-Giro und bei anderen italienischen Banken Ausnahmen, da öffentliche Anleihen faktisch gegeben wurden. Aber der Grundsatz des unberührbaren Depots blieb trotzdem das Ideal, welches eine wohlgeordnete Geldbank anstrebte.

Tatsächlich nahm die Amsterdamer Bank die Traditionen des

---

<sup>1</sup> Nach der Lehre des Contarini und nach den von Lattes veröffentlichten Gesetzen über den Banco di Rialto wird die Bank einfach als eine Kasse aufgefaßt, in welcher die Einlagen sicher verwahrt werden und der Bankier der Kassier der Depotinhaber ist. Außerdem hat die Bank auf dem Wege über ihre Bücher die Zahlungsordres zwischen den Depotinhabern auszuführen und so als Notar zu fungieren, da ihre Bucheintragungen die Wahrheit der durchgeführten Zahlungen beurkunden. Damit ist der Wirkungskreis der Bank erschöpft.

Nun haben sich die privaten Bankiers als unfähig erwiesen, weil sie mit den Depots Geschäfte gemacht, sie verwirtschaftet und verloren haben. Und es sei auch keine Hoffnung, daß sie in Zukunft ihr Benehmen ändern könnten, denn „alle, die eine Bank halten, nehmen nicht so viel Mühe auf sich und unterziehen sich nicht der Anstrengung, Kassier für das Geld des ganzen Platzes zu sein, nur um es einfach zu bewachen, sondern um damit Geschäfte zu machen und an den Geschäften zu verdienen“. Es kann und soll also bloß der Staat eine solche Last auf sich nehmen: Die öffentliche (d. h. die staatliche) Bank ist es, welche „comoda ognun e assicura tutti“. Es sei nicht zu befürchten, daß auch in Augenblicken der Panik und bei Runs der Einleger die Bank nicht allen Nachfragen die Stirne bieten könnte, „denn es wird verordnet, daß das Geld, welches bei der Bank eingehen wird, weder zu irgend einem Geschäft verwendet noch für irgend einen Bedarf angetastet werden darf, sondern daß es unangreifbar bewacht werden muß von den Männern, die hiezu von der Bank werden bestellt werden und die nichts anderes zu tun haben werden, als in Empfang zu nehmen, was ihnen werde gebracht werden, und auszuzahlen, was von ihnen werde verlangt werden, alles nach den Anordnungen der Eintragungen und der Bücher dieses Gewerbes; daher kann, so man sich dieser Institution bedient, weder eine Gelegenheit sich bieten noch ein Zwischenfall eintreten, dessentwegen man, mag das Geld mit noch so großem Nachdruck als man nur wolle, mit noch so großer Eiligkeit und Häufigkeit als man sich nur vorstellen könne, von den Gläubigern einverlangt werden, nicht sofort bereit sein könnte, alle diejenigen, welche ein Guthaben besitzen, zu befriedigen“. „Tanto sarà il dar, tanto l'haver.“

Banco di Rialto wieder auf,<sup>1</sup> denn sie anerkannte das Recht des Depotinhabers, das Depot zurückzuziehen. Es gab bloß besondere gesetzliche Bestimmungen und einige Übungen der Praxis, die die Geltendmachung dieses Rechts in Wirklichkeit schwierig und unnütz machten. Aber nach der Absicht und den Buchstaben der Satzungen mußten die Depots immer skrupelhaft bewahrt werden; die Bank durfte sie weder in Handel und Gewerbe investieren (davon war sie überhaupt ausgeschlossen) noch in Anleihen, sei es an Private, sei es an den Staat. Und wenn die Bank zur Zeit ihres Niederganges ein Darlehen an die Stadt Amsterdam gewährte, so geschah dies heimlich und gegen das Gesetz.<sup>2</sup>

Noch weiter gehen die Banken von Hamburg und Nürnberg in dieser Richtung; beide, kurz nach der Amsterdamer gegründet, waren uneingeschränkt auf dem Grundsatz der Rückzahlbarkeit des Depots auf Verlangen des Depotinhabers aufgebaut und hielten sich auch an diesen Grundsatz.<sup>3</sup>

Wir gelangen also zu dem Ergebnis, daß in dem Maße, als die „Zahlungsfunktion“ das Übergewicht bekam, ein Banktypus stärker ausgebaut wird, der endgültig und ausschließlich „Vermittler und Organ für Zahlungen“ ist; während die alten Bankiers nicht nur gleichzeitig ohne reinliche Scheidung Geldwechsler, Kaufleute und Goldschmiede waren, sondern auch als „Vermittler von Investitionen“ auftraten, indem sie die Depots in Handelsgeschäften oder in privaten und staatlichen Anleihen anlegten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Soetbeer, a. a. O., S. 7, hält offenbar, weil er vor den Veröffentlichungen von Lattes und Ferrara schrieb, die herrschende Meinung für irrig, wonach die Amsterdamer Bank nach dem Muster der Venediger errichtet wurde. Siehe Jäger, Die ältesten Banken, Stuttgart 1879, S. 31/32.

<sup>2</sup> Vgl. F. Dunbar, The Theory and History of Banking, Kap. VII; Adam Smith, a. a. O., sagt: „In Amsterdam glaubt man wie an einen Glaubensartikel daran, daß jeder Gulden, der als Bankgeld in Umlauf ist, seinen entsprechenden Gulden in der Schatzkammer der Bank liegen habe.“

<sup>3</sup> F. Ferrara, a. a. O.: Einl.; P. Rota, Storia delle banche, Kap. VI; Soetbeer, Beiträge und Materialien zur Beurtheilung usw. Was die Bank von Hamburg betrifft, so muß man, wenn man die Befolgung dieses Grundsatzes studieren will, die zweite Epoche ihrer Geschichte betrachten. In ihren ersten Jahren verletzte sie ihn unausgesetzt und trieb es, von diesem Gesichtspunkt betrachtet, ärger als die Amsterdamer Bank. Aber das Einschreiten der Kaufherrenzunft war sodann in Hamburg viel energischer und trug dazu bei, diese Bank wirklich zu dem praktisch vollkommensten Typus einer Geldbank zu machen.

<sup>4</sup> Dunbar (The Bank of Venice, a. a. O.) sagt über den Banco di Rialto im wesentlichen, daß dieser keine Bank im modernen Sinne war, wie es die

Eine Folge dieses Bankbegriffes ist es, daß nicht bloß die „aktive Anleihe“, sondern auch die „passive Anleihe“ ausgeschlossen wurde. Die Einlage wird als wirkliches und tatsächliches Depot betrachtet; die Bank ist zwar nicht verpflichtet, eben die Münzen, welche eingelegt worden waren, zurückzuzahlen, sondern nur die gleiche Summe, doch erhält sie über diese Summe kein Verfügungsrecht. Daraus folgert, daß die Bank für die Einlagen keine Zinsen mehr zahlt, sondern vielmehr von den Einlegern eine Vergütung für die Aufbewahrung der Gelder sowie für die Durchführung von Zahlungen verlangt.

Deshalb waren die von der Bank zwischen ihren Kunden durchgeführten Zahlungen wirkliche, regelrechte Geldzahlungen, das heißt sie geschahen unter Verwendung von Münzen, die in der Kasse der Bank tatsächlich vorhanden waren; und die Geschäfte und Zahlungen zwischen den Depotinhabern konnten die Grenze des vorhandenen Metallmünzenvorrates nicht überschreiten.

## 9. Die Vorteile der Giro-Verrechnung.

Bei Zahlungen mittels rechnungsmäßiger Giri in den Büchern der Bank können diese Zahlungen die Menge der Gelddepots übersteigen. Funktionswandel der Münzgeld-Depots. Teilweises Freiwerden des Münzgeld-Vorrats.

Die Geldbank befand sich in ihrer strengen Ausprägung, wonach sie jegliche Zahlung auf Kredit ausschloß, in einem unheilbaren Gegensatz zu den Erfordernissen des Marktes und zu der nicht zurückdrängbaren Entwicklung ihrer eigenen Funktion.<sup>1</sup>

---

Privatbanken gewesen sind, denn er habe bloß Zahlungen auf Ordre der Depotinhaber durchgeführt, aber die Investition der ihm anvertrauten Depots eingestellt.

Ich komme zu einem gerade entgegengesetzten Schluß, indem ich unter Anerkennung der Ursache für die geschichtliche Entwicklung der Geldbanken der Meinung bin, daß ihr Bankcharakter eben durch die Zahlungsfunktion gegeben ist, welche von der anderen Funktion, mit der sie verquickt worden war, streng zu unterscheiden ist. Diese Einsicht wird hier in der Folge noch besser belegt, wo es sich zeigen wird, daß das „Darlehen“ der modernen Banken einen ganz anderen Charakter aufweist als das Darlehen der alten Bankiers.

<sup>1</sup> Die Privatbanken verwendeten die Privatdepots nicht nur für mehr oder minder aleatorische Handelsgeschäfte, die sie auf eigene Rechnung durchführten, sondern sie gewährten auch kurzfristige Darlehen zur Erleichterung der Zahlungen. Dies wird durch die Rede des venezianischen Senators gegen

Die Gesetzgebung zur Einschränkung der Bankfreiheit, die von dem Wunsche ausgegangen war, die Mißbräuche der alten Bankiers zu bekämpfen, führte schließlich zu einem Verbot des Kredits und wurde daher umgangen und über den Haufen geworfen.<sup>1</sup>

Die Erklärung dieser Tatsache führt uns zur Erörterung desjenigen Umstandes, welcher der Ausgangspunkt der modernen Banktheorie ist.

Nehmen wir als vorausgesetzt an, daß die Geldbank mit der vom Gesetz vorgeschriebenen Rigorosität vorgehe, so werden die Ergebnisse ihrer Gebarung folgende ständige Erscheinung zeitigen: die schließliche Verschiebung der Einlagen auf Grund der in den Büchern der Bank durchgeführten Giri wird nicht so groß sein wie der Gesamtbetrag der aufgetragenen und durchgeführten Zahlungen.

Es ist dies eines der wesentlichsten Erkenntnisse, das noch durch ein zahlenmäßiges Beispiel unterstrichen werden soll.

Nehmen wir zunächst an, die Bank habe drei Kunden als Depotinhaber, welche bei ihr folgende Einlagen unterhalten:

---

die staatliche Bank, von der wir in der folgenden Anmerkung einen kurzen Auszug bringen, klar belegt.

Auch in Neapel überstiegen die ausgegebenen Kreditbriefe (*fedi di credito* genannt), die in Umlauf waren und als Zahlungsmittel verwendet wurden, die bei der Bank aufbewahrten Depots, wie Broggia, Galiani und andere bezeugen.

In ähnlicher Weise hat die Amsterdamer Bank schon vor 1657 Operationen von Privaten zugelassen, die deren Metallmünzendepts überstiegen. (Dunbar, a. a. O., S. 103.)

<sup>1</sup> Der Gegenredner Contarinis führt in seiner Rede gegen die Errichtung der Öffentlichen Bank folgenden Übelstand an: „Wenn jemand glauben sollte, daß die Errichtung einer öffentlichen Bank ein Einströmen größerer Geldmengen in unsere Stadt und eine Belebung der Geschäfte verursachen werde, so meine ich, daß eher das Gegenteil geschehen wird; denn die Kaufherren bedienen sich der Bequemlichkeit der privaten Banken, um Schuldscheine auszustellen, obwohl sie keinerlei Guthaben bei der Bank hatten, oder obwohl ihr Guthaben viel kleiner war als die Beträge, welche sie anderen anscrieben . . .

„Nun will man durch die öffentliche Bank, die man zu errichten sucht, die Kaufherren und unseren Handelsplatz dieser Annehmlichkeit und dieses Brauches berauben, indem man jedermann verpflichten will, kein anderes Geld umzuschreiben als das, was man selbst als Guthaben besitzt; wenn z. B. ein Kaufherr in Zukunft tausend Dukaten mehr umschreiben will, als er auf der Bank haben wird, so wird er dies nicht tun können; wenn sich ihm eine Gelegenheit bieten wird, ein Geschäft über größere Beträge abzuschließen, als er gerade auf der Bank haben wird, so wird er es nicht abschließen können. Das wäre sicher eine große Hemmung, die einen gar großen Teil der Geschäfte dieses Handelsplatzes unmöglich machen würde.“ (Lattes, a. a. O., S. 152.)



Depotinhaber A . . . . .	100.000
Depotinhaber B . . . . .	90.000
Depotinhaber C . . . . .	110.000
Summe der Depots . . . . .	<u>300.000</u>

A gebe den Auftrag, eine Zahlung von 50.000 an B und eine Zahlung von 40.000 an C durchzuführen.

B gebe ebenfalls zwei Zahlungsordres, und zwar von 30.000 an C und von 45.000 an A.

Schließlich gebe C den Auftrag auf Zahlung von 40.000 an B und von 60.000 an A.

Der Gesamtbetrag der Zahlungen ergibt sich aus der Summe der sechs Einzelzahlungen, also:  $50.000 + 40.000 + 30.000 + 45.000 + 40.000 + 60.000 = 265.000$ . Auf diesen Betrag müßte sich auch die tatsächliche Münzgeldbewegung belaufen, wenn die Zahlungen von A, B und C ohne Vermittlung der Bank unmittelbar durchgeführt worden wären.

Der Bankier hingegen tut nichts anderes als, sobald er die Zahlungsordres bekommt, die betreffenden Eintragungen auf der Soll- bzw. auf der Habenseite seiner Kunden vorzunehmen. Und wenn er dann die Konti abschließt, wobei aktive und passive Eintragungen bei jedem Kontoinhaber gegeneinander aufgehoben werden, so ergibt sich, um wieviel sich das Münzgelddepot jedes einzelnen schließlich vermehrt oder vermindert habe.

Für das obige Beispiel lautet diese Rechnung:

A kassiert ein:  $45.000 + 60.000 = 105.000$   
 zahlt:  $50.000 + 40.000 = 90.000$

Schließlich erhöht also der Unterschied zu seinen Gunsten von: 15.000 sein ursprüngliches Depot von 100.000.

B kassiert ein:  $40.000 + 40.000 = 80.000$   
 zahlt:  $45.000 + 30.000 = 75.000$ .

Der Unterschied zu seinen Gunsten von: 5.000 erhöht ebenfalls schließlich sein ursprüngliches Depot von 90.000.

C kassiert ein:  $50.000 + 30.000 = 80.000$   
 zahlt:  $40.000 + 60.000 = 100.000$ .

Der Unterschied zu seinen Lasten von: 20.000 vermindert sein ursprüngliches Depot von 110.000.

Die 20.000 des Beispiels können ein anderes Mal 30 oder 40

oder mehr Tausend und ein anderes Mal 15 oder 10 oder weniger Tausend werden; einmal wird sie der A, ein zweitesmal der B, ein drittesmal der C an die beiden anderen zahlen, usw. Unsere Schlußfolgerung wird dadurch nicht berührt. Es wird sich immer ergeben, daß bei gleichbleibenden Umsätzen das wirklich verfügbare Münzgelddepot bis auf die Summe heruntergedrückt werden könnte, welche notwendig sein wird, um den errechneten Saldo zwischen den gegenseitigen Aktiv- und Passivzahlungen der Depotinhaber glattzustellen, bzw. daß mit einer Einlage in der ursprünglichen Höhe ungleich größere Umsätze in Gang gebracht und abgewickelt werden könnten.

Man muß ja bloß bedenken, daß jede Zahlung unseres Beispiels die Einlage des Adressaten vergrößert; so daß dieser nun seinerseits Zahlungen von entsprechend höheren Beträgen durchführen kann. So wird, wenn A die Zahlung von 40.000 zugunsten des B angeordnet hat, B Zahlungen von 130.000 durchführen können anstatt von 90.000; und so weiter bei allen übrigen Zahlungsordres, Herrn A eingeschlossen.

Selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß dies „im Verlauf einer bestimmten Zeit“ erfolgt, da ja die gegenseitigen Zahlungen hintereinander stattfinden. Es ist aber auch klar, daß diese Zeitspanne sehr viel kleiner wird, wenn die Zahlungen mittels der Bank erfolgen; die Bewegung der Einlagen durch rechnungsmäßige Giri erhöht also die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes.

Von Kredit ist hierbei noch keine Rede. Wir stellen aber fest, daß es bei dem System, Zahlungen durch rechnungsmäßige Giri in den Büchern der Bank vorzunehmen, wobei das Depot nur mehr die Aufgabe hat, Endbeträge auszugleichen, möglich ist, mit weniger großen Geldvorräten auszukommen.

## 10. Rückkehr zum Bank-Darlehen.

### Die Vorteile des Kreditzahlungssystems.

Dies ist nun ein grundlegender Umstand, der dazu berufen ist, das Wesen der bisherigen Bankverfassung zu verändern; denn die verlockende Aussicht, mit weniger großen Münzgeldvorräten auszukommen, gibt Privatleuten und Banken den Anreiz, ein Maximum von Zahlungen mit einem gegebenen Minimum von Depots durchzuführen.

Um aber dieses Ergebnis zu erzielen, ist der erste und einfachste Weg, den Bankier über den Teil der Depots verfügen zu lassen, der nach seiner Erfahrung über den für die jeweiligen Clearingabrechnungen sowie für die Rückziehungen von Depots notwendigen Betrag hinausgeht.

Bei unserem Beispiel wäre ein Überschuß von 240.000 vorhanden. In der Praxis wäre er sogar noch größer, denn nicht alle drei Bankkunden hätten bei der Clearingabrechnung mit einem Passivsaldo abgeschlossen; jedem Schuldner wäre ein Gläubiger gegenübergestanden. So wird, um bei unserem Beispiel zu bleiben, theoretisch eine weitere Geldersparnis möglich, wenn es der Bank erlaubt wird, unter ihrer Verantwortung auch einen Teil der 60.000, die sie zur Begleichung der Clearingspitzen benötigt, zu verleihen. Dies ist die unwiderstehliche wirtschaftliche Kraft gewesen, die die Schranken der geschriebenen Gesetze durchbrochen und das Verwahrungsdepot faktisch und endgültig in ein Darlehen verwandelt hat, die die Bank von ihren Kunden bekommt und über die sie verfügt, um selbst Darlehen an andere Kunden zu geben.

So bahnt sich der Übergang von der Geldbank zur Kreditbank an.

Die Rückkehr zum Darlehen bezeichnet die dritte Epoche der Geschichte und der Theorie der Bank; es ist aber nicht mehr das Darlehen der alten Privatbankiers, die die Einlagen nahmen und in ihren eigenen Handelsgeschäften immobilisierten. Die Bank verwendet sie jetzt dazu, um das System der Zahlungen zu intensivieren und zu verbreitern; das heißt, sie verwendet sie für Geldgeschäfte, die dann später zu ihrem eigentlichen Gewerbe werden sollen.

Alle Einlagen bilden zusammen einen einzigen Geldfonds, der der Bank zur Verfügung steht; und sobald sie darüber verfügt, indem sie einen bestimmten Betrag davon nimmt, um ein Darlehen zu gewähren, dann ist es so, als ob sie ihn vorübergehend von den Depots solcher Kunden wegnähme, die im gegebenen Zeitpunkt keine Zahlungen zu machen haben, um ihn vorübergehend solchen Kunden zu geben, die im gegebenen Zeitpunkt Zahlungen zu leisten haben. Es liegt also ein Darlehen vor, das sich als die Abtretung des vorübergehenden Gebrauches von Geldern darstellt, die nach Durchführung einer oder mehrerer Zahlungen wieder zur Bank zurückkehren.

Und die Bank behält im Geldzahlungssystem ihren Charakter des verantwortlichen Mittlers.

## II. Die grundlegende Bedeutung der bankmäßigen Aufrechnung.

**Der Eskompt (Austausch von Bankkredit gegen Wechselkredit) beruht auf gegenseitiger Aufrechnung.**

Wenn wir das Problem vom Gesichtspunkt der drei Kunden unseres Beispiels betrachten, ist es klar, daß auch sie es als nutzlos und allzu kostspielig ansehen werden, die genannten großen Depots zu unterhalten, und daß sie selbst trachten werden, diese auf die bescheidenste Summe herabzusetzen, die notwendig ist, um die Saldi ihrer Aktiv- und Passivzahlungen zu begleichen.

Hier aber stehen wir vor folgender Frage: Angenommen, sie haben ihre Einlagen auf je ungefähr 20.000 herabgesetzt, — wie werden sie dann die Zahlungen des Beispiels, also 40.000, 50.000 und 60.000 anordnen können? — Keiner von ihnen verfügt mehr über das Depot, auf welches man hintereinander derartige Anweisungen ziehen könnte.

Wenn wir uns jedoch einen Augenblick vorstellen, daß die Bankkunden einander gegenseitig und unmittelbar Kredite gewähren und anstatt der Anweisungen, die sie vordem auf die Bank zogen, untereinander Zahlungsverprechen wechselten, und daß sie der Bank diese schriftlichen Zahlungsverprechen bloß mit dem Auftrage übergeben, deren materielle Aufrechnung durchzuführen, — dann wäre die Frage in dem Sinne gelöst, daß sämtliche Zahlungen durchgeführt und gegeneinander aufgerechnet worden wären ohne irgend eine Verwendung von Geld.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Annahme ist keine Phantasie. Sie findet ihre geschichtliche Grundlage in der alten Übung der Bank von Venedig, wo die privaten Bankiers auf Rechnung ihrer Kunden Giri auf Kredit vornahmen, d. h. den Kaufleuten Kredite gaben, die deren tatsächliche Depots überstiegen. Dies war durchführbar, weil „die Kaufherren von den Bankiers gekannt und in großen Ansehen gehalten wurden, wie ihnen dies auch zustand, und da die Bankiers wohl wußten, daß auf den Kaufherren die Geschäfte und der Verkehr des Geldes und der Waren beruhten, gehorchten die Federn der Bank auf die Worte, ja auf die Winke der Kaufherren“ usw. usw. (Rede wider die öffentliche Bank, Lattes, a. a. O., S. 152.) Als aber der Banco di Rialto kam, der Zahlungsordres auf Kredit nicht durchführte, obgleich das Bedürfnis danach auf dem Markte bestand, bildete oder verbreitete sich die Gewohnheit, einander gegenseitig Kredite zu girie-

Nun wird dieses Problem technisch auf einfachere und wirksamere Weise von einer Bank gelöst. Denn sie akzeptiert die Wechsel und Tratten, die ihre Kunden bei ihren gegenseitigen Zahlungen ausgeben, und wandelt sie in Krediteröffnungen um, die sie dem A, dem B und dem C gewährt, während A, B und C ihre Zahlungen weiterhin mittels Anweisungen durchführen. Mit anderen Worten, an Stelle der alten Spezies-Depots treten die Kredit-Depots; und so fährt die Bank fort, in der Kreditwirtschaft jene Funktion auszuüben, die sie in der Bargeldwirtschaft ausübte, nämlich das „Zahlungsorgan“ zu sein.

Um dies ganz klarzustellen: A hat Getreide verkauft und hiefür als Zahlung einen Wechsel mit dreimonatiger Laufzeit über 100.000 erhalten. Er bietet den Wechsel der Bank an, die ihn kauft, d. h. ihn für 98.500 eskomptiert; sodann hinterlegt sie diese Summe auf der laufenden Rechnung des A. Es ist das kein Gelddepot, wengleich A auch jetzt noch das Recht hat, die Auszahlung von barem Gelde zu begehren; denn in der Regel macht A von diesem Rechte keinen Gebrauch, sondern verfügt über das Depot lieber durch Anweisungen.

Es ist nun klar, daß zu den Zwecken und in den Grenzen der Kompensationsfunktion die beiden Depots — das Geld- wie das Kreditdepot — dieselbe Aufgabe erfüllen; denn wir müssen davon ausgehen, daß die Bank den Wechsel auch einkassiert haben wird, bis A die ganzen ihm von der Bank vorgestreckten 98.500 ausgegeben haben wird und daß auf diese Weise die gegenseitigen Schulden einander aufgehoben haben.

Der Unterschied zwischen dem Gelddepot und dem Kreditdepot besteht in folgendem: dort gibt der Bankkunde sein eigenes Geld aus; und hier gibt er das von der Bank kreditierte Geld aus.

ren. „Seit kurzer Zeit ist auf dem Markte von Rialto ein bemerkenswerter Mißbrauch eingerissen: alle Zahlungen für Wechsel und überhaupt für Waren, die man durch Umschreibungen von Depot-Teilen bar zu leisten hatte, werden nun durch eine Form von Giro-Anweisungen gemacht, wobei die Schuldner ihren Gläubigern einen ihrer eigenen Schuldner anweisen, und dieser weist einen andern an, und so von Hand zu Hand; so daß es dem Gläubiger, wenn er aus irgend welchen Gründen sein Recht ausüben will, obliegt, durch eine lange Kette von 15 oder 20 Händen zu gehen, ehe er sich einer Zahlung erfreuen kann.“ („Parte“ vom 27. November 1593. Siehe Lattes, a. a. O., S. 170.) Die gleiche Präambel wird am 14. Dezember 1593 wiederholt. Sie zeigt, wie der Markt auf unzulängliche Weise versuchte, durch ein Zahlungssystem mittels unmittelbarer Kompensation jenes vollkommeneren System, bei welcher eine Bank als Mittlerin auftrat, zu ersetzen.

Der Vorgang, welcher sich hinter der Eskomptierung von Wechseln verbirgt, ist also ein Austausch zweier verschiedener Kredite: ein Austausch des Wechselkredits, den der Kunde an die Bank abgibt, gegen den Bankkredit, den die Bank an den Kunden abgibt. Geld tritt bei diesem grundlegend wichtigen Vorgang überhaupt nicht in Aktion: der (Münz-) Geldvorrat ist daher nicht mehr wie bei den früheren Banken das Material, aus dem der Bankkredit besteht. Das (Münz-) Geld erhält immer deutlicher und umgrenzter seine Aufgabe, die schließlichen Saldi der gegenseitigen Verrechnungen auszugleichen.

Daraus folgt, daß der Betrag, der von den Depotinhabern und Darlehensnehmern für Zahlungen auf Kredit bis zur Endverrechnung angefordert wird, den Münzgeldvorrat ziffernmäßig beträchtlich übersteigen muß; und zwar muß dieser Betrag den Münzgeldvorrat um diejenigen Aktiv- und Passivzahlungen übersteigen, die bis zur Endverrechnung gegeneinander aufzuheben sind.

Die Spanne zwischen dem Münzgeldvorrat, den die Bank besitzt, und dem Kreditbetrag, den sie gewährt, ist die „bankmäßige Spanne“ (differenza bancabile); sie ist es, welche das Gebiet absteckt, innerhalb dessen die moderne Kreditbank ihre Aufgaben zu erfüllen hat.

Die bankmäßige Spanne wird gedeckt oder dargestellt durch ihr Portefeuille, woraus sich folgende grundlegende Erkenntnis ableiten läßt: Der Gesamtsumme der von der Bank gewährten Kredite steht als Gegenpost die Gesamtsumme der eskomptierten Wechsel und nicht der Münzgeldvorrat gegenüber.

Der Münzgeldvorrat tritt vorübergehend in Erscheinung, um die Schecks zu bezahlen, die mit anderen, zugunsten ihrer Kunden auf andere Banken gezogene Schecks eben gerade nicht aufgerechnet werden können.

## 12. Die Verselbständigung der Bank und ihrer Kreditgewährung.

Das Bankgewerbe wird zu einem autonomen Gewerbe, das mit den eigenen Krediten Geschäfte macht.

Aus dem Vorhergesagten, insbesondere daraus, daß der Eskompt als ein Austausch von Wechselkredit gegen Bankkredit anzusehen ist, ergibt sich eine Reihe von höchst wichtigen Folgerungen.

Die erste besteht darin, daß die Bank nunmehr auf eigene Rechnung Kredit gewährt und nicht mehr als Mittlerin zwischen Zahler und Bezahlem, d. h. zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer. Sie ist dadurch zu einem selbständigen Gewerbe geworden, das mit seinen eigenen Krediten Handel treibt, und hiebei unterliegt sie nicht den Einschränkungen der Bargeldbanken, deren Fähigkeit zur Kreditgewährung von der Menge des ihnen zur Verfügung stehenden Geldes abgehängt hatte. Nun aber, durch ihre Entwicklung zum „Kreditzahlungsorgan“, ist sie in der Lage, sich nach der Bewegung der Geschäfte zu richten, die zur Begebung von Wechseln führt.

Der Nutzen, den die neue Bank stiftet, besteht in dem Nutzen, der ihren Vertragspartnern dadurch erwächst, daß sie Wechselkredit geben und dafür Bankkredit eintauschen.

Der Bankkunde, der auf Kredit verkauft hat, verfügt nicht über Bargeld, um es bei der Bank einzulegen, und anderseits wird er, auch wenn er auf Kredit einkaufen will, den Wechsel nicht leicht anbringen; hingegen kann er leicht auf Kredit einkaufen, wenn er den Wechsel zuerst gegen Bankanweisungen eintauscht, die auf dem Markte einen guten Ruf genießen.

### **13. Die Grenzen der Kreditgewährung sind theoretisch nicht angebbbar.**

Daraus folgt nun weiter, daß die Grenze der Kredite, die die Bank gewähren, d. h. der Umtauschaktionen, die sie vornehmen darf, weder durch praktische Erfahrung noch durch theoretische Erkenntnis im vorhinein angegeben werden kann; denn diese Grenze wird nicht durch die Geldreserve bestimmt, die jedesmal eine bestehende und bekannte Größe ist, sondern durch die Höhe der gegenseitigen Aufrechnungen, die jedesmal eine zukünftige und unbekante Größe ist. Sobald überhaupt Aufrechnung stattfindet, mögen die Zahlungen auf Kredit noch so hohe Beträge erreichen, ohne daß dies theoretisch notwendigerweise eine Rücksicht auf den Geldvorrat erfordern würde. Rein theoretisch muß nur die absolute Spanne zwischen aktiven und passiven Zahlungen durch Geld gedeckt sein.

Es sei z. B. ein Geldvorrat von 100.000 gegeben, durch welche

nacheinander angeordnete Zahlungen auf Kredit von 1,000.000 und 1,100.000 zwischen Kunden derselben Bank beglichen worden seien; mit derselben Summe von 100.000 hätten angeordnete Aktiv- und Passivkreditzahlungen von 2,000.000 und 2,100.000 oder von 3,000.000 und 3,100.000 beglichen werden können, usw. In der Wirklichkeit muß man jedoch dem Umstand Rechnung tragen, daß die Irrtümer des Bankiers und die baren Rückziehungen der Depotinhaber um so größer werden, je größer die Umsätze werden. Unter der Annahme nun, daß die übrigen Voraussetzungen die gleichen bleiben, setzt man den voraussichtlichen Saldo, zu dessen Begleichung Bargeld notwendig sein wird, mit einem Prozentsatz des gesamten Zahlungsumsatzes fest. So kommt es, daß man in der Bankpraxis eine proportionale Beziehung zwischen der Menge der Einlagen auf laufende Rechnung und der Menge des vorhandenen Geldvorrates festzusetzen pflegt.

Es ist bemerkenswert, daß dieses Verhältnis in den letzten sechzig Jahren steil gesunken ist. In dem Maße, als sich in einem Lande die Gewohnheit, Zahlungen durch Anweisungen zu besorgen, verbreitet und einlebt, sinkt für die Bank das Risiko, hohen Geldnachfragen infolge Depotrückziehungen nachkommen zu müssen; und diese Depots werden schließlich — unter ständigem Zuströmen neuer und ständigem Abströmen jener alter, die zurückgezogen werden — eine fast konstante oder jedenfalls eine bloß saisonhaften Schwankungen und anderen dem Bankinhaber bekannten Umständen unterworfenen Masse, mit welcher er bei aller Vorsicht viel genauer rechnen kann. So bedarf es eines Geldvorrates beinahe ausschließlich für Glattstellung der Konti, aber auch dieser Bedarf wird um so geringer, je mehr sich das System der Aufrechnung zwischen den Banken vervollkommnet und jede einzelne die Auswahl ihres Portefeuilles verbessert.

Aus diesen Gründen sind die wichtigsten Charakteristika des Bankfortschrittes: das Anwachsen der Portefeuilles unter gleichzeitiger Verringerung des Geldvorrates. Auf diese Weise verliert das Verhältnis zwischen dem Geldvorrat und der Höhe der gewährbaren Darlehen seine ursprüngliche Bedeutung, während die Bedeutung des Portefeuilles steigt.



## 14. Die Qualität des Bankportefeuilles und ihre Bedeutung.

Das Verhältnis zwischen Geldvorrat und Kreditgewährung ist nur empirisch feststellbar; es ist veränderlich. Leichte Beeinflußbarkeit des Verhältnisses zwischen Depot-Höhe und Portefeuille.

Mag aber auch dieses Verhältnis zwischen Bargeldvorrat und Kreditgewährung — auf Grund von Gesetz oder Bankgewohnheit — feststehen, so beinhaltet es doch nur eine empirische Norm, deren Beobachtung weder das Risiko der Bank beseitigt, noch die Verantwortlichkeit der Bank verringert.

Um das Verhältnis zwischen den beiden Größen festzustellen, müssen alle individuellen Darlehen zusammengerechnet werden; und der Bankier muß sich bei jeder einzelnen Kreditgewährung der Güte seines Partners versichern. Gewährt er den Kredit auf Grund von Wechseln, so muß er über die Güte jedes einzelnen Wechsels Nachforschungen anstellen. Ist der Wechsel ein Handelswechsel, so trägt er die Elemente der Aufrechnung in sich. Denn wenn der Getreideverkäufer einen Drei-Monats-Wechsel als Zahlung bekommen hat, und wenn der Käufer ein Händler ist, der das Getreide weiterverkaufen muß und es nicht für den Bedarf seiner Familie verbrauchen lassen kann, und wenn er ferner eine geachtete Stellung in der Geschäftswelt einnimmt, so kann als sicher angenommen werden, daß er seine Wechselschuld bezahlen wird; demnach wird es bei der Fälligkeit des Wechsels an der Möglichkeit einer Aufrechnung nicht fehlen, die eben schon durch die natürliche Abwicklung des Getreideumsatzes entsteht.

Geht nun der Bankier dazu über, sich vom Handelswechsel zu entfernen, und gewährt er Kredit z. B. auf einen von einem Grundbesitzer ausgestellten Wechsel, so weiß er ganz genau, daß dieser ihm von dem späteren Einkommen zahlen wird, das er aus seinem Grundbesitz ziehen wird, und nicht aus irgend einem Ertrag, der ihm durch die Abwicklung der Wechseloperation selbst zufließt. Ebenso mag der Bankier einen Kredit gegen Verpfändung öffentlicher Schuldverschreibungen gewähren; aber in diesem Falle geht er davon aus, daß die Schuldverschreibungen, gegen die er das Darlehen gewährt hat, — später, wenn der Kunde nicht zahlen sollte —, leicht von dem sodann verfügbaren, anlagesuchenden

Sparkapital aufgenommen werden würden. Die Erwägungen, die hier vom Bankier vor der Kreditgewährung angestellt werden müssen, sind vollständig andere als beim Handelswechsel und haben, wie man sieht, strenge genommen mit Banktechnik nichts mehr zu tun.

Bloß wenn der Kundenkreis eine große Anzahl von Personen umfaßt, geht es an, von der individuellen Betrachtung jedes einzelnen Falles zur Festsetzung einer objektiven Durchschnittsproportion zwischen dem Geldvorrat und der Höhe der Bankdarlehen überzugehen. Aber auch diese Proportion ist in der Regel von Bank zu Bank verschieden, da sie vor allem von der Beschaffenheit ihrer Kundschaften abhängt; sie ist ferner zu verschiedenen Zeiten verschieden, da sie auf der Erfahrung der Vergangenheit aufgebaut ist, die den Verhältnissen von morgen nicht immer entsprechen.

Überdies schwankt dieser Mittelwert je nach den Jahreszeiten; aber in jeder Jahreszeit wird der Geldvorrat eine verhältnismäßig feste Größe, wenn die Summe der neuen Depots, die laufend eingelegt werden, gleich ist der Summe der alten Depots, die laufend abgehoben werden. Darum kann eine Bank, die ihre entsprechenden Erfahrungen bereits gesammelt hat und im Vertrauen der Öffentlichkeit verankert ist, damit rechnen, daß der von ihr benötigte Geldvorrat verhältnismäßig konstant ist.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß sich der Geldvorrat aus dem ständigen Zu- und Abströmen der Einlagen ergibt und daß ihm ein Portefeuille gegenübersteht, bei welchem ebenfalls ein ständiges Abströmen alter, fälliger, und ein ständiges Zuströmen neuer, frisch eskomptierter Wechsel stattfindet. So ist das Verhältnis, welches der Bankier zwischen seinem Geldvorrat und seiner Kreditgewährung einhalten will oder muß, das Ergebnis zweier fließender Größen, die einander kompensieren und die er aufmerksam überwachen muß: die Rückziehung von Depots muß mit der Einschränkung des Portefeuilles einhergehen, und umgekehrt.

Durch das bisher Gesagte wird gleichzeitig klar, warum die von den Gesetzen eingeführten Beschränkungen, welche von den effektiven Bargeldeinlagen und von dem verfügbaren Bargeldvorrat als Bezugspunkte ausgehen, wobei sie an diese die Höchstgrenze der zulässigen Kreditausgabe binden, ihren Zweck nicht erreicht haben.

Die grundlegende theoretische Erkenntnis ist, daß die Grenze, bis zu der der Bankinhaber gehen darf, von dem Bild abhängt, das er sich heute von der Höhe der zukünftigen Kompensationen macht, die seiner Meinung nach zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen werden.

Es gibt Banken, die das vom Gesetz oder von der Gewohnheit festgesetzte Verhältnis einhalten und doch zugrunde gehen, weil sie nicht mehr imstande sind, ihren kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen; und es gibt andere, die es verletzen und dabei blühen. Dies bestätigt, daß die Zahlungsfähigkeit einer Bank letzten Endes von der Güte ihres Portefeuilles und nicht von der Menge ihrer Einlagen abhängt. Das ist der entscheidende Grundsatz. Die Beobachtung irgend einer starren Proportion gibt weder den Einlegern eine Gewähr, noch ist die Bank dadurch ihrer Verantwortung enthoben. Einleger und Banken sollten von dieser grundlegenden Wahrheit unterrichtet werden.

Zu bestimmen, wo die ratsame Grenze liege — das ist der mehr oder minder vorsichtiger, mehr oder weniger fähigen Politik des Bankleiters überlassen.

## 15. Das Anfangskapital.

Betrachtet man hingegen das Problem vom Standpunkt der Bankpolitik und der Gesetzgebung, dann muß man vom Bankleiter natürlich die begründete Zusicherung dafür verlangen, daß sich seine Vorausberechnungen erfüllen werden, oder zumindest daß er imstande ist, für sie die Verantwortung zu übernehmen.

Zunächst wird die Regel aufzustellen sein, daß eine Kreditzahlungsbank zum Unterschied von einer Geldbank ein eigenes Anfangskapital besitzen muß. Der Streit der Meinungen, wie die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften betreffs der Höhe und der mehr oder weniger freien oder gebundenen Verwendung des Kapitals beschaffen sein sollen, berührt Fragen zweiten Ranges. Hingegen ist es eine notwendige Voraussetzung für das ordnungsmäßige Funktionieren einer Kreditzahlungsbank, daß sie über ein entsprechendes eigenes Kapital verfüge; denn mit diesem Kapital teilt sie das Risiko ihrer Einleger und gibt sie ihnen die einzige zweckentsprechende und wirksame Garantie.

## 16. Das Clearing House — unentbehrliches Organ der Kreditbanken.

Die Theorie der Depositenbank ist noch nicht vollständig, solange wir nicht von der Annahme einer einzigen Zahlungsbank, bei der die Zahlungen zwischen den Depotinhabern dieser selben Bank stattfinden, zu der der Wirklichkeit entsprechenden Annahme übergehen, wonach mehrere Banken bestehen und die Zahlungen mittels Schecks zwischen Kunden verschiedener Banken stattfinden.

Wenn wir zu dem Beispiel des § 9 zurückkehren, genügt es, dieses in der einen einzigen Hinsicht abzuändern, daß A, B und C Kunden dreier verschiedener Banken seien, während die in dem Beispiel genannten Depots und Zahlungen unverändert bleiben. Danach bleiben auch die gegenseitigen Aufrechnungen und die Verrechnungsspitzen (Saldi) die gleichen; nur müssen sie diesmal nicht nach innen in den Beziehungen der drei Bankkunden zueinander durchgeführt werden, sondern nach außen in den Beziehungen der drei Banken. Dies geschieht nun in der Tat in dem Clearing House, bei welchem die Banken Mitglieder sind und wo jede Bank ihre gesamte Kundschaft repräsentiert; dort rechnet sie zunächst die Anweisungen, deren Schuldnerin sie ist, mit jenen, deren Gläubigerin sie ist, gegeneinander auf, und sodann wird festgestellt, ob sie einen Endbetrag schuldet oder zu fordern hat. So wird in dem erwähnten Beispiel die Bank des A schließlich Gläubigerin von 15.000, die Bank des B Gläubigerin von 5000, während die Bank des C schließlich Schuldnerin von 20.000 bleibt.

Das Clearing House ist also ein unentbehrlicher Bestandteil und die notwendige theoretische Krönung des Organismus der Depositenbanken.

Überdies erfüllt das Clearing House nebenbei eine — ebenfalls sehr wichtige — Funktion der öffentlichen Überwachung gegenüber den verschiedenen Banken; denn dort wird es sofort öffentlich bekannt, ob und wie oft eine Bank mit Schulden abschließt; und schließt sie öfters mit Schulden ab, so ist dies das erste Anzeichen dafür, daß sie bei der Gewährung von Krediten Fehler begangen haben dürfte. Wäre bloß eine einzige Bank vorhanden und müßten daher die Aufrechnungen nach innen zwischen ihren eigenen Kunden geschehen, so könnten die Fehler der Bank leicht länger verheimlicht und auch öfter wiederholt werden.

Überdies wurde und wird das gegenseitige Aufrechnungssystem ständig verbessert.

Vor allem sind die einzelnen Depositenbanken ihrerseits Kunden, d. h. Depotinhaber der Zentralbank, so daß jede Bank, die bei der Clearingverrechnung Schuldnerin bleibt, die Gläubigerbank durch eine Anweisung auf die Zentralbank bezahlen kann. Und diese kann der Schuldnerbank bei der nächsten Zahlungsliquidation Kredit gewähren, indem sie mit der Wahrscheinlichkeit rechnet, daß der Schuldnerbank dann ein Überschuß gebühren wird und sie eine Aufrechnung über diese Zeitspanne hinweg wird vornehmen können.

So verringert sich mit dem Ausbau des Aufrechnungssystems die Verwendung von Münzgeld immer mehr.

## Zweiter Abschnitt.

# Die Ausgabe der Banknoten.

### I. Die Banknote und ihre Funktion.

Die Ausgabe von Banknoten bewirkt in dem Bankzahlungssystem das Zusammenströmen des im Lande umlaufenden Münzgeldvorrates bei der Emissionsbank. Verhältnis zwischen Banknote und Anweisung.

Hätte jeder Einwohner des Landes ein Bankdepot, und führten sie ihre sämtlichen Zahlungen mittels Bankanweisungen oder Schecks durch, dann wäre der Organismus der Depositenbanken vollständig ausgebaut und genügte sämtlichen Ansprüchen des Verkehrs; und er genügte auch den allfälligen Ansprüchen des Fiskus unter dem doppelten Gesichtspunkt: a) daß der Staat seine eigenen Einnahmen in Anweisungen deponieren und seine eigenen Ausgaben mittels Anweisungen durchführen könnte, sowie b) daß die Ansprüche des Geschäftsverkehrs übersteigenden Bankeinlagen legal in öffentlichen Anleihen angelegt werden könnten.

In Wirklichkeit ist es aber so, daß überall, selbst in jenen Ländern, wo das System der Depositenbanken die größte Entwicklung genommen hat, der „Umlauf von Anweisungen“ nicht genügt, um die Höhe sämtlicher Zahlungen zu decken. Eine — je nach den Gewohnheiten der einzelnen Länder verschieden große, aber immer beträchtliche — Masse von Metallgeld bleibt neben den Anweisungen in Umlauf.

Abgesehen davon, daß die Depositenbanken das gesamte Staatsgebiet nur schwerlich mit einem lückenlosen Netz von Haupt- und Nebensitzen bedecken können, ist es auch eine Tatsache, daß es nicht jedermann liebt, als Zahlung eine Anweisung zu erhalten, deren Einlösung von dem aufrechten Bestand des Depots abhängt und

das infolgedessen in diesem Augenblick noch nicht als von der Bank akzeptiert betrachtet werden muß; nicht jedermann liebt es, eine Anweisung zu erhalten, durch die nicht, wie das hingegen beim Geld der Fall ist, die Zahlung endgültig durchgeführt ist, sondern die eine persönliche Beziehung zwischen dem Zahler und dem Bezahlten aufrecht erhält, und zwar auch noch in der etwa folgenden Reihe der Giri, so lange, bis die Anweisung von der Bank wirklich bezahlt wird.

Außerdem ist an die große Anzahl der täglichen kleinen Zahlungen — vor allem an die äußerst wichtigen Lohnzahlungen — zu denken, die mittels Anweisungen sehr unbequem durchzuführen wären und die doch einen beträchtlichen Teil des umlaufenden Geldes beanspruchen.

Es handelt sich nun darum, auch die Masse dieser Gelder in das System der Zahlungen vermittelt der Bank einzubeziehen. Das ist das neue Problem.

Die alten Depositenbanken und die alten Privatbankiers hatten es bereits gelöst durch die Ausgabe von Depositscheinen, die wie die modernen Banknoten in Umlauf waren, in manchen Fällen die geschichtlichen Vorläufer der Banknoten gewesen sind und jedenfalls später zu diesen hinzutraten. Nehmen wir einmal an, die Bank habe ein Depot von 100.000 Liren in Münzgeld erhalten; sie kann dem Kunden darauf ein Büchlein mit Biancoanweisungen übergeben, die dieser nach und nach für Zahlungen bis insgesamt 100.000 Lire ausfüllen wird; die Bank kann dem Kunden auf seinen Wunsch aber auch eine Anzahl von Banknoten übergeben, die dieser ebenfalls dazu verwenden wird, Zahlungen zu leisten, bis er die 100.000 verbraucht hat.

Anweisung und Banknote sind beides Zahlungsmittel; sie stellen beide eine Schuld der Bank dar, die die Bank auf Sicht zu zahlen verpflichtet ist. Überdies müssen die Banken (wenn wir annehmen, daß es eine Mehrzahl von Banken gibt, die derartige Emissionen vornehmen) die Banknoten zu gewissen Abrechnungsterminen gegenseitig verrechnen und die sich ergebenden Saldi begleichen, nicht anders wie dies die Depositenbanken in den Clearinghäusern mit den von ihren Kunden ausgegebenen Anweisungen tun.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Als in Italien eine Mehrzahl von Emissionsbanken bestand, waren diese verpflichtet, periodisch eine gegenseitige „Glattstellung“ ihrer Banknoten vorzunehmen.

Gibt die Bank ihren Kunden Banknoten, dann nennt man diesen Vorgang „Ausgabe (Emission) von Banknoten“. Und Emissionsbanken nennt man heute diejenigen Banken, welche sich auf diese Tätigkeit spezialisieren und sich dadurch von den Depositenbanken unterscheiden. Diese Spezialisierung ist aber verhältnismäßig neuen Datums. An und für sich ist die Ausgabe von Banknoten eine Operation, die von Depositenbanken und Privatbankiers vorgenommen werden kann und von diesen auch seit Anbeginn ihrer Tätigkeit vorgenommen worden ist.

Jedenfalls ist es wichtig hier festzustellen, daß die „Ausgabe von Banknoten“ an die Stelle der „Ausgabe von Anweisungen“ tritt, so daß wir sagen können: der Gesamtumlauf an Bankzahlungsmitteln setzt sich entweder nur aus Banknoten oder nur aus Anweisungen, oder zum Teil aus Banknoten und zum Teil aus Anweisungen zusammen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In Italien entstand eine sonderbare Diskussion, als man begann, dort das System der Anweisungen einzuführen und zu verbreiten. Man befürchtete, daß die Anweisungen, die zu den Banknoten hinzuträten, den gesamten Bankzahlungsmittelumlauf vergrößern und die Inflation begünstigen würden.

Kurz gesagt war man der Meinung, daß die Anweisungen zu den Banknoten hinzuträten, ohne daß diese, wie es aber die Theorie nachweist, proportional vermindert werden würden.

Nehmen wir ein zahlenmäßiges Beispiel: Ich habe bei der Bank die Eskomptierung eines Wechsels erlangt, so daß ich 100.000 in Banknoten ausbezahlt bekomme. Wenn ich diese 100.000 bei der Bank einlege und sie vermittels Anweisungen ausbebe, dann ist doch klar, daß von meiner Seite gesehen der Umlauf an Bankzahlungsmitteln nicht gestiegen ist, weil meine Anweisungen bloß einfach an die Stelle der Banknoten getreten sind und umgekehrt.

Anders aber — wird darauf entgegnet — ist es vom Standpunkt der Bank; denn sie wird, wenn sie dazu in der Lage ist, meine eingelegten 100.000 als Grundlage benützen für weitere Krediteröffnungen oder Ausgabe weiterer, sagen wir, 60.000 in Banknoten. So werden angeblich die in Banknoten ausgegebenen 100.000 zu 160.000, sobald die Anweisungen hinzutreten.

Das ist absurd; denn wenn die Bank für weitere 60.000 Kredit gewährt, so bedeutet das, daß sie Wechsel um den Eskomptwert von 60.000 eskomptiert oder gekauft hat. Mit anderen Worten, der von der Bank gewährte neue Kredit beruht nicht auf meiner Einlage, sondern auf weiteren eskomptierten Wechseln, von denen wir voraussetzen müssen, daß sie „gut“ sind.

Andernfalls hätte ja die Bank, da wir davon ausgehen, daß sie unter voller eigener Verantwortlichkeit ohne formelle gesetzliche Beschränkungen vorgehe, genau genommen ganz unabhängig von meinen eingelegten 100.000, für weitere 60.000 Banknoten ausgeben oder Kredite eröffnen können!

Variieren wir aber das Beispiel und nehmen wir an, daß das Gesetz als Höchstgrenze der zulässigen Kreditgewährung ein bestimmtes Vielfaches der Reserve festsetze und daß die Bank durch die Eskomptierung meines Wechsels



## 2. Unterschied zwischen Banknote und Anweisung (Scheck).

Und nun wollen wir auf einige der wichtigsten Unterschiede zwischen Anweisung und Banknote hinweisen, die zur abgesonderten Ausgestaltung dieser beiden Zahlungsmittel geführt haben.

Der erste grundlegende Unterschied, auf den wir hinwiesen, besteht in der Verschiedenheit der Kunden. Die Anweisung ist das bequemste Zahlungsmittel für Kaufleute, die täglich gegenseitige, zur Aufrechnung gegeneinander geeignete Zahlungen vorzunehmen haben, wobei sie Wert darauf legen, die Zahlungen schriftlich festzulegen. Diese Bankkundschaft betrachtet sich schließlich als eine große Gemeinde, wo jedes Mitglied geschäftliche Beziehungen zu den übrigen Mitgliedern hat und wo die Bank die Stellung und den Bedarf eines jeden kennt. Die Anweisung ist also eine Schuldverschreibung mit persönlichem Charakter, die ihre Geldfunktion innerhalb eines genau umschriebenen Personenkreises, der sich mit der großen anonymen Öffentlichkeit nicht vermengt, erfüllt.

Der zweite Unterschied besteht darin, daß dort der Staat wenig Anlaß hat einzugreifen; denn jeder, der dort als Bankkunde in Betracht kommt, wählt sich seine Bank nach freiem Ermessen und Gutdünken aus, und die Anweisungen dieser Leute werden stets gerne als Zahlung auf ihren Kredit angenommen; ganz anders verhält sich dies bei den Emissionsbanken und bei den Banknoten, wie sogleich gezeigt werden soll.

und die Ausgabe von 100.000 in Banknoten die äußerste Grenze erreicht habe. Dann ist es klar, daß die Bank in diesem Falle die weiteren 60.000 nicht mehr ausgeben kann, d. h. sie wird die betreffenden Wechsel nicht mehr eskomptieren können, obgleich sie hiedurch wahrscheinlich auf ein gewinnbringendes Geschäft verzichten muß; oder aber sie müßte, um sie doch durchführen zu können, unter Verletzung des Gesetzes sich eine fingierte Einlage verschaffen.

Daß die Verletzung des Gesetzes formell ein strafbares Vorgehen bedeutet, ist zweifellos; damit ist aber noch nicht erwiesen, daß sie einen wirtschaftlichen Fehler bedeute; denn wenn die Bank, ohne zu außerordentlichen Maßnahmen zu greifen, die Schuld von 160.000 abwickelt, dann ist es das Gesetz, das unrecht hat und abgeändert gehört.

Sobald die Emissionsbank, da sie durch die Eskomptierung meines Wechsels und die Ausgabe von 100.000 in Banknoten die gesetzliche Grenze erreicht hat und infolgedessen die Eskomptierung und die Ausgabe von weiteren 60.000 in Banknoten ablehnt, werde ich mich immer an eine Depositenbank wenden können, um einen Kredit eröffnet zu bekommen, den ich mittels Anweisungen ausgeben werde. In jedem Fall werde ich nur entweder Anweisungen oder Banknoten ausgeben können; in keinem Fall Anweisungen und Banknoten!

Zum Unterschied von der Anweisung ist die Banknote eine unpersönliche Schuldverschreibung; die Banknote ist eine Art Anweisung auf den Überbringer, die von der Bank bereits akzeptiert ist und nun den Bankkunden in seinem Domizil aufsucht; sie zirkuliert von Hand zu Hand, wobei sie eine Reihe von Zahlungen abwickelt, ohne daß bei jeder Zahlung die Bank in Aktion treten müßte, wie dies bei der Anweisung der Fall ist; sie hinterläßt keine Spur der bewirkten Zahlung; ihre Laufzeit ist nicht beschränkbar oder dürfte es nicht sein, so daß sie sich auch zur Hortung eignet; sie lautet auf runde Ziffern wie das Metallgeld und ähnelt auch dem Metallgeld mehr als die Anweisung und mehr als alle übrigen Schuldverschreibungen, die zusammen den „Wertscheinumlauf“ bilden.<sup>1</sup>

Mittels der Banknote hat also die Emissionsbank die Aufgabe zu erfüllen, das im Besitz der breiten Öffentlichkeit befindliche Metallgeld aufzusaugen. Ihre wichtigste Aufgabe ist es immer, Einlagen aufzunehmen, an deren Stelle sie Banknoten gibt, die die Einleger zur Abwicklung ihrer Zahlungen aus Zweckmäßigkeitsgründen lieber verwenden.<sup>2</sup>

Um diesen Aufsaugungsprozeß zu beschleunigen, haben die Banken insbesondere zu jener Zeit, da ihrer viele waren und sie miteinander in Wettbewerb standen, für die Einlagen eine Verzinsung gezahlt. Überdies kauften sie manchmal auf dem Markte Gold, das sie mit Banknoten bezahlten. Durch das Zusammenwirken all dieser Faktoren entstand ein „metallisch gedeckter

<sup>1</sup> Welche Urkunden es sind, die zusammengerechnet diesen Umlauf bilden, ist eher eine Frage der Definition, denn eine solche der inhaltlichen Auseinandersetzung. Man mag nichtsdestoweniger diesbezüglich das erste Kapitel des angegebenen Werkes von Macleod lesen, wo alle Lehrmeinungen dargestellt und kritisch untersucht werden.

<sup>2</sup> Wie ersichtlich, sprechen wir manchmal von (mehreren) Emissionsbanken und manchmal von einer (einzigen) Emissionsbank. Es handelt sich um die Darstellung ihrer Funktion, und diese ist die gleiche bei einer und bei mehreren Emissionsbanken. Die Frage, ob es innerhalb eines Staates mehrere Emissionsbanken, die miteinander in Wettbewerb stehen, geben soll, oder eine einzige Bank, der der Staat das Monopol der Banknotenausgabe zu übertragen habe, ist Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen gewesen. Die Gründe dafür und dawider haben sich in der nationalökonomischen Literatur lange Zeit die Waage gehalten. Aber nun haben die Tatsachen zugunsten der einzigen großen Emissionsanstalt entschieden, weil eine solche nicht nur den Überbringern der Banknoten eine größere Sicherheit für die Solvibilität gibt und von den Behörden leichter überwacht werden kann, sondern auch gleichzeitig in der Lage ist, dem Staate größere Dienste zu leisten.

Wertscheinumlauf“, d. h. ein Umlauf von Banknoten mit vollkommener Golddeckung.

All dies entsprach der Epoche der Bargeldbanken, der Epoche der Zahlungen und Anleihen, die man in Metallgeld machte, und der dementsprechenden Theorie, wonach die Bank so viel Währungseinheiten Banknoten in Umlauf haben durfte, als sie Währungseinheiten Gold in ihrer Kasse hatte.

In der Folgezeit aber hat die Emissionsbank die Entwicklung der Depositenbank genommen, indem auch sie sich auf dem Gebiete der Kreditwirtschaft betätigte; sie schuf derart einen „papierenen Wertscheinumlauf“; dieser beruht unmittelbar auf der Eskompertierung von Handelswechseln oder auch von Gefälligkeitswechseln, oder auf Vorauszahlungen auf staatliche Schuldverschreibungen, oder schließlich auf persönlichen Darlehen gegen eine anderweitige Verpflichtungserklärung des Kunden.

### 3. Emissionsbank und staatliche Anleihen.

Wir dürfen nicht vergessen, daß zu den privaten Darlehen die staatlichen hinzutreten. Wir haben bereits gesehen, daß es die staatlichen Darlehen waren, die die Beziehungen zwischen Bank und Fiskus in der zweiten Periode der Bankgeschichte und -theorie gestaltet haben; und die Darlehen an den Staat haben vielleicht bei der Trennung der Emissionsbank von der Depositenbank die Hauptrolle gespielt.

Der Staat kann zum Schutze der Banknoteninhaber auftreten und tut es auch; das hat aber mit der Bankfunktion als solcher nichts zu tun, wovon übrigens weiter unten noch die Rede sein wird. Hier betrachten wir wohlgermerkt den Fall, wo der Staat in seinem eigenen Interesse als gewöhnlicher Bankkunde eingreift und wo sein Eingriff die Bankfunktion selbst beeinflussen kann.

Nun, auch der Staat selbst benötigt Bankleistungen. Er kassiert Steuern ein und leistet Zahlungen, und er könnte sich eine oder mehrere Depositenbanken aussuchen, die die eingezahlten Steuern aufnehmen und seine Zahlungsordres ausführen würden. Tatsächlich wurde dies früher so gehandhabt.<sup>1</sup>

Die heutigen Depositenbanken leisten ganz gleichartige Dienste für jene Privatleute, die keine Kaufleute sind, aber ihre Einkommen

<sup>1</sup> Siehe Anm. S. 3.

— z. B. Einkommen aus Grundbesitz oder aus Wertpapieren, usw. — bei der Bank einlegen und sie mittels Anweisungen ausgeben. Zu dieser Kategorie von Kunden würde also der Staat gehören.

Natürlich würden sich schon angesichts der Größe des Geschäftes mit diesem Kunden gewisse Abänderungen an der gewöhnlichen Arbeitsweise der Bank nötig erweisen. Mutatis mutandis würde jedoch die Depositenbank den gewöhnlichen Anforderungen des Fiskus genügen. Aber freilich, wir haben bereits gesehen, daß der Hauptzweck der Einmischung des Staates in das mittelalterliche Bankwesen der war, sie als Organe zur Erlangung staatlicher Anleihen zu benutzen. Nun zeigt sich gerade bei der Gewährung von Anleihen an den Staat die Privatbank als weniger leistungsfähig. Denn diese erhält und erteilt ja Kredit nur innerhalb jener zeitlichen oder mengenmäßigen Grenzen, die sich notwendig durch die gegenseitige Aufrechnung ergeben, wie sie zwischen den Depotinhabern, in der Regel Kaufleuten, in wiederkehrenden Zeitabständen vorgenommen werden. Nur schwer hätte der Staat in die strenge Betriebsweise der Depositenbanken und der Clearinghäuser eingespannt werden können.

Hingegen ist es für den Staat ungleich leichter und billiger, sich das umlaufende Geld als Kredit zuzuführen, welches der großen anonymen Masse der Bevölkerung gehört und das nur durch die Banknote in den Aktionskreis des Bankkredits gebracht werden kann.

Ein Teil des gesamten Wertscheinumlaufes erneuert sich, der heutigen Entwicklung von Handel und Industrie folgend, immer rascher, indem er gegen Wechsel aufgerechnet wird, die mit immer kürzerer Laufzeit ausgestellt werden. Ein anderer Teil aber erneuert sich praktisch nie: er bleibt immer in den Händen des Publikums; es ist das jene Masse von Banknoten, die zur Abwicklung der Geschäfte des täglichen Lebens dienen und die rasch von Hand zu Hand wandern, ohne jemals zur Bank zurückzukehren, um dort gegen Gold eingetauscht zu werden.

Wenn die Dinge so blieben, dann wäre diese Masse von Banknoten ein ganz oder teilweise unentgeltliches Darlehen, das der Bank von den Inhabern der Noten für eine praktisch unbegrenzte Zeit erteilt würde. Aber, genau gesehen, ist dieser Kredit, den die Gesamtheit gewähren kann, eine Art „Kollektiveigentum“; und als solches kann es, wie dies auch manchmal geschehen ist und

immer geschehen müßte, vom Staate zum Wohle der Gesamtheit verwendet werden, was insbesondere dann der Fall wäre, wenn dieses Kollektiveigentum in ein Darlehen verwandelt würde, das die Gesamtheit dem Staate und nicht den Banken gewährt.

Übrigens würde dieser Erfolg von selbst erreicht, wenn der Staat, nehmen wir an, die Ausgabe von Noten unmittelbar übernehme, denn faktisch würde auch er nie dazu herangezogen, jenen Teil des Banknotenumlaufs zurückzuzahlen, der im Publikum verfangen bleibt. Und wenn wir nun annehmen, daß der Staat diese Bankanstalt nicht verstaatlichen kann oder will, dann verhandelt er mit dem Akte, mit dem er ihr das Recht und auch das Monopol der Banknotenemission überträgt, dieses Gesamteigentum an die Bank; er überläßt derart einem privaten Unternehmen die Verantwortung für das eigentliche Bankgewerbe — das zu den aller schwersten und gefährlichsten Gewerben gehört.<sup>1</sup>

So wird die staatliche Finanzverwaltung unmittelbar daran interessiert, daß das umlaufende Metallgeld seinen Weg von der breiten Masse der Bevölkerung zur Bank nehme und daß die dafür umlaufenden Banknoten in der breiten Masse der Bevölkerung verfangen bleiben (sich „konsolidieren“).

Um dieses Ziel zu erreichen, stattet der Staat die Banknoten mit Zwangskurs aus oder zumindest nimmt er sie bei der Steuerzahlung entgegen. Und da die Banknote bequemer zu handhaben ist als das Metallgeld, da der Vorteil winkt, daß die Bank Einlagen verzinst, und da die Banknoten mit Zwangskurs ausgestattet werden, fließt schließlich allmählich, ohne daß gesetzliche Zwangsmaßnahmen nötig würden, das gesamte umlaufende Metallgeld des Landes in die Reserven der Emissionsbank zusammen; dies insbesondere dann, wenn auch Banknoten zu kleinen Beträgen oder wenn Scheidemünzen ausgegeben werden.

<sup>1</sup> Von manchen Seiten wird natürlich die Verstaatlichung der Emissionsbank gefordert. Auf diesen Punkt brauchen wir uns hier nicht weiter einlassen, denn auch in einem solchen Falle würden die Grundsätze, die für das Bankgewerbe gelten, nicht verändert.

Ein Staat, der imstande wäre, sich an sie zu halten, würde seine gute Bank gut betreiben. Die Schwierigkeit liegt darin, sich an sie zu halten. Der Sozialismus will verstaatlichen; der Bolschewismus hat verstaatlicht; und diejenigen, welche die Goldwährung abschaffen wollen, um sie ausschließlich durch eine entsprechend manövrierte Papierwährung zu ersetzen, bewegen sich in der gleichen Richtung, wenn sie auch — vielleicht! — glauben, sich in der entgegengesetzten Richtung zu bewegen.

Zweifellos ist die erste Voraussetzung dafür, daß dieser Vorgang sich verwirkliche und anhalte, die, daß das Publikum die Banknote als wirklichen Gegenwert des Geldes, den es darstellt, betrachtet und annimmt; d. h. das Publikum will die Überzeugung haben, daß die Bank sie, wie versprochen, gegen Metallgeld umzutauschen in der Lage ist. Von hier ging zuerst der Gedanke einer staatlichen Überwachung aus. Darüber soll aber an geeigneter Stelle gesprochen werden.

#### 4. Metallisch gedeckte Wertscheine und papierene Wertscheine.

Banknoten und Wechsel werden gegeneinander aufgerechnet (kompensiert). Die Münzgeldreserve dient nur mehr zur Begleichung der Saldi.

Wir haben also, um zusammenzufassen, dargetan oder die Behauptung aufgestellt, daß auf diesen verschiedenen Wegen faktisch das Ergebnis erreicht wurde, daß das gesamte im Lande vorhandene Metallgeld bei der Bank eingeflossen ist und durch Banknoten ersetzt wurde; diese sind zur Gänze durch Edelmetall gedeckt; sie stellen also das dar, was wir einen metallisch gedeckten Wertscheinumlauf genannt haben. Wir können sagen, daß im großen und ganzen ebenso viele Währungseinheiten in Metall in der Kassa der Bank aufbewahrt werden, als sich Währungseinheiten in Banknoten in den Händen der Öffentlichkeit befinden.

Damit ist aber die Funktion der Emissionsbank nicht erschöpft; wir befinden uns in der ersten Etappe der Emission; von nun an beginnt die Kreditfunktion der Emissionsbank, ähnlich jener schon dargestellten der Depositenbank.

Je mehr der „Geldvorrat“ des Landes bei der Emissionsbank zusammenströmt, um so mehr hört er auf, die Gegenpost der Banknoten zu bilden, um hingegen den Charakter und die Funktion einer „Reserve“ anzunehmen: hier beginnt die zweite Etappe der Emission, nämlich jene, welche wir den papierenen Wertscheinumlauf nannten, insofern er nicht durch Metallgeld gedeckt ist und nicht auf Metallgelddepots beruht, sondern unmittelbar auf der Eskomptierung von Wechseln und anderer Privatkredite, die gegen Bankkredite ausgetauscht werden; nunmehr bilden die eskomptierten Wechsel das Portefeuille, das hier die eigentliche Gegenpost der ausgegebenen Banknoten bildet. Portefeuille und Banknoten sind

Werte, die — abgesehen von der kleinen Spanne der Eskomptezinsen — gleich groß sind und im Zeitpunkt der Fälligkeit der Wechsel gegenseitig aufgerechnet werden und einander aufheben sollen.

Ein Hindernis für die vollkommene gegenseitige Aufrechnung besteht, wie wir schon von der Depositenbank wissen, in dem Umstande, daß der Wechsel auf Zeit, die Banknote aber auf Sicht fällig ist. Freilich zeigt die Banknote, zum Unterschied von der Anweisung, die Tendenz, länger, und zwar wahrscheinlich bis zur Fälligkeit des Wechsels, in Umlauf zu bleiben. Trotzdem kann es sich ereignen, daß Banknoten zur Einwechslung vorgelegt werden, noch ehe der Wechsel fällig ist.

Es ist die Aufgabe des Bankleiters, unter seinem eigenen Risiko den Prozentsatz an Banknoten voraussehend festzusetzen, der unter normalen Verhältnissen vor der Fälligkeit der Wechsel, die er im Portefeuille hat, zur Umwechslung gegen Gold vorgelegt wird; und überdies muß er Vorsorge treffen, um einen bestimmten Fehlerprozentsatz zu decken, d. h. diejenigen Wechsel zu decken, die nicht werden bezahlt werden. Um gegen diese Möglichkeit gewappnet zu sein, bedarf es eines entsprechenden Geldvorrates, der also das vorstellt, was man heute die „Metallreserve“ der Bank nennt.

Diese Reserve wird zum Teil von dem Anfangskapital der Bank gebildet, vor allem setzt sie sich aber aus den wirklichen Einlagen ihrer Kunden und aus den Goldkäufen, die die Bank auf dem Markt mittels Ausgabe von Banknoten tätigt, zusammen. —

Aus dem weiter oben Gesagten ergibt sich jedoch, daß die Gegenpost der ausgegebenen Banknoten in dem Eskompteportefeuille liegt; die Metallreserve ist ein Aktivum von geringerer Bedeutung, dem bloß die bescheidene Funktion übrig geblieben ist, die etwa vor Fälligkeit der Wechsel nötig werdenden Umwechslungen zu ermöglichen. Sobald aber die Fälligkeit eintritt, müssen auch die Metallmünzen notwendigerweise wieder zur Bank zurückkehren, um von neuem die vorübergehend angegriffene Reserve zu bilden.

Der Ausfall an Metallmünzen zwischen den beiden Fälligkeitsterminen (der Banknoten einer- und der eskomptierten Wechsel anderseits) kann verringert werden: a) je mehr bloß solche Wechsel eskomptiert werden, die sicher eingelöst werden, und b) je kürzere Laufzeit die Wechsel haben.

In diesem Maße kann auch die Goldreserve verringert werden. Ja, rein theoretisch könnte man, wenn sich alle Voraussichten erfüllen und alle Irrtümer ausgeschlossen würden, d. h. wenn die Depottinhaber mit der Rückziehung ihrer Einlagen, und die Banknotenbesitzer mit dem Verlangen auf Einwechslung ihrer Banknoten gegen Gold bis zur Fälligkeit der eskomptierten Wechsel zuwarten würden, sich eine Bank vorstellen, die überhaupt ohne Goldreserve, sondern bloß mit einem großen Portefeuille sicherer, kurz- und kürzestfristiger Wechsel arbeiten würde. Hingegen läßt sich heute keine Bank vorstellen, die eine große Goldreserve und ein kleines oder gar kein Wechselportefeuille besäße, ohne daß sie damit gleichzeitig zu dem Begriff der alten Geldbanken zurückkehren würde, denen, wie wir bereits gesehen haben, die Gewährung von Krediten untersagt war. Nach der endgültigen Überwindung jener Periode beruht heute die Leistungsfähigkeit und die Entwicklung des Bankwesens auf der Qualität ihres Portefeuilles und erst in zweiter Linie auf der Menge ihrer Goldreserve.<sup>1</sup>

## 5. Unterordnung der Depositenbanken unter die Zentralbank.

Hiedurch wird das System der gegenseitigen Aufrechnung (Kompensation) vervollkommenet.

Bis hierher können wir sagen, daß beide Institutionen des Kreditbankwesens, sowohl die Depositen- wie die Emissionsbank — mögen sie sich auch abgesondert und spezialisiert haben — parallel vorgehen; beide verleihen ihre eigenen Aktiven, auf daß ihre Kunden gegen Kredit einkaufen können; das Gelingen der Operationen beider hängt von der richtigen Vorhersage ab, daß Kredite

<sup>1</sup> Die moderne Literatur über Bankfragen macht sich immer große Sorgen wegen der Goldreserven und kümmert sich wenig oder gar nicht um das Portefeuille, auf dem doch die Banknotenausgabe beruht. Und wenn sie damit wenigstens die alte Auffassung wiederbeleben wollte, daß der Bank die Kreditgewährung verboten sei und den ausgegebenen Noten ebensoviel wirkliche Goldmünzen in den Aufbewahrungsdepots entsprechen müssen! Aber weit gefehlt: sie will vielmehr das Portefeuille und die Ausgabe von Banknoten von dem vorhandenen Gold unabhängig machen. Sie geht also in die genau entgegengesetzte Richtung, nämlich in die Richtung der Inflation. Für sie mögen die Wechsel ohne allzu eingehende Überprüfung seitens der Bank eskomptiert werden. Wird die Goldreserve schmal, dann müsse man zum Silber oder zur Herabsetzung der gesetzlichen Mindestdeckung oder zur Einführung von Indexzahlen greifen; aber nicht zur Einschränkung des Bankkredits!



und Forderungen einander aufheben werden; insoweit die vorhergesehene Aufrechnung dann wirklich stattfindet, erfolgt der Austausch von Gütern ohne Mitwirkung von Edelmetallgeld.

Dies erlaubt uns, hier eine allgemein-wirtschaftliche Schlußfolgerung zu ziehen: der moderne Bankorganismus führt uns mit seinem Geflecht von Depositen- und Emissionsbanken zur natürlichen Tauschwirtschaft zurück, nachdem er alle Hindernisse, die sich deren Entwicklung in den Weg gestellt hätten, beiseitegeräumt hat. Das Goldgeld dient dazu, um den Gütern, die gegeneinander ausgetauscht werden, ihren Wert zu geben. Das gesamte heikle Gebäude der Zahlungen, die auf dem Wege über die Banken erfolgen, beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Aufrechnung (Kompensation).

Von hier an bringt es der Ausbau des Bankwesens mit sich, daß die bisher nebeneinander laufende Tätigkeit der beiden Institutionen nun zu einer koordinierten Tätigkeit wird.

Sobald das gesamte umlaufende Edelmetallgeld des Landes bei der Bank eingeflossen ist, verliert die breite Masse der Bevölkerung es aus den Augen und bekommt bloß noch papierene Wertscheine zu Gesicht, die sie kraft Gesetzes nicht zurückweisen darf, demgegenüber ihr aber das Recht gewahrt bleibt, den Umtausch gegen Gold zu verlangen.

Alle Verträge lauten auf Lire, auf Mark, auf Dollars, aber man meint damit Papierlire, Papiermark und Papierdollars. Die Anweisungen, die vordem denselben Rang einnahmen wie die Banknoten, insofern alle beide Stellvertreter von Goldgeld waren, bleiben nunmehr im Range hinter den Banknoten zurück, denn nunmehr sind sie Stellvertreter von Banknoten. Der Inhaber einer Anweisung kann von der Bank, auf die sie gezogen ist, keine Goldmünzen verlangen; bloß der Inhaber einer Banknote kann von der Bank, von der die Banknote ausgegeben worden ist, die Einwechslung in Gold verlangen.

In den Augen der breiten Masse ist die Banknote das einzige umlaufende Geld für die inländischen Zahlungen geworden und die gewöhnlichen Depositenbanken arbeiten mit diesem Geld, das im Lande umläuft. Ja, sie werden ihrerseits Kunden der Emissionsbank, bei der sie ihre Depots in Banknoten unterhalten oder bei denen sie solche Depots auf Kredit bekommen, und sie verfügen über diese Depots mittels Anweisungen, um damit die Saldi, die

sich bei der Clearingverrechnung zu ihren Lasten ergeben, glattzustellen.

So wird der Organismus der gegenseitigen bankmäßigen Abrechnung immer vervollkommenet und die Verwendung von Münzgeld immer geringer.

Und damit erklärt sich nicht nur, daß sich die Ausgabe von Banknoten — auch wenn wir uns bloß auf ihre bankgeschäftliche Funktion beschränken und die fiskalische außer Betracht lassen — von dem Einlagengeschäft abgespalten hat und von einem besonderen Organ übernommen wurde, sondern auch, warum dieses Organ die ausschlaggebende Bank, die Bank der Banken, die Zentralbank geworden ist.<sup>1</sup>

## 6. Die Überwachung der Emissionsbank durch den Staat.

Sie kann nur eine formale und daher unvollständige sein.

Die Emissionsbank kann, zum Unterschied von der Depositenbank, der Überwachung durch den Staat nicht entraten. Wer eine Anweisung annimmt, tut dies freiwillig; wenn die Bank sie ihm nicht einlöst, mag er sich an dem Aussteller schadlos halten. Wer aber mit Banknoten bezahlt wird, ist verpflichtet, sie zu nehmen, und wenn die Bank nicht zahlt, kann er gegen den, von dem er die Banknote erhalten hat, nichts unternehmen. So gesehen, ist die Banknote gefährlicher als die Anweisung.

Wichtiger als derlei Betrachtungen ist die allgemeine Erwägung, daß die Banknoten von der Öffentlichkeit nur dann angenommen und im Umlauf belassen werden, wenn man sicher ist, daß die Bank jederzeit in der Lage ist, auf Verlangen des Überbringers, wie versprochen, den Umtausch der Banknote gegen Gold vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Es ist hier nicht unsere Aufgabe, das allmähliche Wachstum der Bankhäuser zu schildern, die sich von einem einzigen Menschen, in dessen Tätigkeit sich bereits der Keim zu allen Bankzweigen findet, zu dem gegenwärtigen verwickelten Bankorganismus, wo jede Tätigkeit einem spezialisierten Organ anvertraut ist, entwickelten.

Die allgemeine Theorie der Bank wird dadurch nicht berührt, mögen die Bankgeschäfte von einem einzigen Menschen oder von einem großen Apparat ausgeführt werden. Die Unterschiede sind von untergeordneter Bedeutung. Eine klare Darstellung aller Einrichtungen, die zusammen den heutigen Bankorganismus bilden, und der Beziehungen, die sie untereinander verbindet, gibt Francis Whitmore, *The Money Machine*, London 1930.

Von hier kam zuerst der Gedanke eines staatlichen gesetzgeberischen Eingreifens, um die Freiheit der Banknotenausgabe gewissen Schranken zu unterwerfen und die Politik der Emissionsbank zu überwachen.

Zum Unterschied von den Kunden der Depositenbank wissen die Inhaber von Banknoten nichts von der Bank, die die Banknoten ausgibt; wenn sie aber unter die Kontrolle der öffentlichen Behörden gestellt wird, nimmt man an, daß die Banknoteninhaber zur Zahlungsfähigkeit der Bank Vertrauen gewinnen und schließlich die Banknoten dem Metallgeld vorziehen werden.

Was den Charakter und das Ausmaß der staatlichen Überwachung betrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß diese sehr viel Ähnlichkeit mit der Überwachung hat, die der Staat bereits früher über die Münzprägung ausübte. Der auf einem Stück Metall eingeprägte staatliche Siegel gibt die Gewähr, daß in diesem 1-Lire- oder 1-Mark- oder 1-Dollar-Stück soundso viel Gramm Feinmetall und soundso viel Gramm Legierung enthalten sind.

In dieser bestimmten Auswägung liegt die Gewähr, die der Staat leistet. Und angesichts der technischen Einfachheit dieser Tätigkeit war es naheliegend und auch gewinnbringend, die Münzprägung zu einem staatlichen Monopol zu erklären, anstatt, wenn die freie Münzprägung gestattet wäre, den Staat mit der Überwachung aller privaten Prägeanstalten zu betrauen. Zum Unterschied davon ist die staatliche Überwachung des Banknotendruckes eine viel verwickeltere Sache, wobei verschiedene Vorgangsweisen möglich sind. In der Regel geschieht aber diese Überwachung in der Art, daß durch Gesetz gewisse mengenmäßige Proportionen festgesetzt werden zwischen der Höhe der Banknotenausgabe und dem Kapital der Bank, oder auch zwischen jener und der Menge der Einlagen, oder auch zwischen jener und der Goldreserve; es kann auch eine absolute Höchstgrenze festgesetzt werden, die von der Staatsschuld garantiert wird; und schließlich kann der Staat den Druck der Noten sogar sich selbst vorbehalten und die Noten sodann unter die Banken auf Grund eines gesetzlich festgesetzten Verhältnisses aufteilen.

Jedenfalls kann die Überwachung von seiten der staatlichen Obrigkeit nur eine formale sein, d. h. der Staat kann die Bilanz der Bank überprüfen und sich vergewissern, ob die erwähnten gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind;

der Staat kann aber keine Gewähr dafür leisten, ob die Emissionsbank innerhalb dieser Grenzen gute oder schlechte Wechsel in Eskompt genommen hat, oder ob sie Gefälligkeitswechsel bestimmter Personen eskomptiert hat, ob sie sich bei der Eskomptierung von gewissen politischen Gesichtspunkten leiten ließ, und so weiter. Die Zusammensetzung des Portefeuilles kann eben eine Gefahrenquelle bilden; wenn die Bank bei der Gewährung von Krediten Fehler begangen hat, so ersieht sie dies selbst zu allererst aus der Zahl der nicht eingelösten Wechsel; es ist aber höchstwahrscheinlich, daß die Bank dieses Warnungssignal der Öffentlichkeit verheimlichen wird.

Gerade in dieser zweiten Etappe der Tätigkeit der Emissionsbanken wäre also eine Überwachung von seiten des Staates wünschenswert, aber gerade dort kann sie nicht stattfinden.

Daraus folgt, daß die vorbeugende und formale Überwachung des Staates nicht genügt. Er müßte sich vielmehr der wirtschaftlichen Bonität des Portefeuilles vergewissern, was aber eben nur durch eine nachträgliche objektive Überprüfung der Gebarung der Emissionsbank durchführbar wäre.

## 7. Die wirksamere Kontrolle der Geldgebarung.

**Die Einwechselbarkeit der Banknoten gegen Gold und die Kurve der ausländischen Wechselkurse.**

Freilich muß daran erinnert werden, daß in Wirklichkeit eine Art dieser Kontrolle in der Gesetzesbestimmung gelegen ist oder war, wonach der Druck von Banknoten unter einem gewissen Nennwert unzulässig ist, z. B. 5 Pfund Sterling in England, 50 Lire in Italien usw. Man will dadurch erreichen, daß die Münzen mit kleinerem Nennwert, die den überwiegenden Teil des umlaufenden Geldes in jedem Lande bilden, in Umlauf bleiben. So wurde der Wert der Banknote automatisch fortlaufend überwacht durch den Wert des umlaufenden Metallgeldes, das im Kleinhandel und bei der Zahlung der Löhne verwendet wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Robert Peel drückte dies in seiner großen Rede über die Bankcharter am 6. Mai 1844 vor dem Haus der Gemeinen wie folgt aus: „By the abolition of the promissory notes below L. 5, you introduce the gold coin into general use for the purpose of effecting small payments; you enable the holder of the smallest note to demand payment in gold, and thus insure the maintenance of

Nun ist diese Kontrolle nach und nach weggefallen, da infolge der steigenden Bedürfnisse der Staatsfinanzen auch die Münzen mit niedrigem Nennwert dem Verkehr entzogen wurden und ebenfalls als Unterlage für Anleihen an den Staat dienen mußten.

Die klassische Überwachung würde in der Einwechslung der Banknoten gegen Gold bestehen, die die Bank auf Verlangen der Inhaber vornehmen müßte. Aber heutzutage kann man sagen, daß niemand faktisch von diesem Rechte Gebrauch macht, ausgenommen in den Augenblicken der Panik, in denen der Wettlauf aller Banknoteninhaber auf die Schalter der Bank beginnt und in denen eben deshalb der Vorgang nicht jenen Wert als Sicherheitsgradmesser hat, den er haben soll.

Auf Grund der Tatsache, daß die breite Masse das Recht auf Umtausch gegen Gold nicht ausübt, fügt sich zwischen den metallisch gedeckten Wertscheinumlauf und den eigentlichen Papiergeldumlauf mit Zwangskurs eine Mittelzone ein, in der die Banknoten faktisch nicht mehr gegen Gold eintauschbar sind, während sie es rechtlich noch bleiben. In dieser Zwischenzone kann es zu einer faktischen „Inflation“ kommen, die darauf zurückzuführen ist, daß die Bank zu leicht und zu unvorsichtig Kredite gewährt hat.

Um die Fehler, die sich in dieser Zwischenzone ereignen können, zu vermeiden, ist es nötig, daß das Eintauschen von Banknoten gegen Gold in normaler Weise ununterbrochen oder wenigstens in gewissen Abständen tatsächlich vorgenommen werde, um eine wirkliche Kontrolle auszuüben.

Dies geschieht tatsächlich im internationalen Wirtschaftsverkehr, wo die Preise in Gold gerechnet und die sich ergebenden Endverpflichtungen (Saldi) in Gold bezahlt oder gutgeschrieben werden. Dort also mißt sich der inländische Wert des metallisch gedeckten Wertscheinumlaufs an dem Wert des Goldes.

Angenommen, die Nationalbank habe ungünstige Operationen vorgenommen, so wird die Kompensation zwischen Wechseln und Banknoten nicht restlos durchführbar sein; es werden Wechsel als

every considerable quantity of gold as a part of the circulating medium.“ („Durch die Abschaffung der Banknoten unter 5 Pfund Sterling führen Sie, meine Herren, die Goldmünze als allgemeines Zahlungsmittel für die kleinen Zahlungen ein; sie versetzen den Besitzer der kleinsten Banknote in die Lage, Zahlung in Gold zu verlangen und sichern so die Beibehaltung einer sehr bedeutenden Menge Goldes als Teil der umlaufenden Zahlungsmittel.“)

totes Gewicht im Portefeuille und Banknoten als totes Gewicht in Umlauf bleiben, und dies wird im Sinne einer Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus wirken.

Nur einige wenige Personen werden in der Lage sein, die Gefahr zu bemerken und rechtzeitig den Umtausch ihrer Banknoten zu verlangen; das Signal, das die Tatsache zum allgemeinen Bewußtsein bringt, wird durch die Gestaltung der ausländischen Wechselkurse gegeben werden.

Da eine faktische Inflation infolge einer bestimmten Bankpolitik möglich ist, kann es vorkommen, daß die Nominalpreise im Inland gestiegen sind, während das Papiergeld noch laut Gesetz zum Nominalwert gegen Gold eintauschbar ist. Auf dieser Spanne beruht die unvermeidliche Spekulation des ausländischen Handels, denn die Importeure sehen sich wegen der hohen Papiergeldpreise zu verstärkter Einfuhr angeregt, da sie das für die Einfuhr eingekommene Papiergeld noch gegen Gold eintauschen können. In der internationalen Zahlungsbilanz des Landes übersteigen daher die Passivwechsel die Aktivwechsel; die Spanne muß in Gold bezahlt werden; die Nachfrage nach auszuführendem Gold schmälert die Goldreserve der Bank. So ist der Beweis für die Fehler der Emissionsbank erbracht, die man mit dem volkstümlichen Ausdruck „Mißbrauch“ oder „Exzeß“ der Kreditgewährung bezeichnet.

## 8. Die Verteidigung der Edelmetall-Reserve durch die Eskomptepolitik.

Die Nachfrage nach Gold für Ausfuhrzwecke veranlaßt die Bank zu Verteidigungsmaßnahmen für ihre Goldreserve. Das übliche Mittel ist die Erhöhung des Eskomptezinsfußes, womit man die Goldeinfuhr belebt und die Goldausfuhr zum Stillstand bringt. Es handelt sich um ein Werkzeug der Bankpolitik und -praxis, das zu ihrem eisernen Bestand gehört, aber nicht mehr in den Rahmen unserer Untersuchung fällt.

Bei der Handhabung dieses Werkzeuges der Bankpolitik und -praxis spielen jedoch die wirtschaftlichen Gesetze, nach denen sich die internationale Verteilung der Münzmetalle richtet, eine Rolle. Die Verteilung der Münzmetalle ist nämlich ein Ergebnis der komparativen Kosten, wobei diese komparativen Kosten selbst wiederum — *ceteris paribus* — von der Menge des umlaufenden Geldes ab-

hängen. Ist einmal ein Gleichgewichtspunkt erreicht, dann verschiebt er sich beständig im Gefolge der beständigen Schwankungen der Warenpreise, er zeigt aber stets die Tendenz, zu seinem früheren Standort zurückzukehren.

Daraus folgt, daß der Bankleiter eine wirtschaftlich wertvolle Tat setzt, wenn es ihm durch die Handhabung des Eskomptezinsfußes gelingt, dieses zweimalige überflüssige Ab- und Zuströmen des Goldes hintanzuhalten. Ist es ihm aber um mehr als darum zu tun, dann wird die Politik des hohen Eskomptezinsfußes ein Mittel, um an und für sich auf die Jagd nach Gold zu gehen, mit der Absicht, die Goldreserven stärker aufzufüllen, als dies wirtschaftlich für die Ausgleichung der Saldi nötig wäre.

Es ergibt sich also: Die Eskomptepolitik, die die Aufgabe hat, den Abfluß von Gold zu verhindern, darf gegen die Goldausfuhr nur dann einschreiten, wenn vorauszusehen ist, daß dieses Gold dazu bestimmt ist, durch den internationalen Warenverkehr wieder zurück eingeführt zu werden.

Die direkten Geldversendungen zwischen den Banken können also füglich als Abkürzungswege betrachtet werden gegenüber der viel längeren Hauptstraße über die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die andernfalls eingeschlagen werden müßte.

Um zusammenzufassen, besteht der Notenumlauf aus drei Teilen: der erste ist gegeben durch das anfängliche Darlehen, das die Bank dem Staat ein für allemal gewährt, indem sie für dieses Darlehen einen gleich hohen Betrag Banknoten ausgibt; der zweite Teil besteht in den „ordentlichen Vorschüssen“, die die Emissionsbank dem Staat verpflichtungsgemäß zur Abwicklung seines Budgets machen muß und die der Staat nach Maßgabe seiner Steuereinhebung zurückzahlt.

Diese beiden Darlehen bilden jenen Teil des Notenumlaufs, dessen Höhe verhältnismäßig immer gleich bleibt. Zu ihm tritt, von diesem abhängig, die Notenausgabe für Rechnung der Wirtschaft, die den beweglichen und elastischen Teil des Umlaufs darstellt, denn sie folgt der Kurve der Geschäftsbewegung.

Die Bank übernimmt die Verpflichtung zur Einwechslung sämtlicher Banknoten, ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Ausgabe. Dies ist durchführbar, weil a) die zwecks Darlehensgewährung an den Staat ausgegebenen Banknoten regelmäßig in Umlauf verbleiben, b) weil die der Wirtschaft gegebenen Darlehen ihre Gegen-

post im Eskompteportefeuille finden, und schließlich c) weil ein gewisser Münzgeldvorrat vorgesehen ist, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein.

Trotzdem kann die Einwechselbarkeit der für Rechnung der Wirtschaft ausgegebenen Banknoten vorübergehend unmöglich werden, sobald aus irgend welchen Gründen unvorhergesehen ein Andrang der Banknoteninhaber auf die Schalter der Bank einsetzt, die alle gleichzeitig die Umwandlung in Gold verlangen. Eine solche Lage kann übrigens auch bei den Depositenbanken durch die Depotinhaber herbeigeführt werden.

Es liegt auf der Hand, daß in einem solchen Falle keine Bank, und mag sie auch das allererstklassigste Portefeuille haben, die Nachfrage nach Goldauszahlung befriedigen könnte. Aber wenn das Portefeuille gut ist und die Schwierigkeit, in der sich die Bank befindet, daher kommt, daß die Banknote sofort, die Wechsel aber erst später fällig werden, dann kann dies zur Folge haben, daß der Staat eingreift, um der Bank Zeit zu geben, ihr Portefeuille flüssig zu machen; dieses staatliche Eingreifen besteht gewöhnlich darin, die Einwechselbarkeit der Noten gegen Gold vorübergehend aufzuheben und manchmal, je nach den Umständen und der Natur der Krise, der Bank zu gestatten, die gesetzlich zulässige Höchstgrenze der Emission zu überschreiten.<sup>1</sup>

## 9. Banknoten mit Zwangskurs.

Die Ausgabe von Banknoten mit Zwangskurs für Rechnung des Staates ist eine Form der Darlehensgewährung an den Staat, die nicht notwendig zur Funktion der Bank gehört.

Was die Beziehungen zur staatlichen Finanzverwaltung anlangt, so kann die Notenbank herangezogen werden, und ist in der Regel herangezogen worden, Noten auszugeben, um dem Staat höhere als die eben besprochenen Darlehen zu geben. In diesem Falle zirkulieren die Banknoten gleich von ihrer Ausgabe an mit Zwangskurs, denn es steht ihnen keine Gegenpost im Portefeuille gegenüber,<sup>2</sup> noch besteht irgend eine Möglichkeit, sie gegen Metallgeld umzutauschen.

<sup>1</sup> Viele typische Beispiele in der Geschichte der Krisen in England und Schottland finden sich bei den Banktheoretikern wie Gilbert, Macleod u. a.

<sup>2</sup> Der Staat kann der Emissionsbank freilich Staatsschatzscheine und andere



Es liegt hier eine Art Anleihe der öffentlichen Hand vor, die die Staatsbürger dem Staate auf dem Wege über die Bank gezwungenermaßen gewähren, wobei aber die Mittlerrolle der Bank nicht unbedingt nötig ist. Hier stehen wir vor einem Problem, das zu den wichtigsten der außerordentlichen Finanzwirtschaft gehört, das aber bloß durch einige Folgeerscheinungen weniger wichtiger Art mit der Funktion der Bank zusammenhängt.<sup>1</sup>

---

öffentliche Schuldverschreibungen übergeben; aber es wird sich hiebei eher um eine Verrechnungsabwicklung handeln, als um eine Schuld, die eine genau umschriebene Fälligkeit aufweist. Der Staat zahlt zurück, wann er es für richtig hält und wenn er es für richtig hält.

<sup>1</sup> Siehe Antonio De Viti De Marco, Grundlehren der Finanzwirtschaft, mit einer Einleitung von Luigi Einaudi, übersetzt von Hans Fried, J. C. B. Mohr, Tübingen 1932, Kap. XXXI.

Dritter Abschnitt.

## Ergebnisse.

### 1. Die wesentliche Funktion der Bank.

Die Funktion als „Zahlungsorgan“ ist das grundlegende und unterscheidende Wesensmerkmal der Bank.

Der Satz, daß sich die Bank im Zuge ihrer Entwicklung immer mehr zu einem „Zahlungsorgan“ spezialisiert, ist auch heutzutage noch nicht vollkommen verwirklicht. Die konkrete Gestaltung der Dinge steckt immer noch voller Irrtümer und Mißverständnisse, die, wenn auch in abgeschwächter Form, an die Irrtümer und Mißverständnisse der Vergangenheit erinnern.

Es ist nicht Aufgabe dieser schmalen Schrift, in das Gebiet der heutigen Bankpathologie, Bankpolitik und Bankpraxis einzutreten. Es ist aber nützlich, einige Seiten der wirklichen Problemstellung zu beleuchten, denn sie bestätigen a contrario den theoretischen Grundsatz, der in den beiden vorhergehenden Kapiteln aufgestellt wurde.

Vor allem liefert uns dieser Grundsatz einen sicheren Maßstab, um 1. das Wesen der anderen Bankoperationen zu erkennen, und um 2. die Bank von anderen Anstalten zu sondern, die mit der Zeit mit ihr verschmolzen wurden und die man oft noch immer als Bankinstitute betrachtet.

Zu Punkt 1: es ist klar, daß jede dieser Bankoperationen — wie die Geldaufbewahrung oder die Darlehensgewährung oder der Geldwechsel — für sich allein nicht die eigentliche Banktätigkeit darstellen, die vielmehr später entstand als alle diese Operationen. Die Bank besteht in der Zusammenfügung dieser und anderer

Operationen zu einem System von Verträgen, die alle, wie das Mittel dem Zweck, der über ihnen stehenden Funktion der Zahlung verbunden und untergeordnet sind.

Zu Punkt 2 lohnt es der Mühe, einige der Operationen, die heute üblicherweise von den Banken vorgenommen werden, zu untersuchen und so den Nachweis zu erbringen, daß jede einzelne von ihnen mit der eigentlichen modernen Bankfunktion, die eben in der Vornahme von Zahlungsoperationen besteht, aufs engste verbunden ist.

## 2. Der grundsätzliche Unterschied zwischen „Banknotenemission“ und anderen Geldoperationen (z. B. Geldwechsel, Handel mit Münz-Metallen, Pfanddarlehen, usw.).

Der Geldwechsel, von privaten und manchmal auch von öffentlichen Wechslern ausgeführt, bestand in der beinahe ausschließlich mit Münzgeld arbeitenden frühen mittelalterlichen Wirtschaft in dem tatsächlichen Austausch von Münzen.<sup>1</sup> Später, nachdem das System der Zahlungen mittels Krediturkunden eingeführt worden war, tauschte man die Münzen auch gegen Urkunden, die auf fremden Plätzen zahlbar waren. Die Operation des Geldwechsels wurde also in einem allgemeineren Sinne zu einem „Tausch eines Zahlungsmittels gegen ein anderes“.

Der Wechsler oder Geldwechsler dehnt einerseits seine Tätigkeit auch auf den Ankauf von Edelmetallen aus und wird so der Vermittler zwischen dem Privatmann und der Münzanstalt, mit deren Tätigkeit denn auch im Mittelalter jene des Wechslers in enger Beziehung steht. Und andererseits übernimmt er dadurch, daß er mit Wechselbriefen handelt und Zahlungsverprechen von Ort zu Ort ausstellt, das Amt des Bankiers, mit dem sein ursprüngliches Amt durch Gesetz, Praxis und Lehre oft zusammengeworfen wird.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Handelsgeschäft des „Geldwechsels“ wurde noch vor Einführung des Bankgewerbes geregelt und verdankt seine Entstehung auch dem Bedürfnis, ein bißchen Ordnung in die große Münzverwirrung der damaligen Zeit zu bringen (v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Kap. I, Berlin 1878; ebenso Cusumano, a. a. O., Kap. III).

<sup>2</sup> Rota, a. a. O. — Lattes (a. a. O.) zitiert einige Erlässe der Republik Venedig zur Verhinderung von Mißbräuchen der Geldwechsler, die Bank-

Aber er erbringt demjenigen, der von ihm Geld oder auch ein anderes Zahlungsmittel verlangt, nur eine vorbereitende Leistung; zwischen Zahler und Bezahltem tritt er nicht in Aktion, um etwa selbst die Zahlung durchzuführen, geschweige denn, sie unter eigener Verantwortung durchzuführen. Hier liegt der immer größer werdende Unterschied zwischen dem Wechsler und dem Bankier. Tatsächlich bildete sich sofort, als die Londoner Goldschmiede, die bis dahin nur Geld gewechselt, Darlehen gegen Faustpfand gegeben und Geld in Verwahrung genommen hatten, begannen, ein auf Depots aufgebautes Zahlungssystem einzuführen, eine besondere Klasse unter ihnen, die unter Aufrechterhaltung der Bezeichnung „Geldwechsler“ die Wechselgeschäfte getrennt von den Bankgeschäften vornahmen. Und auch heute unterscheidet ein Bankier zwischen sich und einem Geldwechsler, mag er auch nebenbei Wechselgeschäfte vornehmen.

Freilich schließt es diese Arbeitsteilung nicht aus, daß zwischen

---

operationen vornahmen. Dies beweist, daß die beiden Geschäftszweige auch personell voneinander geschieden waren.

Genovesi sagt, daß diejenigen, deren Geschäft es war, Kreditbriefe für Zahlungen von einem Ort auf den andern auszugeben, „banchieri“ oder „cambisti“ genannt wurden (während die Wechsler „cambiatori“ oder „cambivalute“ hießen). Galiani hingegen war es, der die Verwirrung der Bezeichnungen angerichtet hat, wenn er sagt, daß „Wechsler oder Bankiers (cambiatori o banchieri) die Masse der Kreditpapiere erhöht haben, um dem Mangel an Metallgeld abzuhelpen“. Das besagt, daß die Geldwechsler darangegangen waren, Wechselbriefe auszustellen, denen kein wirkliches Geld gegenüberstand. Sie nahmen also eine ungedeckte Emission vor, was keine Wechsler-, sondern eine Bankoperation ist. Ebenso weist Cusumano (a. a. O., Kap. II und III) auf sizilianische Urkunden des 14. Jahrhunderts hin, aus denen hervorgeht, daß zwar eine und dieselbe Person zu bestimmten Zeiten die beiden Funktionen in sich vereinigte, daß die beiden Funktionen aber nicht miteinander verschmolzen wurden. Die gesetzlichen Vorschriften, welche das Wechslergeschäft regeln, erwähnen weder Depots noch Bankzahlungen. Umgekehrt sind es ganz andere gesetzliche Vorschriften, die die Verpflichtungen der Bankiers bezüglich der Depots und der Durchführung von Zahlungen regeln.

Es steht eben so, daß die alten Wechsler, sobald sie Depots übernahmen, Bankiers wurden und lange Zeit hindurch fortfuhren, Geldwechslergeschäfte zu machen. Es ist derselbe geschichtliche Prozeß, durch den die Londoner Goldschmiede Bankiers wurden. In England ging denn auch die Entwicklung rascher vor sich und war die Trennung eine deutlichere, während die Vermischung auf dem Festland anhielt; in Sizilien und in Neapel war sie schon größer als in Venedig. Und als es in Sizilien schon ausgesprochene Bankiers gab, war in Deutschland das einzige bekannte Geldgeschäft noch der Geldwechsel. Poschinger (a. a. O.) behandelt denn auch die Geschichte des Geldwechsels als die Geschichte der Bank.

Geldwechsler und Bankier ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit bestehen bleibe. Das Verhältnis ist so: Der Geldwechsel kann eine Operation sein, die der mittels der Bank auszuführenden Zahlung vorausgeht, oder sie bedingt. In einem solchen Falle ist es auch heute noch die Regel, daß der Bankier die vorbereitende Operation des Geldwechsels ebenfalls selbst durchführt.

Dieselben Erwägungen gelten für den Handel mit Edelmetallen. Ursprünglich von den gleichen Personen ausgeführt, die Darlehens- und Wechslergeschäfte machten, wird er heute bestimmt nicht als Bankoperation angesehen, obgleich auch heute noch Spuren dieser ehemaligen Verquickung der Funktionen bestehen.<sup>1</sup>

Es sei hier übrigens darauf verwiesen, daß die Geschäfte mit Gold und Silber, wenn sie von der Bank auch nur ganz nebenbei vorgenommen werden, so doch ausschließlich für jene Zwecke vorgenommen werden, die mit der Zahlungsfunktion der Bank in Verbindung stehen. Denn in keinem Falle kauft oder verkauft die Bank Edelmetalle, die für die Industrie bestimmt sind, sondern sie kauft oder verkauft sie bloß dann, wenn sie für die Münzprägung bestimmt sind und als noch nicht geprägtes Geld angesehen werden können. Und infolge dieser Einschränkung können die Metallgeldoperationen der Banken als eine Art Geldwechsel angesehen werden, für den wiederum das oben Gesagte gilt.

Mit Darlehen gegen Faustpfand wurden in der Regel Luxusaufwendungen und unproduktive Ziele verfolgt. Als solches ist dieses Darlehen so alt wie die menschliche Gesellschaft, und es ist der Ausgangspunkt aller Gesetzgebung gewesen, die man gegen den Wucher kennt.

Diese Operation wurde z. B. von den alten Londoner Goldschmieden ausgeführt; aber als sie dazu übergingen, Depots zu übernehmen und Zahlungen durchzuführen, überließen sie die Darlehensgewährung gegen Faustpfand den pawn-brokers, und heute ist sie den Londoner Bankiers nicht mehr gestattet.<sup>2</sup>

Es ist freilich behauptet worden, daß das Darlehen gegen verpfändete Waren sich im wesentlichen von der Eskomptierung eines Wechsels nicht unterscheidet;<sup>3</sup> dies stimmt aber nur, wenn man die

<sup>1</sup> Die Bank von England war bis vor kurzem verpflichtet, Gold in Barren zum festen Preise von £ 3,17,9 per Unze anzukaufen.

<sup>2</sup> W. J. Lawson, *History of Banking*, S. 214ff., London 1850.

<sup>3</sup> J. W. Gilbart, a. a. O., S. 193. Auch Bagehot, *Lombard Street*, ist

bloße Form des Vorganges betrachtet. Denn ein Darlehen gegen Faustpfand und ein Darlehen gegen Wechsel, also eine Wechsel-eskomptierung, haben — wenn wir alle rechtlichen Unterschiede beiseitelassen — einen wirtschaftlich grundlegend anderen Charakter für die beiden Kreditinstitute. Das eine gewährt Kredit, wenn und soweit das Pfand taugt oder in dem Zeitpunkt, in dem es realisiert werden soll, taugen wird; das andere eskomptiert einen Wechsel im Hinblick darauf, daß dieser bereits ein Kreditzahlungsmittel ist, das vom Verkäufer der Ware angenommen wurde, und seine Aufgabe ist es bloß, richtig vorherzusehen, ob der Käufer den Wechsel bezahlen wird, sobald er den Wert der Ware realisiert haben wird.

Wie schon mehrmals klargestellt, liegt die wichtigste Garantie und die hinreichende Begründung für die Bank, Wechselkredit zu gewähren, in der Voraussicht, daß der Darlehensnehmer bei Abwicklung der Marktgeschäfte mit einem Aktivum abschließen und daher imstande sein wird, dieses Aktivum zur Begleichung seines Passivums gegenüber der Bank zu verwenden. Das Faustpfand ist eine subsidiäre Sicherstellung für den Fall einer fehlerhaften Voraussage; aber günstig ist das Geschäft für die Bank nur dann abgewickelt, wenn sie nicht genötigt ist, zum Verkauf des Pfandes zu schreiten. Hingegen ist der Besitz eines Wechsels — vorausgesetzt, daß es kein Scheingeschäft ist — die sicherste Gewähr dafür, daß es nachher durch ihn zu einer Kompensation kommen wird. Daher ist die Bevorzugung der Eskomptierung von Wechseln gegenüber Wertpapierbelehnung oder Darlehensgewährung gegen Faustpfand eine Folge der Tatsache, daß sich die Bank als ein Zahlungsorgan spezialisiert hat.<sup>1</sup>

Die übrigen Operationen, die sich nicht ausdrücklich auf die Zahlungsfunktion beziehen, sind entweder außer Übung gekommen oder in die zweite Reihe gerückt oder zum Arbeitsgebiet anderer Anstalten geworden.

geneigt, anzunehmen, daß die Bank ebensogut gegen Schatzscheine, Eisenbahnaktien usw. Darlehen gewähren könne wie gegen Wechsel.

<sup>1</sup> Die erschöpfenden Einteilungen und Aufzählungen, die viele Autoren und viele Gesetze für die Bankoperationen in der Meinung vornehmen, damit eine vollständige Liste zu geben, widersprechen der geschichtlichen und theoretischen Entwicklung der Bank und entbehren der kritischen Gesichtspunkte.

### 3. Unterschied zwischen der Bank, die „Zahlungsorgan“ ist, und den Kreditinstituten, die „Investitionsorgane“ sind.

Diese Scheidung der Bank von den übrigen Kreditinstituten ist nun der zweite und besonders wichtige Punkt, der eigener Betrachtung bedarf.

Bekanntlich pflegt die Lehre die Banken unter die Kreditvermittler oder Kreditorgane überhaupt einzureihen, so daß sie zusammen mit den Pfandleihanstalten, Darlehensbanken, Finanzgesellschaften, mit den Mobiliar-, Hypothekar-, Grundstück- und Landwirtschaftskreditinstituten und den Sparkassen eine einzige Kategorie bilden. Nun sind zwar alle diese Anstalten Vermittler zwischen Darlehensgebern und -nehmern verfügbarer Kapitalien; sie sind jedoch in zwei Unterkategorien zu teilen, je nachdem, ob das verliehene Kapital im Konsum oder wieder in der Produktion verwendet werden soll. So nehmen die Pfandleihanstalten und die Darlehenskassen in der Regel eine Verwendung für Konsumzwecke an und sehen deshalb im Pfand die einzige hinreichende Grundlage für das Darlehen und die Sicherheit für die Rückzahlung.

Einzelne staatliche Banken, wie jene von England, jene von Schottland und andere, wären auf Grund ihrer alten Statuten berechtigt, Darlehen gegen Faustpfand zu geben. Dieser Zweig, der übrigens auf die Verpfändung einiger minder wertvoller Metalle beschränkt war, ist heute ganz aufgegeben. Auch wenn man das Faustpfand als subsidiäre Sicherstellung zuläßt, muß der Bankkredit als solcher den Charakter eines Handelskredites haben.

Die andere Kategorie hingegen setzt sich aus Instituten zusammen, die Darlehen gewähren, um für die verfügbaren Kapitalien gewinnbringende Anlagen in Industrie und Landwirtschaft zu finden. Es sind die sogenannten Hypothekar-, Grundstück-, Mobiliar- und Landwirtschafts-Kreditinstitute, die den größten Wert darauf legen, in die Kategorie der Bankgeschäfte eingereiht zu werden und die noch heute mancher Bank den Namen geben.

Die Sparkassen haben eine Funktion als Vermittler zwischen der Investition neuer Kapitalien in Effekten und der Aufbewahrung des Geldes als solchem. Genau genommen, sammeln sie das in Bildung begriffene Kapital, das auf eine Verwendung wartet und das je nach den Bedürfnissen des Einlegers entweder auf kurze

Sicht in Geld, also in Zahlungsmittel, oder in endgültig akkumuliertes Kapital umgewandelt werden kann.

Praktisch wurde diese Wiederannäherung der Kreditinstitute an die Bank durch verschiedene Umstände hervorgerufen. Vor allem beschäftigen sich Banken wie Kreditinstitute mit Darlehen, und zwar in Geld; bei allen nimmt das Darlehen in der Regel die Form der Eskomptierung eines Wechsels an; und der Wechsel dient oft ohne Unterscheidung für ein Immobilier-, Industrie- oder Handelsdarlehen.

Außerdem hat die Lehre, indem sie diesen faktischen Zustand unbesehen hinnahm und Banken wie Kreditinstitute als Kreditorgane und Kapitalvermittler klassifizierte, nicht dazu beigetragen, um den wesentlichen Unterschied klarzulegen, der zwischen einem Zahlungsorgan einerseits und einem Investitionsorgan andererseits besteht, d. h. sie hat das unterscheidende Merkmal zwischen der Bank und den Kreditinstituten nicht herausgearbeitet.<sup>1</sup>

Freilich gewähren beide Darlehen in Geld; aber für die Bank

<sup>1</sup> „Der Bankier ist nichts anderes als ein Kaufmann, der Gegenstand seiner Geschäfte sind die Kapitalien, das Werkzeug, dessen er sich bedient, ist der Kredit.“

Und weiter: „Kapital und Arbeit zusammenzuführen, ist also die wichtigste Aufgabe der Tätigkeit des Bankiers; dies ist auch die Aufgabe des Kredits, und das erklärt sich durch die Beobachtung, daß die Bank nur eine Ableitung, ein Geschöpf des Kredits ist.“ (Rota, *Scienza bancaria*, Kap. III, Mailand 1885.)

„A banker is a dealer in capital, or more properly a dealer in money. He is an intermediate party between the borrower and the lender.“ (Gilbart, *Banking*, Abschn. XV, Bd. I, London 1882.)

Gilbart ist korrekter als Rota, insofern er zwischen „Kapital“ und „Geld“ unterscheidet, aber auch er sieht in der Darlehensgewährung ein wesentliches Element der Bankfunktion. Obgleich er selbst mit Nachdruck auf ihre Aufgabe verweist, einfach Aufbewahrerin von Geld zu sein.

Und Dunbar, *Banking*, S. 2: „The leading wants to be provided for by Banks are, first, loans upon a considerable scale, required by individuals embarking in enterprises beyond their own means; and, second, the temporary employment of money which is not required by the owner for immediate use, or at least the means of safely keeping it.“

Dieser sorgfältig analysierende Schriftsteller unterscheidet reinlich zwischen beiden Funktionen: der Vorwurf, den man ihm machen kann, besteht darin, daß er sie beide einem und demselben Organ zuweist, nämlich der Bank. Dies spiegelt übrigens die faktischen Verhältnisse bei den amerikanischen Banken wider. Allerdings beschränkt er sich in den folgenden Kapiteln, wo er den Mechanismus der Banken erklärt, auf das System der Zahlungen und nicht der Kapitaldarlehen. Ebenso Cossa, *Primi Elementi* usw., Kap. VI, und Ferraris, *Principii di scienza bancaria*; insbesondere aber die deutschen und französischen Autoren.



ist das Geld, als Zahlungsmittel betrachtet, an und für sich das letzte Ziel ihrer Tätigkeit, während für die Kreditinstitute das Geld Maß für Kapitalien ist, d. h. für Instrumentalgüter, die auf Borg gegeben und genommen werden.

Überdies muß darauf hingewiesen werden, daß die Bank auch funktioniert, wenn ihr die Gewährung von Darlehen untersagt ist, wie dies in den vorhergehenden Paragraphen bezüglich der Bargeldbanken gezeigt wurde, die keine Darlehen gegeben haben und dennoch die Zahlungsorgane waren. Die Kreditinstitute hingegen beruhen notwendigerweise auf der Kreditgewährung und sind stets Kreditorgane.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Geld und daher das Vorhandensein eines Zahlers und eines Bezahlten die notwendigen und hinreichenden Voraussetzungen für die Bank sind, ohne daß der Kredit ein theoretisch wesentliches oder geschichtlich immer vorhandenes Element des Bankwesens wäre.

Hingegen sind das Vorhandensein verfügbarer Kapitalien und das Vorhandensein eines Darlehensgebers und eines Darlehensnehmers die notwendigen und hinreichenden Voraussetzungen der Kreditinstitute.

#### **4. Die Bank ist kein Finanzierungsinstitut.**

Für die Bank ist lediglich die Zahlungsfähigkeit, nicht aber der Geschäftszweig ihrer Kunden maßgebend. Die Finanzierungsinstitute hingegen binden ihr Schicksal an das Schicksal bestimmter Geschäftszweige.

Natürlich kann man das Geld mit allen seinen Ersatzmitteln auch als „Kapital“ betrachten, das dazu bestimmt ist, die Masse der Zahlungen fortzubewegen; und nachdem überdies die heutigen Banken auch Zahlungen auf Kredit vornehmen, könnte man sie mit den Kreditinstituten in eine Reihe stellen und ihnen allen die mehr umfassende Funktion zuschreiben, „Vermittler von Kapitalien“ zu sein. Aber diese höhere Einheit, zu der man solcherart gelangte, ist nur eine Analogie; wenn sie dazu dienen mag, eine allgemeine und formale Einteilung der gegenwärtigen Kreditorgane vorzunehmen, so hindert sie eine tiefere Einsicht in die Erscheinungen und verfälscht die ganze Kredittheorie, denn sie ist erkaufte durch die Verwischung der bekannten Unterschiede, die den wirtschaftli-

chen und geschichtlichen Erscheinungen des Bank- und des Kreditwesens von ihrer Wurzel an anhaften.

Denn während sich bei den Bankoperationen die theoretischen Untersuchungen auf die Menge und die Ersparnis an Umlaufmitteln, auf den Umfang der Zahlungen und auf die Wirkungen, die daraus für das allgemeine Preisniveau entstehen, zu beziehen haben,<sup>1</sup> haben sie sich bei den Kreditinstituten auf die Menge der Spargüter, auf ihr jährliches Anwachsen und auf die Richtung ihrer dauernden wie vorübergehenden Investitionen zu beziehen.

Hinzu tritt folgender technischer Unterschied: daß für die Bank ihr Geldkapital eine feste Größe ist, dessen Gebrauch sie demjenigen vermietet, der eine Zahlung durchzuführen hat; nachher kehrt es wieder zur Bank zurück. Würde es nicht zurückkehren, so bedeutete das einen Verlust für die Bank. Es ist nichts anderes wie bei einer Firma, die Automobile vermietet; das vermietete Automobil soll, nachdem der Ausflug gemacht wurde, der Firma wieder zurückgestellt werden; wird es nicht zurückgestellt, ist es für sie verloren.

Beim Kreditinstitut jedoch, das eine Einlage zu Investitionszwecken erhalten hat, verläßt die Einlage, sobald die Investition durchgeführt wird, die Kasse des Institutes mit der Bestimmung, nie mehr dahin zurückzukehren.

Neben den Kreditinstituten, die die direkten Vermittler zwischen Kreditsuchenden und Kreditgebenden sind, wie z. B. ein Hypothekarkreditinstitut, kann es Finanzgesellschaften und -kompanien geben, die Einlagen mit der Bestimmung erhalten, dauernd in Aktien oder Obligationen, oder in öffentlichen Schuldverschreibungen oder in langfristigen Anleihen zur Finanzierung industrieller Unternehmungen angelegt zu werden.

Derlei Anstalten sind freilich noch sehr oft mit Banken verbunden, vielleicht weil die Bank das geeignetste Organ zur Entgegennahme von Einlagen ist, die sie sodann unter ihrer eigenen ausschließlichen Verantwortung zwischen den Bedürfnissen der Zahlungsfunktion und den Möglichkeiten der Investitionen verteilt. Auf jeden Fall müssen aber diese beiden Gebiete der Bank-

<sup>1</sup> Es ist bemerkenswert, wie die alten italienischen Nationalökonomien die Bank und die Bankfragen unter diesen Gesichtspunkten betrachtet haben. Da sie die Organisation von Geldbanken vor Augen hatten, war es ihnen vielleicht leichter, die Problemstellung zu erfassen, die sich auch bei den modernen englischen Autoren wiederfindet, während sie auf dem Festland in der Regel abhanden gekommen ist.

tätigkeit strenge voneinander getrennt werden und man muß trachten, diese Trennung immer stärker zu unterstreichen, da das der Weg ist, auf dem die Vervollkommnung des heutigen Bankenorganismus zu erreichen ist.<sup>1</sup>

Hieraus ergibt sich eine Tatsache, die wegen der weiteren Erörterungen hervorgehoben zu werden verdient. Diese Tatsache besteht darin, daß die Bank als Zahlungsorgan nicht mit der Industrie verquickt ist, der sie Darlehen gewährt. Sie vergewissert sich bloß der Zahlungsfähigkeit (Solvibilität) der Person oder Gesellschaft, der sie Kredit gibt; der Zweig der industriellen oder kaufmännischen Tätigkeit, den diese ausüben, ist ihr gleichgültig. Sie ergreift nicht Partei und darf nicht Partei ergreifen, weder zwischen der Eisen- und der Baumwollindustrie, noch zwischen dieser und der Hanfindustrie oder der Schifffahrt, usw.

Mit einem Wort, die Bank finanziert nicht die Industrie, wie es hingegen die Kreditinstitute tun. Diese liefern einer bestimmten Industrie das Betriebskapital und bleiben dann an sie gebunden, so lange, bis sie die Aktien und Obligationen an Dritte abtreten können oder bis sie das dort angelegte Kapital durch Gründung eigens hierzu bestimmter Gesellschaften und durch Ausgabe von Obligationen hereinbringen. Auf jeden Fall handelt es sich um Anlagen auf lange Sicht.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die fünf englischen Großbanken betätigen sich auf beiden Gebieten, aber sie halten sie der Form und der Substanz nach getrennt, denn sie wissen, welche Depots zur Verfügung ihrer Kunden für tägliche Zahlungen gehalten werden müssen, und welche Depots sie in Effekten anlegen dürfen; hiebei achten sie bei der Auswahl der Effekten sorgfältig darauf, sich auf solche zu beschränken, die, falls es notwendig werden sollte, von dem verfügbaren Sparkapital leicht aufgenommen werden können.

In Italien ist kürzlich der Grundsatz der Trennung der beiden Betätigungen durch die Maßnahmen zur Geltung gekommen, die die Abstoßung des industriellen Finanzierungs-Portefeuilles der Banca Commerciale von dem Portefeuille des kurzfristigen Zahlungsverkehrs bezwecken.

<sup>2</sup> Es ist lehrreich und auch unterhaltend, die Auseinandersetzung nachzulesen, die sich diesbezüglich zwischen dem Gouverneur der Bank von England, der sich von dem korrekten Grundsatz der Unabhängigkeit der Bank von den Industrien, denen sie Kredit gibt, nicht entfernen will, und den Mitgliedern der parlamentarischen Macmillan-Kommission entsponnen hat, die mit heftiger Beredsamkeit diese Bankpolitik bekämpfen und haben wollen, daß sie auf die nationalen Industrien mehr Rücksicht nehme und die Verbindung und die Bindungen mit ihr verstärke.

In England, wo die Trennung zwischen Bank und Industrie bereits vollzogen war, kämpfte man gegen eine erreichte Entwicklungsstufe an; in Amerika und auf dem europäischen Festland, wo zwischen Bank und Finanzierungs-

Freilich geht die Entwicklung nicht überall gleich rasch vor sich, denn sie hängt nicht so sehr von geschriebenen Gesetzen oder von fest eingewurzelten Banktraditionen ab, als vielmehr von der Politik der Bank und von den Gesichtspunkten des Bankleiters. Das Kontokorrenteinlagengeschäft ist ja mit dem Spareinlagengeschäft noch ganz verquickt; es ist die Bank, welche die Grenzlinie zwischen ihnen zieht, und wenn sie sie falsch zieht und die Einlagen in Hypothekar-, Eisenbahn- oder Industriedarlehen auf sehr lange Sicht anlegt und immobilisiert, dann ist es nur allzu wahrscheinlich, daß sie früher oder später nicht imstande sein wird, den Rückziehungen der Einleger nachzukommen.

Es ist eine alte Geschichte, die sich stets wiederholt.

Überdies waren die Emissionsbanken oft nicht imstande und oft gar nicht willens, die Trennungslinie zu ziehen zwischen dem, was ein Handelswechsel ist, und dem, was keiner ist. Nicht selten haben sie sogar auf diese Verwirrung spekuliert, indem sie Wechsel eskomptierten, die unter diesem irreführenden Gewand zur Erlangung von Grundbesitz- und Häuserdarlehen auf lange und längste Sicht dienten.

Die Bank, die Banknoten gegen Wechsel auf Grundbesitz ausgegeben hat, die bei Fälligkeit nicht eingelöst werden, wird früher oder später dahin gelangen, ihre eigenen auf Sicht fälligen Schulden nicht bezahlen zu können.

## 5. Wirtschaftlicher Umlauf und fiskalischer Umlauf.

Man hat aber den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, wenn wir die beiden deutlich voneinander getrennten Aufgaben betrachten, die der Emissionsbank von der geschichtlichen Entwicklung gestellt worden sind: nämlich Zahlungsorgan gegenüber der Wirtschaft und Darlehensorgan gegenüber dem Fiskus zu sein.

Entsprechend diesen beiden Aufgaben ist, wenigstens buchhalterisch, zu unterscheiden zwischen der Ausgabe von Noten, die die Bank für Rechnung des Staates vornimmt, und der Ausgabe von Noten, die die Bank für Rechnung der Wirtschaft vornimmt.

Nun haben wir bereits gesehen, daß die Bank, soweit sie dem Staat in den Grenzen des in der Bevölkerung konsolidierten Geld-

instituten die unheilvollste Verquickung herrschte, geht man — zum Glück! — den richtigen Weg!

vorrates ständig Geld leiht, oder soweit sie ihm durch Vorschüsse auf die einzunehmenden Steuern vorübergehend Geld leiht, ihre Aufgabe nicht überschreitet.

Während und nach dem Weltkrieg sind aber diese Grenzen durch die uferlosen Emissionen von Banknoten mit Zwangskurs außerordentlich stark überschritten worden.

Schon deshalb hat der auf Rechnung des Fiskus gehende Umlauf jenen auf Rechnung der Wirtschaft gehenden in den Schatten gestellt und hat die Emissionsbank vor allem als eine Dependence des Finanzministeriums fungiert. Hierzu kommt noch, daß die Bank gezwungen war, sich nach dem Krieg um die Lösung der Stabilisierungs- und Aufwertungsfragen und um die Finanzierung oder Sanierung der zur Umstellung gezwungenen Kriegsindustrien zu kümmern.

Zieht man überdies in Betracht, daß die gegenwärtige Tendenz der Staaten dahin geht, immer stärker in das wirtschaftliche Leben einzugreifen, so muß man zugeben, daß die Bank zu einem vom Staate abhängigen Organ der staatlichen Geld- und Währungspolitik geworden ist.

Der Zwangskurs gilt — rechtlich oder faktisch — sowohl für die auf Rechnung des Staates wie für die auf Rechnung der Wirtschaft ausgegebenen Banknoten. Daraus folgt, daß die Bank der Versuchung nur schwer widerstehen kann, leichte Gewinne einzuheimsen durch Eskomptierung von Gefälligkeitswechslern oder von nicht verlässlichen Handelswechslern und zumindest mit der Gewährung langfristiger Darlehen weniger streng zu sein, wobei sie nicht genügende Reserven haben konnte, um bei ihren kurzfristigen Darlehen gegen alle Möglichkeiten gewappnet zu sein.

## **6. Kann die moderne (Depositen- oder Emissions-) Bank zusätzlichen Kredit schaffen?**

In Zusammenhang mit solchen Verhältnissen steht die Meinung moderner Autoren, wonach es heute eine normale Funktion der Bank sei, „Kredit zu schaffen“.

Für uns enthält dieses Schlagwort nichts Neues oder es enthält einen Irrtum. Versuchen wir vor allem irgendwie zu umschreiben, was damit gemeint ist.

Man will damit im allgemeinen die Tatsache zum Ausdruck

bringen, daß die Bank Kredit geben kann in einem Ausmasse, das viele Male größer ist als ihr Geldvorrat, der sich aus den wirklichen Einlagen plus dem noch verfügbaren Rest ihres Kapitals ergibt.<sup>1</sup>

Diese Spanne ist das, was wir die „bankmäßige Spanne“ genannt haben und die um so größer wird, je mehr sich die Geldwirtschaft zur Kreditwirtschaft wandelt; wir sagten auch, daß diese bankmäßige Spanne bei der Kreditwirtschaft überaus hohe Grenzen erreichen kann, die theoretisch von vornherein überhaupt nicht bestimmbar sind. Die Unmöglichkeit dieser Bestimmbarkeit steht mit der fundamentalen Tatsache in Zusammenhang, daß die Ausdehnung oder, wenn man will, Schaffung von Bankkredit heute in funktionaler Abhängigkeit vom Portefeuille und erst in zweiter Linie, und zwar in immer schwächerem Maße, vom Metallgeldvorrat steht. Jedenfalls beginnt für uns die Funktion der Bank eben dort, wo sie über ihren Metallgeldvorrat hinaus Kredit geben kann; innerhalb dieser Grenzen ist also der Ausdruck „Kredit schaffen“ gleichbedeutend mit Kredit geben oder gewähren und sagt uns nichts Neues. Wir könnten sogar ohneweiters als Ergebnis der in den beiden vorhergehenden Kapiteln dargestellten Theorie behaupten, daß das Problem für uns nicht vorhanden ist.

## 7. Das Problem der Kreditschaffung.

Die jüngsten Autoren stellen allerdings irgendwie die Lehre auf, daß der Bankkredit aus dem Nichts entstehe oder zumindest seine Entstehung dem Willen oder der Willkür oder der gnädigen Entschließung der Bank verdanke — und nicht einem genau umschriebenen Vorgang, an den sie gebunden ist.

---

<sup>1</sup> Ein Schriftsteller, der gegenüber den ganz Jungen schon zur alten Schule gehört, Macleod (*Theory and Practice of Banking*, Bd. I, S. 166), drückt dies z. B. folgendermaßen aus:

„Der Bankier kauft Geld mit seinem Kredit; und auch wenn er Handels-schulden kauft, tut er dies immer mit seinem Kredit und niemals mit Geld (cash)... Die Erfahrung beweist, daß sein Kredit das Geld, das in seinem Besitz ist, um ein Vielfaches übersteigen kann. Die Meinung der Autoren geht darüber auseinander, um welches Vielfache der Kreditbetrag, den er gewährt, den Geldbetrag, den er besitzt, überschreiten dürfe; jedenfalls steht aber außer Streit, daß er ihn um einige Vielfache überschreiten darf. So besteht das Bankunternehmen im wesentlichen darin, Kredit zu schaffen.“

In diesem Sinne ist für mich der Ausdruck „Kredit schaffen“ gleichbedeutend mit „Kredit geben“ oder „Kredit gewähren“, und ich meine, daß er auch so von Macleod gebraucht wird.

Einige treten sogar dafür ein, daß sich die Banknotenemission vom Gold unabhängig machen müsse, um zur Stabilisierung der Preise (nicht zur Stabilisierung der Währung!) zu gelangen, und andere suchen in der Ausdehnung oder Schaffung von Bankkredit die einzige monetäre Ursache zu finden, um die bösen periodischen Rückschläge der Wirtschaftskrisen zu erklären.

Nun sind das zwei Probleme, welche Nachbargebiete der Bankprobleme betreffen; aber zum Teil gehören sie noch hierher, denn die Diskussion wird banktheoretisch aufgezümt, wobei man jedoch als Ausgangspunkt von dem mengenmäßigen Verhältnis zwischen der Höhe des Kredits, den die Bank hergibt, und der Höhe des Metallgeldvorrates, den sie besitzt, ausgeht; und . . . . man vergißt an das Portefeuille! Für uns hingegen entsteht der Kredit, den die Bank gewährt, aus dem Kredit, den sie empfängt und der sich im Portefeuille konkretisiert; und darum kann man nicht sagen, daß es eine Schaffung von Kredit gebe.

Wollen wir aber für einen Augenblick von der Auffassung ausgehen, daß die Ausgabe von Kredit von einem bestimmten Verhältnis zum Metallgeldvorrat stehe, und annehmen, daß dieses Verhältnis 1:10 sei, so könnte eine Bank, die einen Geldvorrat von 100.000 besäße, Kredit in der Höhe von 1.000.000 gewähren.

Darin läge der erste Abschnitt der sogenannten Kreditschaffung.

Für uns aber stellt die Million eine Kreditgewährung als Funktion des Portefeuilles dar.

Dann geht man weiter und streitet darüber, ob die Bank in dem Falle, als sie zusätzliche 100.000 ins Depot bekommen sollte, ohneweiters eine zusätzliche Million Kredit geben dürfe. Wenn man uns dieses Beispiel vorlegt, so wird unsere Antwort sowohl gegenüber jenen, die die Frage bejahen, wie gegenüber jenen, die sie verneinen, immer die gleiche sein: das hängt vom Portefeuille ab.

Und schließlich gelangen einzelne Theoretiker dahin, anzunehmen, daß die 100.000, die auf dem Wege von Zahlungen der Depotinhaber von Bank zu Bank kreisen, auf diese Weise zu einer einheitlichen Geldbasis für eine vielfache Kreditausgabe von seiten zweier, dreier und mehr Banken werden könnte!<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Veröffentlichungen über diesen Punkt (für und wider) sind zahlreich. Ich verweise auf Chester A. Phillips, Bank Credit, New York 1923;

Ein solches Gebäude aus Bankpapier, das auf dem Verhältnis zwischen Geldvorrat und Kreditgewährung aufgebaut ist, ist reine Phantasie.

Um diesen vielumstrittenen Punkt vollends zu klären, wollen wir ein Beispiel anführen: A besitze eine Einlage von 100.000 bei der Bank A und verfüge darüber mittels Schecks zugunsten des B, Kunden der Bank B, von dem er Getreide oder die für seine Fabrik notwendigen Rohstoffe gekauft habe. Damit die 100.000 wirklich effektiv der Bank B zufließen, ist nun außerdem notwendig, daß die Bank A bei der Clearingabrechnung mit einem wirklichen Passivsaldo von 100.000 schließe. Dasselbe gilt bei einer Übertragung der 100.000 vom B auf den C, vom C auf den D, usw. Es ist kein Zweifel, daß es sich um dasselbe Gelddepot handelt, das eine Reihe von Zahlungen durchführte, indem es von einer Person auf die andere überging, nicht anders als es ein 1-Lira-Stück täte, das im Umlauf ist und eine Reihe von Zahlungen durchführt, ehe es wahrscheinlich an seinen Ausgangspunkt zurückkehrt.

Ebenso liegt es auf der Hand, daß in den Beziehungen zwischen Bank und Bank die 100.000 hintereinander eine vorübergehende Erhöhung des Geldvorrates darstellen. Daß aber dieselbe Summe als Grundlage für die gleichzeitige Erhöhung der Kreditausgabe seitens aller Banken dienen könne, ist unmöglich.

Vor allem würde dies mindestens voraussetzen, daß der Bankier sogleich, wenn er die neue Einlage erhalten hat, ohne sich über ihre mehr oder weniger stabile oder vorübergehende Natur zu vergewissern, sie mit blitzartiger Schnelligkeit als Grundlage für eine zehnfache Kreditausgabe benützen müßte!

Diese beiden Voraussetzungen widersprechen sowohl der Banktheorie wie der Bankpraxis. Der Theorie: — angenommen, die Bank wolle das Verhältnis 1 : 10 oder irgend ein anderes aufrechterhalten, dann muß sie *ceteris paribus* selbstverständlich die Kreditausgabe einschränken, wenn und soweit ihr Geldvorrat kleiner wird.

Der Praxis: — man kann sich vorstellen, daß die Gewährung einer weiteren Million Kredit bereits durchgeführt ist, sobald die

---

und Friedrich A. Hayek, *Monetary Theory and the Trade Cycle*, London 1932, wo der Leser breite Literatur angeführt finden kann.



100.000 von ihrem Geldvorrat abströmen; aber dieser Eventualität entspricht die Tatsache, daß der Geldvorrat, wie gesagt, das Ergebnis eines doppelten Strömens ist, ebenso wie das Portefeuille.<sup>1</sup> Infolgedessen schränkt die Bank in der Praxis den Kredit ein, indem sie die Eskomptierung neuer Wechsel ablehnt oder verteuert, während gleichzeitig die alten Wechsel fällig werden.

Das Gleichgewicht zwischen Geldvorrat und Kredithöhe kann man Tag für Tag herstellen, wiederherstellen und aufrechterhalten.

Zweitens ist es doch, selbst wenn wir alles zugeben wollten, die einfachste Selbstverständlichkeit, daß die Bank die Herkunft und die Natur der neuen Einlage überprüfen muß.

Wenn wir annehmen, daß die 100.000 des Beispiels zu einem gegebenen Zeitpunkt wieder in den Kreislauf der zu- und abströmenden Depots zurückkehren, dann ist nicht einzusehen, wie sie die Politik der Bank beeinflussen sollten, denn sie bilden eben einen Bestandteil des durchschnittlichen Geldvorrates, mit dem die Bank bei ihrer Notenemission bereits rechnete.

Um von einer wirklichen Vergrößerung des Geldvorrates sprechen zu können, muß also eine der beiden folgenden Annahmen zutreffen:

a) Entweder müssen infolge Zusammenbruches oder Liquidation oder wie immer erfolgten Wegfalles der Bank A ihre Einleger die Depots vorwiegend in die Bank B übertragen; aber zusammen mit den Depots bringen sie auch die Masse ihrer geschäftlichen Verpflichtungen und ihrer Zahlungen mit, so daß abgesehen von den neuen Größenverhältnissen in der Politik der Bank B keinerlei Änderung eintreten kann;

b) oder aber die neuen Einlagen kommen von neuentdeckten Goldlagern, in welchem Falle sie eine wirkliche zusätzliche Geldmenge darstellen, die noch nicht in den allgemeinen Umlauf des Landes eingedrungen und noch nicht auf die bereits bestehenden Depots bei den verschiedenen Banken aufgeteilt ist.

Wenn wir annehmen, daß das neue Gold einer bestimmten Bank früher zufließe als den anderen, dann werden die Einleger dieser Bank auch die ersten sein, die es ausgeben und den Anstoß zu einer Erhöhung der Preise geben werden; woraus sich ergeben

---

Vgl. oben Kap. I, 14.

wird, daß ihre Bank bei der nächsten Clearingverrechnung Passivsaldo zu bezahlen haben wird, so daß also von ihr als erster auch die allmähliche Aufteilung des neuen Metalles auf die übrigen Banken erfolgen wird. In einem Lande, wo Zahlungen vermittels der Banken durchgeführt werden, würden sie den Abkürzungsweg darstellen, auf welchem die neue Goldmenge in den allgemeinen Umlauf des Landes eindringt.

Damit überschreiten wir aber das Gebiet der Banktheorie.

## **8. Die Bank gewährt Kredit, soweit sie Kredit erhält.**

Da wir erkannt haben, daß die Gegenpost des Bankkredits im Portefeuille liegt und nicht im Gelddepot, und da wir von der Voraussetzung ausgehen, daß die Bank wie jegliche andere Handelsunternehmung verantwortlich ist, liegt es geradezu klar auf der Hand, daß sie keinen Kredit schaffen kann, daß ihr nicht die Initiative der Kreditgewährung zusteht, sondern daß sie auf die Nachfrage der Kunden und auf die Einreichung eines Wechsels zum Eskompte warten muß.

Und hieraus folgt unmittelbar, daß die Bank Kredit gibt, soweit sie von ihren Kunden Kredit erhält. Es wäre ebenso falsch zu behaupten, daß sie den Kredit in der Form eines effektiven Münzgelddepots bekommen müsse, wie es falsch wäre zu behaupten, daß sie Kredit geben könne, ohne von ihrem Kunden Kredit zu bekommen.

Wenn wir die Fragen der buchhalterischen Form beiseitelassen, verhält es sich im wesentlichen so: Der Bankkunde hat seine Ware auf Kredit verkauft, d. h. er hat als Zahlung einen Wechsel auf 30 Tage Sicht erhalten; er zediert diesen Wechsel an die Bank und diese bezahlt ihn durch Ausgabe von Banknoten oder durch Eröffnung einer laufenden Rechnung. Nun, dieser ganze Kreislauf von Zahlungen entstand durch den Kredit, den zwei Privatleute einander eingeräumt haben, als der eine Waren kaufte und der andere die Waren verkaufte.

Die Bank tritt nur deshalb in den Wechsel ein, weil und insofern er ein Zahlungsmittel zwischen Privatleuten ist, und hierbei sieht sie ganz davon ab, ob der Wechselaussteller 100 Tonnen Eisen oder Getreide oder Wolle gekauft habe, denn sie darf für keine

der verschiedenen Industrien des Landes Partei nehmen. Die Banknote an sich, als Bankzahlungsmittel, tritt an die Stelle des Wechsels an sich, als privaten Kreditzahlungsmittels.

Hiebei ist zu beachten, daß der Wechsel zeitlich der Banknote vorangeht; und wenn der Wechsel nicht eingelöst wird, macht der Wechselaussteller fallit und die Bank, weit entfernt davon Kredit zu schaffen, bucht einen Verlust oder folgt dem Schicksal ihres falliten Kunden.

Auf jeden Fall entsteht der Bankkredit durch den Privatkredit; darin liegt die grundsätzliche Erkenntnis; sie schließt es aus, daß die Bank Kredit schaffen könne.

## 9. Kreditschaffung und Notenausgabe mit Zwangskurs.

Die steigende Abhängigkeit der Emissionsbank vom Staate führt in der Richtung ihrer Umgestaltung zu einem Organ der staatlichen Geld- und Währungspolitik.

Um dem Ausdruck „Kreditschaffung“ irgend eine allgemein einleuchtende Bedeutung zu geben, dachte man dabei an die Emission von Banknoten mit Zwangskurs, die nur der Staat in unbegrenzter Menge und ohne Gegenpost vornehmen könne.<sup>1</sup>

Nun wurde eine derartige Emission bisher als eine Art Schuld betrachtet, die der Staat — mit oder ohne Vermittlung der Bank — gegenüber der Gesamtheit übernimmt. Aber selbst wenn ein solcher Vorgang auch „Kreditschaffung“ zugunsten des Staates bedeutet, so bedeutet er noch nicht dasselbe für Handel und Industrie.

Es bleibt also per exclusionem bloß der besondere Fall übrig, daß eine Bank unter dem Deckmantel des Zwangskurses, der auch ihre Noten umfaßt, ohne entsprechende Gegenposten an Industrie und Private Kredit gibt, in der sicheren Erwartung, nicht Rede und Antwort stehen zu müssen.

<sup>1</sup> So Walter Leaf, Banking, S. 101f. Freilich hat dieser fachmännische Banktheoretiker nicht recht, wenn er behauptet, daß nur der Staat eine solche unbegrenzte Notenausgabe vornehmen könne und nicht auch die Depositenbank. Im Gegenteil, rein theoretisch könnten die Depositenbanken in fast unbegrenztem Ausmaß Kredite eröffnen, insbesondere wenn sie sich zu diesem Zwecke zusammenschlossen. Wenn es die fünf englischen Großbanken faktisch nicht tun, so ist das kein Argument gegen eine solche Möglichkeit, sondern bloß ein Beweis für ihre korrekte Gebarung.

Dies kann sowohl vorkommen, wenn die Bank sich von dem nicht wohlverstandenen Wunsche nach rasch errungenem Gewinn verleiten läßt, als auch — was wahrscheinlicher ist —, wenn der Staat die Bank im Interesse begehrllicher und politisch starker industrieller Gruppen dazu veranlaßt.<sup>1</sup>

Dieser letztere Fall bildet heute die Regel in den Staaten, die mit jedem Tag die Interventionspolitik für die Industrie ihres Landes verstärken, sei es durch Verbots- und Kontrollgesetze, sei es durch ihre Zollpolitik, sei es sogar durch ihre Währungs politik, für die die Emissionsbank zum ausführenden Organ geworden ist.

Nun ist aber nicht einmal der Kredit, den die Emissionsbank durch das Drucken von nicht gegen Gold einlösbaren Noten gewähren oder „schaffen“ kann, unbegrenzt: das Dazwischentreten der staatlichen Finanzverwaltung selbst, die Gefahr der Inflation, die von den Bankgesetzen auferlegten Schranken halten ihre Menge in bestimmten Grenzen.

Daraus folgt, daß diese Emissionsbank nicht alle Industrien, die Kredit verlangen, mit der gleichen Unparteilichkeit behandeln kann; sie mag bei der Verteilung des Kredits, über den sie in einem gegebenen Zeitpunkt verfügt, die Industrien bevorzugen, die vom Staate unterstützt werden und die gerade deshalb weniger produktiv sind als die anderen, die keine Hilfe und Stützbalken verlangen und denen der Bankkredit verweigert oder gekürzt wird.

So würde auf dem Wege über das Papiergeld mit Zwangskurs das Sparkapital des Landes schließlich in den Händen jener wenigen landen, die geschickt genug sind, es für ihren eigenen Profit arbeiten zu lassen. Das wirtschaftliche Ergebnis einer solchen Geldpolitik ist kein anderes als jenes der Politik des Zollprotektionismus: beide bewirken die Bereicherung von Gruppen auf Kosten der Gesamtheit.

Eine Bank, die a) nicht für ihre Operationen verantwortlich ist, und b) nicht von der Regierung unabhängig ist, kann die höchste Nutzwirkung ihrer Geldfunktion im Interesse der gesamten produktiven Tätigkeit des Landes nicht erreichen.

---

<sup>1</sup> Vgl. De Viti De Marco, Grundlehren der Finanzwirtschaft, a. a. O., Kap. XXXI.

## 10. Wirkt die Bank durch Kreditgewährung auf eine Erhöhung des Preisniveaus hin?

Die Lehrsätze, welche uns zur Klärung der Frage verhalfen, ob die Bank Kredit schaffen könne, werden uns auch zur Klärung einer anderen Frage verhalfen: nämlich, ob die Bank — insbesondere die Emissionsbank — durch Kreditgewährung die Preise in die Höhe treibe und so für die wirtschaftlichen Krisen verantwortlich werde.

Um das Problem genau zu umschreiben und ein allgemein gewordenes Mißverständnis auszuschalten,<sup>1</sup> sei hervorgehoben, daß hier nicht von der Inflation die Rede ist, die die Emission von Noten ohne wirtschaftliche Gegenpost und mit Zwangskurs voraussetzt, derentwegen das Papiergeld zu einem toten Gewicht in der Zirkulation wird und deshalb so auf die Preise wirkt, als ob sie eine Vermehrung der Geldmenge wäre. Wir wollen hier vielmehr von dem normalen Fall einer Kreditausweitung sprechen, die ihre wirtschaftliche Gegenpost besitzt, so daß es ihre Bestimmung ist, sich mit ihr zu kompensieren und darnach vom Markte zu verschwinden.

Außer dieser notwendigen Auseinanderhaltung der Nomenklatur und zweier fundamental verschiedener Begriffe wollen wir einen allgemeinen Grundsatz vorausschicken: Wenn Banknoten an die Stelle von Wechsln treten, so beeinflußt dies den Warenumsatz auf Kredit, und zwar ermöglicht es dessen Ausbau; das ist bekannt. Man kann sogar mit den alten Ökonomen wiederholen, daß der Notenverkehr sich zu dem Zahlungsverkehr mit Münzgeld so verhält wie der Münzgeldverkehr zu dem vorhergehenden Tauschverkehr.

Dies will sagen, daß das Münzgeld es ermöglicht hat, zu einem bestimmten Zeitpunkt Umsatzziffern zu erreichen, die unter der Herrschaft des Tauschverkehrs unmöglich zu erreichen gewesen wären; und ebenso hat es die Banknote ermöglicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt Umsatzziffern zu erreichen, die mit Verwendung wirklicher Metallmünzen unmöglich zu erreichen gewesen wären.

---

<sup>1</sup> Auf die Verwechslung dieser beiden Begriffe ist es meiner Ansicht nach zurückzuführen, wenn landläufig behauptet wird, jede Vermehrung des fiduziärischen Umlaufs führe zu einer Erhöhung der Preise.

Aber Erhöhung des Warenverkehrs bedeutet nicht Erhöhung der Preise.

Jedenfalls geschieht sowohl der Aufschwung des Warenumsatzes wie die Bewegung der Preise durch den Markt; die Bank hält mit dem Markte Schritt, indem sie Wechsel eskomptiert; aus der Nachfrage nach Eskomptierungen folgert sie, ob der Geschäftsverkehr im Aufschwung ist, und aus den Preisen, die den Wechseln zugrunde liegen, folgert sie, ob die Preise im Steigen oder im Fallen sind.

Es ist möglich, daß die Aussicht, von der Bank einen Kredit zu erlangen, auf den Käufer und auf den Verkäufer, d. h. auf den Preis des Kaufgeschäftes, das zwischen ihnen abgeschlossen wird, von Einfluß ist. Freilich kann der Käufer, der weiß, daß seine Tratte eskomptiert werden wird, sich dazu veranlaßt sehen, steigende Preise zu bewilligen; aber der Verkäufer, der weiß, daß er die Tratte auf drei Monate Sicht in sofort verwendbare Noten umwandeln kann, ist geneigt, sinkende Preise zu bewilligen. Es handelt sich jedenfalls um eine mittelbare Wirkung. Die unmittelbare Wirkung der Notenemission auf die Preise ist jedoch praktisch gleich Null. Wir können als Ergebnis zusammenfassen, daß es der Bankkredit — innerhalb gewisser Grenzen — ermöglicht, mit der Entwicklung der Geschäfte zu verhältnismäßig gleichbleibenden Preisen Schritt zu halten, d. h. die Notenemission folgt der Steigerung des Wirtschaftsverkehrs, so daß ihr Verhältnis zum Umfang des Wirtschaftsverkehrs im ganzen und großen die Tendenz zeigt, so zu bleiben wie es war.

Solange sich die Erhöhung der Warenumsätze und der Preise in Grenzen hält, die die Bankleitung für normal und gesund ansieht, d. h. solange die Wechsel bei ihrer Fälligkeit ordnungsgemäß bezahlt werden, verhält sich die Bank gegenüber dem Markt im wesentlichen passiv.

Sobald aber die Erhöhungen der Umsätze und der Preise abnormal erscheinen, wie dies eben in den Zeiten vorkommt, in denen die Wirtschaftskrisen sich vorbereiten, muß die Bank, anstatt mit dem Markte Schritt zu halten, der Marktbewegung entgegenarbeiten.

Nehmen wir z. B. an, der Markt sei von einer fieberhaften Eisenbahnbauwut ergriffen; viele werfen sich auf diese Unternehmungen; die Nachfrage nach entsprechenden Arbeitskräften, nach Schotter, nach Schwellen, Schienen, Fahrpark usw. wachse

an. Man kauft all das zu steigenden Preisen und bezahlt es mit Wechseln; die Verkäufer reichen die Wechsel zum Eskompte ein und sind geneigt, auch einen erhöhten Eskomptezinsfuß zu bezahlen.

Wenn die Bank, von dem nah winkenden Profit verführt, die Wechsel kauft, muß sie das Schicksal ihrer Kunden teilen. Die Gefahr besteht in folgendem: Daß die Eisenbahnbauer die Gewinne, mit denen sie rechnen, nicht machen werden und die Wechsel nicht bezahlen können werden und die Bank ihre Noten nicht bezahlen, d. h. kompensieren können wird.

Wenn sie hingegen die Gefahr voraussieht, dann genügt es in der Regel nicht, daß sie den Eskomptezinsfuß hinaufsetze — das ist beinahe immer eine Kleinigkeit im Verhältnis zu den Profiten, die sich die Spekulanten berechnen und erträumen —, sondern es ist nötig, daß sie die Eskomptierung von Wechseln, die nicht allererster Güte sind, verweigere; mit anderen Worten, sie muß die Kreditgewährung einschränken.

Mit dieser Maßnahme bringt sie die in Schwung geratenen Preiserhöhungen zum Stillstand und beschleunigt den Ausbruch und die Liquidierung der Krise. Man sagt in einem solchen Falle, daß die Bank — insbesondere wenn es sich um die einzige Emissionsbank des Landes handelt — auch Reglerin des Kredits ist. Aber wenn wir der Erscheinung auf den Grund gehen, so hat sie nichts anderes getan, als ihr Eigentum oder das ihrer Aktionäre verteidigt, und damit hat sie sich gleichzeitig als die Verteidigerin des Allgemeininteresses erwiesen.

Auf jeden Fall ist es klar, daß der Anlaß zur Erhöhung der Preise seinen Ursprung in der privaten Spekulation hat.

## II. Weiterer Ausbau des Kompensationszahlungssystems tut not.

Eine verhältnismäßige Verbreiterung des Bankkredits kann dadurch eintreten, daß der Bankorganismus das System der Kompensationszahlungen verbessert, und zwar sei es im Inlande (nämlich in den Ländern, in denen das System der Anweisungen noch nicht bestanden hat oder nur wenig entwickelt war), sei es im Verkehr mit dem Auslande (durch gegenseitige Verrechnung der Zahlungen aus dem Außenhandel). Es ist bekannt, daß man auf dem Gebiete des Außenhandels mit Kompensationen und Endverrech-

nungen arbeitet; es läßt sich aber leicht ausmalen, welche Fortschritte erzielt werden könnten, wenn die verschiedenen Zentralbanken der einzelnen Länder sich miteinander verbinden würden, oder noch besser, sich einer großen internationalen Anstalt ebenso unterstellen würden, wie die gewöhnlichen Depositenbanken der Zentralbank des Landes untergeordnet sind.

Die Banktheorie würde keine Abänderung erfahren, aber die wirkliche Betätigung dieses größeren und vervollkommneten Organismus würde ganz von selbst eine noch viel wirtschaftlichere Verteilung der (Münz-) Geldvorräte unter die an der Weltwirtschaft beteiligten Länder hervorrufen.

Dies rückt auch die Verknüpfung der Bankprobleme mit dem Goldproblem ins Licht; oder, anders ausgedrückt, das Problem der feststehenden Kargheit der jährlichen Goldgewinnung gegenüber der jährlichen Vergrößerung des Wirtschaftsumfanges. Denn eher als an die neuerliche Prägung von Silbermünzen zu denken, was nur im Interesse der Silberminenbesitzer und nicht der Allgemeinheit läge, sollte sich die Aufmerksamkeit der Banken der verschiedenen Länder auf die weitere Verbesserung des internationalen Banksystems richten.

Eine solche Reform liegt freilich in der Zukunft, und es sieht so aus, als ob die derzeitige Überspannung des nationalistischen Geistes sie in eine noch fernere Zukunft verwiesen habe. Dennoch ist der Weg, den die Entwicklung gehen wird, bereits heute vorgezeichnet.



**Handwörterbuch des Bankwesens.** Unter Mitwirkung von in- und ausländischen Mitarbeitern aus Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von M. Palyi und P. Quittner. III, 614 Seiten. 1933. RM 46.—; gebunden RM 48.80

---

**Die Technik des Bankbetriebes.** Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von Bruno Buchwald. Neunte, vollständig umgearbeitete Auflage. VIII, 810 Seiten. 1931. Gebunden RM 19.50\*

---

<sup>W</sup>**Die Preisbildung an der Effektenbörse.** Von Diplomkaufmann Priv.-Doz. Dr. rer. pol. K. Meithner, Wien. (Betriebswissenschaftliche Forschungen des Wirtschaftsverkehrs, H. 2.) VI, 158 Seiten. 1930. RM 10.50

---

**Einführung in die Finanz- und Wirtschaftsmathematik.** Von Prof. Dr. phil. A. Timpe, Berlin. Mit 70 Textabbildungen. VI, 217 Seiten. 1934. RM 9.—

---

**Der internationale Handel.** Theorie der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge sowie Darstellung und Analyse der Außenhandelspolitik. Von Priv.-Doz. Dr. Gottfried Haberler, Wien. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band XLI.) Mit 35 Abbildungen. XII, 298 Seiten. 1933. RM 19.60

---

<sup>W</sup>**Marktform und Gleichgewicht.** Von Heinrich von Stackelberg, Köln. VI, 139 Seiten. 1934. RM 9.60

---

<sup>W</sup>**Theorie der Produktion.** Von Dr. Erich Schneider, Privatdozent an der Universität Bonn. Mit 39 Textabbildungen. V, 92 Seiten. 1934. RM 6.60

---

<sup>W</sup>**Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart.** In Darstellungen führender Nationalökonomien aller Länder. Herausgegeben von Prof. Hans Mayer, Wien, in Verbindung mit Prof. Fr. A. Fetter, Princeton, New-Jersey und Prof. R. Reisch, Wien. In 4 Bänden.

Band I: Gesamtbild der Forschung in den einzelnen Ländern. XII, 280 Seiten. 1927. RM 18.—; gebunden RM 19.50

Band II: Wert, Preis, Produktion, Geld und Kredit. VII, 413 Seiten. 1932. RM 39.—; gebunden RM 40.50

Band III: Einkommensbildung. Allgemeine Prinzipien, Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmergewinn, Spezialprobleme, Mit 4 Abbildungen. IV, 341 Seiten. 1928. RM 26.—; gebunden RM 27.50

Band IV: Konjunkturen und Krisen. Internationaler Verkehr. Hauptprobleme der Finanzwissenschaft. Ökonomische Theorie des Sozialismus. Mit 14 Abbildungen im Text. IV, 375 Seiten. 1928. RM 32.—; gebunden RM 33.50

---

<sup>W</sup> = Verlag von Julius Springer-Wien. \* Abzüglich 10<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Notnachlaß.

**Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen.** Herausgegeben von Prof. Dr. W. Prion, Berlin.

- Erstes Heft: Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb. Von Dr. Joh. Diedrichs, Diplom-Kaufmann. VIII, 58 Seiten. 1923. RM 2.—\*
- Zweites Heft: Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken. Von Diplom-Kaufmann Dr. Math. Göbbels. V, 66 Seiten. 1923. RM 2.—\*
- Drittes Heft: Die Abwicklung des Devisengeschäftes im Bankbetrieb. Von Dr. Max Krawinkel. VI, 108 Seiten. 1924. RM 3.60\*
- Viertes Heft: Das Devisentermingeschäft. Von Dr. Joachim Vogel. V, 57 Seiten. 1924. RM 2.—\*
- Fünftes Heft: Betriebskalkulationen im Bankgewerbe. Von Diplom-Kaufmann Wilhelm Hasenack. IV, 134 Seiten. 1925. RM 6.30\*
- Sechstes Heft: Die Maschinenarbeit in deutschen Bankbetrieben. Eine Übersicht über den heutigen Stand. Von Diplom-Kaufmann Dr. J. Meuthen. Mit 21 Textabbildungen. V, 118 Seiten. 1926. RM 7.80\*
- Siebentes Heft: Die Reformmöglichkeiten des reichsbehördlichen Zahlungsverkehrs. Von Dr. rer. pol. Karl Koch. Mit 3 Textabbildungen. V, 85 Seiten. 1927. RM 5.40\*
- Achtes Heft: Die Notendeckungsvorschriften der wichtigsten Zentralnotenbanken. Von Diplom-Kaufmann Dr. Hans Deckert. Mit 4 Textabbildungen. IV, 80 Seiten. 1926. RM 5.10\*
- Neuntes Heft: Doppelte Buchführung und Maschinenbetrieb in der Depotabteilung. Von Dr. Maria Rasch. IV, 35 Seiten. 1927. RM 2.40\*
- Zehntes Heft: Der Geld- und Kapitalmarkt der Schweiz. Von Diplom-Kaufmann Dr. Kurt Höweler. IV, 122 Seiten. 1927. RM 8.—\*
- Elftes Heft: Die Bilanzarbeiten einer Großbank. Von Diplom-Kaufmann Dr. Josef Horbach. IV, 59 Seiten. 1928. RM 4.—\*
- Zwölftes Heft: Die englischen Großbankfilialen in Deutschland. Aufgaben und Betriebseinrichtungen. Von Dr. rer. pol. Hermann v. d. Upwich. IV, 97 Seiten. 1928. RM 7.—\*
- Dreizehntes Heft: Das Devisentermingeschäft in seinen Beziehungen zur Währung und Wirtschaft. Von Privatdozent Dr. rer. pol. Carl August Fischer. VII, 100 Seiten. 1928. RM 7.—\*
- Vierzehntes Heft: Das Bankgeheimnis. Von Dr. rer. pol. Hans-Theodor Schubert, Diplom-Kaufmann. V, 96 Seiten. 1929. RM 6.60\*
- Fünfzehntes Heft: Die öffentlichen Gelder im Deutschen Reich. Entstehung, Verwaltung und Bedeutung für Staat und Wirtschaft. Von Dr. rer. pol. Wolfgang Hoffmann, Diplom-Volkswirt. V, 115 Seiten. 1929. RM 6.60\*
- Sechzehntes Heft: Die Kursbildung am Aktienmarkt seit der Stabilisierung. Von Dr. rer. pol. Ernst Horwitz, Diplom-Volkswirt. Mit 3 Textabbildungen. V, 86 Seiten. 1929. RM 5.50\*

---

\* Abzüglich 10 %/o Notnachlaß.